

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

### 474. Sitzung

Bonn, den 22. Juni 1979

Beginn: 9.33 Uhr

**Präsident Stobbe:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 474. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Die **Schleswig-Holsteinische Landesregierung** hat mit Beschluß vom 19. Juni 1979 Herrn Ministerpräsidenten Dr. Gerhard Stoltenberg sowie die Herren Minister Dr. Henning Schwarz, Dr. Dr. Uwe Barschel und Rudolf Titzck zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die übrigen fünf Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Dem neuen stellvertretenden Mitglied, Herrn Minister Dr. Peter Bendixen, und den wiederbestellten Mitgliedern wünsche ich gemeinsam mit uns allen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 48 Punkten vor.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

**Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge** (Drucksache 296/79).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Schmidhuber, Bayern, das Wort.

**Schmidhuber (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 151. Sitzung am 10. Mai 1979 das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge angenommen. Der Bundesrat hat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 wegen dieses Gesetzes den Vermittlungsausschuß angerufen. Er hat in sein Anrufungsbegehren insgesamt **17 Änderungsvorschläge** aufgenommen, von denen ich die wichtigsten kurz nennen möchte:

1. Änderung des § 1618 a BGB dahin gehend, daß Eltern und Kinder einander auch zu gegenseitiger Achtung verpflichtet sind; dafür Streichung des § 1631 Abs. 2 BGB — Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen —.
2. Ersetzung des § 1626 Abs. 2 BGB durch einen neuen § 1627 Abs. 2 BGB, der anstelle der zwingenden Fassung des § 1626 Abs. 2 eine Sollvorschrift enthält und auf die Elternverantwortung verweist; außerdem Aufnahme des Grundsatzes, daß die Eltern die Ziele der Erziehung bestimmen, in § 1627 Abs. 1 BGB.
3. Klarstellung, daß sich Auflagen und Beschränkungen, die das Gericht nach § 1628 Abs. 1 Satz 2 BGB trifft, im Rahmen der Vorschläge der Eltern halten müssen.
4. Streichung des § 1631 a BGB, der sich mit der Berufswahl befaßt.
5. Änderung des § 1666 BGB dahin, daß anstelle des Verhaltens Dritter die Vernachlässigung des Kindes als Voraussetzung für ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 BGB genannt wird. Im Zusammenhang damit steht ein Vorschlag zur Ergänzung des § 1631 Abs. 3 BGB, wonach dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden sollte, auf Antrag der Eltern auch Maßnahmen gegen einen Dritten zu treffen, soweit dieser in das Erziehungsrecht der Eltern unbefugt eingreift.

Die übrigen Vorschläge des Bundesrates sind mehr rechtstechnischer Natur und betreffen insbesondere auch das Verfahrensrecht. Sie müssen hier nicht nochmals genannt werden.

Der Vermittlungsausschuß hat keines der vorstehend ausdrücklich genannten Anrufungsbegehren aufgenommen, sondern lediglich die Vorschläge 13 und 17 übernommen. Der eine Vorschlag betrifft eine redaktionelle Berichtigung des Art. 2 Nr. 4, der sich auf § 48 c des Jugendwohlfahrtsgesetzes bezieht, der andere eine Ergänzung des Art. 5 Nr. 9. Dort soll in § 64 f FGG ein Absatz 3 aufgenommen werden, wonach eine Entscheidung mit ihrem Erlaß wirksam wird, die im Wege der einstweiligen Anordnung eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung genehmigt.

(B)

(D)

Schmidhuber (Bayern)

- (A) Der Deutsche Bundestag hat in seiner 161. Sitzung am 21. Juni 1979 das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge nach Maßgabe der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses geändert.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob gegen das geänderte Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch eingelegt werden soll.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir nach dieser Berichterstattung eine kurze Erklärung für die Bayerische Staatsregierung. Bayern wird dafür stimmen, gegen das Gesetz Einspruch einzulegen. Die Ablehnung sämtlicher irgendwie bedeutsamer Vorschläge des Bundesrates zeigt, daß es den Koalitionsparteien nicht, wie sie immer behaupten, darauf ankommt, ein so wichtiges Gesetz auf eine breite Grundlage zu stellen, sondern daß sie ihre familienpolitischen Vorstellungen mit ihrer Mehrheit im Bundestag durchsetzen wollen. Welcher Art diese Vorstellungen sind, zeigt die ausdrückliche Ablehnung einer Gesetzesvorschrift, wonach die Eltern die Ziele der Erziehung bestimmen. Daß das vom Bundestag mit Mehrheit beschlossene Gesetz immer noch nicht frei von dem unseligen Geist des Zweiten Familienberichts ist, zeigt sich auch daran, daß ein die Kinder schädigendes Verhalten Dritter unmittelbar als Voraussetzung staatlichen Eingreifens nach § 1666 BGB genannt wird, während es ausdrücklich abgelehnt wird, die Eltern bei der Abwehr unbefugter Eingriffe Dritter in ihr Erziehungsrecht wirksam zu unterstützen und auf ihren Antrag gerichtliche Maßnahmen gegen Dritte zu ergreifen.

- (B) Bezeichnend für diese Grundhaltung, die staatliche Lenkungsmaßnahmen vor die Elternverantwortung stellt, ist auch die Ablehnung einer Vorschrift, die im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des Willens des heranwachsenden Kindes auf die vorrangige Elternverantwortung hinweist. Ebenso ist es schließlich ein typischer Ausdruck grundsätzlichen Mißtrauens gegen die Erziehungseignung der Eltern, wenn es für richtig gehalten wird, allen Eltern ein Verbot entwürdigender Erziehungsmaßnahmen entgegenzuhalten, während es nicht für notwendig erachtet wird, in das Gesetz aufzunehmen, daß Eltern und Kinder zu gegenseitiger Achtung verpflichtet sind. Ein Gesetz, das von einer solchen Grundhaltung ausgeht, muß die Bayerische Staatsregierung ablehnen.

**Präsident Stobbe:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und erteile Herrn Minister Schwarz, Schleswig-Holstein, das Wort.

**Dr. Schwarz** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben gehört, daß das Anrufungsbegehren des Bundesrates im Vermittlungsausschuß, abgesehen von zwei rechtstechnischen Einzelregelungen, zu keinem Vermittlungsvorschlag geführt hat. Die Anrufungsgründe zielten darauf ab, die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten in das Elternrecht, die in dem Gesetzesbeschluß enthalten sind, zu reduzieren und nicht allgemeine Erziehungsgrundsätze im Gesetz festzuschreiben.

Ich kündige hiermit an, daß die Landesregierung Schleswig-Holstein gegen dieses Gesetz Einspruch einlegen wird. Sie ist der Überzeugung, daß dieses Gesetz ohne zwingende Notwendigkeit verbindliche Leitlinien und Erziehungsgrundsätze für alle Familien festlegt und auch insoweit zu weitgehende staatliche Eingriffe in das elterliche Sorgerecht ermöglicht.

Bevor ich auf die einzelnen Gesetzesbestimmungen eingehe, die diese Schlußfolgerung rechtfertigen, gestatten Sie mir einige wenige grundsätzliche Bemerkungen.

Auch die jetzt vor dem Abschluß stehende Reform des elterlichen Sorgerechts ist symptomatisch für die in den letzten Jahren veränderte Sicht auf Familienfragen, die wir gar nicht ernst genug nehmen können. Ich bin überzeugt davon, daß die innere Haltung zur Familie entscheidend dafür ist, welchen Kurs unser Gemeinwesen und schließlich unsere ganze Kultur nehmen werden. Auch die Familienrechtsdebatte wird von Emanzipationseuphorie beherrscht, von dem Bestreben, die Bindungslosigkeit des einzelnen in der Familie stetig zu erweitern. Auch in dem uns jetzt vorliegenden Minimalrückstand gesetzgeberischer Novitäten können wir deutlich die Spuren des verräterischen Satzes ausmachen, das Kind sei nach heutigem Rechtsbewußtsein nicht als Objekt elterlicher Fremdbestimmung anzusehen, sondern als Grundrechtsträger, der mit zunehmendem Alter grundrechtsmündig werde. Ich darf auch im Hinblick auf einige Reden, die in diesem Hohen Hause gehalten wurden, feststellen, daß die Idee von der Familie als Einheit offenbar nicht mehr gefragt ist. In den neuen Vorschriften des uns vorgelegten Gesetzes überwiegen diejenigen, die nicht mehr der selbstverantwortlichen, selbsterhaltenden Kraft der Familie als Einheit trauen, sondern Dritten und insbesondere dem Staat ein beachtliches Mitspracherecht einräumen.

Alle diese Bestrebungen, meine Damen und Herren, sind nicht neu. Man braucht kein subtiler Kenner unserer Geistesgeschichte des vorigen Jahrhunderts zu sein, um im vorliegenden Zusammenhang auf die Engels'sche Schrift „Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates“ zu stoßen. Dort wird die Familie als eine Stätte der Produktion und Reproduktion des Lebens dargestellt, wobei es sich um rein materielle Vorgänge handeln soll. Gegenstand dieser Produktion seien einerseits die Gegenstände der Nahrung, Kleidung, Wohnung usw., andererseits die Erzeugung des Menschen.

Diese Zerteilung der Produktion, bei der die Gütererzeugung natürlich zuerst genannt wird, galt Engels als die Ursache von Arbeit und Familie. Je weniger die Arbeit noch entwickelt sei, um so mehr werde die Gesellschaftsordnung durch Geschlechtsbande beherrscht. Familie ist danach, um es knapp zu sagen, eine Verlegenheitslösung, deren man sich auf einer unterentwickelten Stufe der Produktion zu bedienen hatte. Deutlicher im 21. Band von Marx und Engels:

Mit dem Übergang der Produktionsmittel in Gemeineigentum hört die Einzelfamilie auf, wirt-

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

(A) schaftliche Einheit der Gesellschaft zu sein. Die Privathaushaltung verwandelt sich in eine gesellschaftliche Industrie. Die Pflege und Erziehung der Kinder wird öffentliche Angelegenheit; die Gesellschaft sorgt für alle Kinder gleichmäßig, seien sie ehelich oder unehelich . . .

Auf eine knappe Formel gebracht: Die bürgerliche Familie ist Überbau und zum Absterben bestimmt. Es zählen emanzipierte Individuen.

Ich würde mir von allen Mitgliedern dieses Hauses widerspruchslos den Vorwurf gefallen lassen, willkürlich, antiquiert und zudem stimmungsschädlich zitiert zu haben, wenn ich nicht im „Orientierungsrahmen '85“

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Aha!)

aus dem Jahre 1975 einen geistigen Zusammenhang mit den genannten Grundsätzen von Engels gefunden hätte. Dort heißt es:

Über die gegenwärtige Reform des Familien- und Eherechts hinaus müssen Gesetze und Rechtsprechung ständig darauf geprüft werden, ob sie ein Optimum an Entfaltungsmöglichkeiten aller Familienmitglieder — fußend auf gleichen Menschenrechten für Kinder, Frauen und Männer — bieten.

Hier wird deutlich, daß die Familie noch heute als ein Anlaß zu wachem Mißtrauen angesehen wird. Sie soll daher auch, wie es an gleicher Stelle heißt, von Aufgaben „entlastet“ werden, die, wie es wörtlich heißt, „kooperativ und öffentlich besser erfüllt werden können“.

(B)

In diesem Zusammenhang ist es auch erlaubt, auf den **Zweiten Bericht über die Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland** vom 15. April 1975 zurückzukommen, in dem in der Darstellung kurzerhand die Subjekte ausgetauscht werden. Die Familie weicht den „Familienmitgliedern“ und ihrem Glücksbedürfnis. Die Produktionsverlagerung aus der familialen Arbeitsstätte im Rahmen der Entwicklung zur Industriegesellschaft wird zum freudig begrüßten Anlaß der Emanzipation, d. h. der Umwandlung der Familien in eine Summe von Individuen, von denen ein jedes sein höchstes Ziel in der Verfolgung des eigenen Glückes suchen soll. Der Gedanke, daß Familie Geborgenheit und Sicherheit vermittelt und daß diese Leistung nicht ersetzbar ist, taucht nicht mehr auf.

Es wird auch nicht mehr gesehen, daß die Bedeutung der Familie über das Private weit hinausreicht, daß der Staat von einer in den Familien eingeübten und ausgeübten Verbindlichkeit seiner Bürger lebt. Wer wüßte nicht, daß es zu einer Familie gehört, verbindlich zu leben. Man kann nicht einfach davon und auseinanderlaufen. Eltern sind verpflichtet, für ihre Kinder zu sorgen und beieinander zu bleiben. Weniger als überall sonst kann man die Pflicht zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben der Fürsorge und Erziehung in der Familie abschütteln. Daher sollten diejenigen Fähigkeiten gestärkt und nicht geschwächt werden, die den einzelnen zum Bleiben und nicht zum Davonlaufen befähigen.

(C) **Familienfreundliche Politik** bedeutet auch, daß der Staat denen hilft, die beieinander bleiben wollen, und nicht denen, die auseinanderlaufen, und daß diejenigen unterstützt werden, die Kinder haben wollen, und nicht diejenigen, denen Kinder ausschließlich als ein Problem erscheinen. Daher dürfen gesetzliche Vorschriften auch nicht die selbstverantwortliche und selbsterhaltende Kraft der Familie in Frage stellen, sondern müssen gerade diese Kräfte erhalten und mobilisieren.

Wenn es in der zentralen Vorschrift des neuen Gesetzes, in § 1666 BGB, heißt, daß bereits eine schlichte Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge zum Eingreifen des Vormundschaftsgerichts ausreicht, so ist diese Regelung zu weit geraten. Auch nach der offenbar einhelligen Ansicht von Bundestag und Bundesrat sollte nicht schon bei jeder Nachlässigkeit oder bei jedem Erziehungsfehler der Eltern vom Vormundschaftsgericht in Pflege und Erziehung eingegriffen werden können.

Nun hörten wir in diesem Hause den Hinweis, die Rechtsprechung gehe ohnehin davon aus, nicht jede, sondern nur eine relevante Beeinträchtigung erlaube vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen. Das, meine Damen und Herren, hilft nun überhaupt nicht weiter; denn das Gegenteil wird eintreten: Angesichts der Veränderung des § 1666 BGB wird die Rechtsprechung mit guten Gründen annehmen können, eine Absenkung der bisherigen Eingriffsschwelle sei die Absicht der Novellierung. Dann aber wird in die **verfassungsrechtlich garantierte Erziehungskompetenz der Eltern** eingegriffen, welcher die Befugnis immanent ist, eigenverantwortlich und ohne bestimmende Fremdeinflüsse das **Wohl des Kindes** als **maßgebliche Richtschnur** zu interpretieren. Diesem Interpretationsprimat der Eltern würden Schranken gesetzt und die selbstregelnde Kraft der Familie als Einheit geschwächt. Darüber hinaus stelle ich in Zweifel, ob auf diese Weise überhaupt die Stellung des Kindes verbessert und so seinem Glücksgefühl tatsächlich größere Entfaltung ermöglicht werden kann. Staatliches Eingreifen mag zwar Vernachlässigung und Verwahrlosung mindern; als Katalysatoren von Glück und Selbstverwirklichung haben sich Gerichts- und Verwaltungsakte indessen bislang kaum erwiesen.

(D)

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung den Vermittlungsausschuß ebenfalls angerufen, um eine Streichung von § 1631 a Abs. 1 zu erreichen, wonach bei Zweifeln darüber, ob die Eltern in Angelegenheiten der Ausübung des Berufs insbesondere auf Eignung und Neigung des Kindes Rücksicht nehmen, der Rat des Lehrers oder einer anderen geeigneten Person eingeholt werden soll. Diese Regelung stellt ebenfalls einen bemerkenswerten Eingriff in das Elternrecht dar. Zwar normiert diese Vorschrift einen durchaus zutreffenden Erziehungsgrundsatz; dieser gehört indessen nicht in ein Gesetz.

Zum einen werden so Fußangeln für Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern gelegt, so daß wiederum allein mit Blick auf Individualinteressen die Familie als Einheit geschwächt wird. Zum anderen

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein)

(A) drohen Eltern, die nicht jedweder Neigung ihres Kindes folgen, der Vorwurf rechtswidrigen Verhaltens und damit vormundschaftsgerichtliches Eingreifen nach § 1666 BGB. Schließlich besteht auch die Gefahr, daß mit Hilfe einer Vorschrift wie der des § 1631 a Abs. 1 bildungspolitische Zielsetzungen des Staates unter Berufung auf das Kindeswohl vormundschaftsgerichts ausgesetzt sein könnten.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein stützt ihren Einspruch ferner darauf, daß § 1626 Abs. 2 BGB Erziehungsgrundsätze aufstellt, die als solche im allgemeinen richtig sein werden, jedoch ebenfalls nicht Bestandteil eines Gesetzes sein dürfen. Wenn der Staat den Eltern Erziehungsleitlinien und Grundsätze per Gesetz vorschreibt, bevormundet er sie gleichzeitig. Auch diese Vorschrift signalisiert überdeutlich, daß der Gesetzgeber die Erziehungskraft der Eltern mit Mißtrauen verfolgt. Es besteht überdies die Gefahr, daß Eltern, die von den vorgegebenen Grundsätzen abweichen, rechtswidrig handeln und folglich über § 1666 dem Eingreifen des Vormundschaftsgerichts ausgesetzt sein können.

Dieses **allgemeine Mißtrauen den Eltern gegenüber** eskaliert geradezu in der Vorschrift des § 1631 Abs. 2, wo in das Gesetz hineingeschrieben werden soll, daß entwürdigende Erziehungsmaßnahmen unzulässig seien. Man kann diese Bestimmung wohl als eine bisher nicht bekannte Polemik an den Adressaten eines Gesetzes werten. Unter Juristen ist man sich schnell darüber einig, daß mit der Formulierung „entwürdigend“ keine hinreichende Beschreibung dessen erfolgt, was eigentlich verboten werden soll. Daß niemand eine entwürdigende Erziehungsmaßnahme gutheißt, brauche ich nicht zu betonen. Solche dürften auch ohnehin schon von § 1666 erfaßt sein und damit vormundschaftsrichterlichen Zugriff auslösen.

(B)

Das Gewollte käme viel besser zum Ausdruck, wenn in einer allgemeinen Regel gesagt würde, daß **Eltern und Kinder zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet** sind. Positive Aussagen geben Leitlinien auch ohne den Konfliktsfall. Diese Gesetzesstelle wäre zudem auch, was ich mir als Christ anzumerken erlaube, die einzige ferne Erinnerung des bürgerlichen Familienrechtes an das tragende Vierte Gebot.

Mir ist durchaus bewußt, daß ich heute die vom Herrn Bundesminister der Justiz in der vergangenen Plenarsitzung zitierte Doppelbühne aus der klassischen Geschichte der Dramaturgie betreten habe. Ich habe auch ganz bewußt die Vorderbühne grundsätzlicher Betrachtungen bemüht. Doch lassen Sie mich dazu anmerken: Wir haben selten in diesem Hause ein politisches Thema debattiert, in welchem sich Vorder- und Hinterbühne zu einem so einheitlichen Bühnenbild gefügt haben, wo die Hinterbühne so notwendig auf das Ziel der Vorderbühne angewiesen war. Das dramaturgische Tertium, Herr Bundesminister, mit dem man Vorgänge darstellen kann, die auf der eigentlichen, einsehbaren Bühne nicht darstellbar sind, ist die Teichoskopie. Diese hätte indessen nur die Annäherung einer abgekämpften, dezimierten Gruppe von Paragraphen vermelden können, unter denen sich allerdings noch einige

Feldhauptleute befinden. Die Doppelbühne scheint sich daher entgegen Ihren Zweifeln, Herr Bundesminister, als das leistungsfähigere Medium zu erweisen. Schade ist, daß sie zugleich Austragungsort einer verbleibenden, in der deutschen politischen Auseinandersetzung offenbar unauflösbaren Gegensätzlichkeit ist. Wie glücklich ist man demgegenüber in Österreich, wo die Neufassung des Familienrechts nach notwendigen politischen Abgleichungen einstimmig erfolgen konnte.

**Präsident Stobbe:** Ich erteile jetzt Herrn Minister Theisen, Rheinland-Pfalz, das Wort.

**Theisen (Rheinland-Pfalz):** Ich hatte meine Wortmeldung zurückgezogen, Herr Präsident.

**Präsident Stobbe:** Es bestand soeben Unklarheit; tut mir leid.

Dann erteile ich Frau Dr. Rüdiger, Hessen, das Wort.

**Frau Dr. Rüdiger (Hessen):** Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Ich bedaure den Schritt, der soeben bezüglich des Abstimmungsverhaltens der unionsregierten Länder angekündigt worden ist. Die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge scheint ebenso wie die des Jugendhilferechts völlig von den vorwiegend oder, wenn ich diese Begründung sehe, ausschließlich politisch-strategisch Denkenden in den Reihen der Unionsparteien vereinnahmt zu sein. Ihnen ist es zuzuschreiben, wenn im Verlauf der Gesetzgebungsberatungen aus **Mutmaßungen, Spekulationen, Verdächtigungen und unzulässigen Interpretationen früherer Texte** ein politisches Szenarium entwickelt worden ist, das mit der zugrunde liegenden Textvorlage kaum noch etwas gemeinsam hat. In diesem imaginären Theater wird, u. a. mit der Bemühung Engels', ein ziemlich verunglücktes historisches Drama aufgeführt. Die materiellen Rechtspositionen haben allenfalls den Charakter von Kulissen, von verschiebbaren Kulissen übrigens; denn die Bundesratsmehrheit wendet sich heute gegen Bestimmungen, die sie entweder selbst gefordert hat oder die Konsequenzen aus eigenen Forderungen darstellen. Ich erinnere an § 1666 BGB, ein Beispiel, das ich schon in der letzten Sitzung anführte, und an den Komplex § 1626 Abs. 2 BGB, auf den der Bundesjustizminister in der letzten Sitzung des Bundesrates bereits hingewiesen hat.

Zur Begründung des angekündigten Einspruchs haben Sie erklärt, der Vermittlungsausschuß habe keinen der wesentlichen Anrufungsgründe aufgegriffen und unverändert an der Position der sozialliberalen Koalition festgehalten. Diese Begründung ist zugleich richtig und falsch; denn der Beschäftigung mit dieser Materie im Bundesrat ist in den Bundestagsausschüssen eine intensive Überarbeitung des ursprünglichen Textes vorausgegangen, indem man sich bemüht hat, auch den Vorstellungen der Opposition entgegenzukommen, um eine breite Mehrheit zu finden. Die sozialliberale Koalition hat ihre Kompromißbereitschaft durchaus unter Beweis gestellt. Doch leider ist diese Kompromißbereit-

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

A) schaft ohne Erfolg geblieben, sowohl bei der Opposition im Bundestag als auch bei der Mehrheit im Bundesrat. Ich meine, hier hätten wir eine Gelegenheit gehabt, die vielzitierte Bindegliedfunktion des Bundesrates auch einmal praktisch unter Beweis zu stellen, und das insbesondere bei einem Thema im **Jahr des Kindes**. Hier hätte man handeln und sich etwas weniger auf verbale Erklärungen zu diesem Jahr des Kindes beschränken können.

Ich habe nicht die Absicht, die Diskussion der letzten Sitzung zu wiederholen oder nachzutrocknen, was alles im Bundestag beraten und gesagt worden ist, sondern ich möchte erneut eindeutig unterstreichen: Hier geht es nicht darum, staatliche Eingriffe ins Elternrecht vorzunehmen, funktionierende Familien zu verunsichern, ihre „selbsterhaltende und selbstheilende Kraft“ zu zerstören. Hier geht es allein darum, einer kleinen Minderheit zu helfen, die eben nicht von dieser selbsterhaltenden und selbstheilenden Kraft zehren kann und die auch keine organisierten Gruppeninteressen zur Wahrnehmung ihres Schutzes hinter sich hat. Wir empfinden das **Eintreten für diese kleine Gruppe von gefährdeten Kindern** als eine ebenso **dringliche** wie vornehme **Pflicht**, der wir genügen möchten. Aus diesem Grund stimmen wir dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses aus Überzeugung zu.

**Präsident Stobbe:** Ich erteile jetzt Herrn Minister Theisen, Rheinland-Pfalz, das Wort.

B) **Theisen** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte meine Wortmeldung zunächst zurückgezogen, mich dann aber wieder gemeldet wegen der Polemik, die wir soeben von Ihnen, Frau Kollegin Rüdiger, an die Adresse der Unionsparteien gehört haben. Ich will versuchen, in meinen Ausführungen wieder auf den Sachgehalt dessen zurückzulenken, um das es bei diesem Tagesordnungspunkt geht.

Ich möchte mit der Feststellung beginnen, daß kein zivilrechtlicher Bereich in den letzten Jahren so grundlegend umgestaltet worden ist wie das Familienrecht und daß keines dieser neuen Gesetze — ich erwähne dabei ausdrücklich auch das **Erste Ehereformgesetz** — den innersten Lebensbereich unserer Mitbürger so stark berührt wie das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge. Dieses Gesetz — das empfinden wir doch alle — berührt den Freiraum der Familie. Dabei geht es um die grundsätzliche Frage, ob die Familie autonom ist und bleibt, und zwar autonom nicht über die Grenze des Mißbrauchs hinaus — natürlich nicht —, sondern nur bis zur Grenze des Mißbrauchs. Der Schutz der Minderheiten, denen geholfen werden muß, ist natürlich ein Anliegen, sicher auch ein Anliegen aller Kollegen in diesem Hause. Das ist unser Ausgangspunkt, und ich finde, die **autonome Familie**, die bis zur Grenze des Mißbrauchs autonome Familie, ist auch **geltendes Verfassungsrecht**. Es geht aber auch um die Frage, ob die Familie Funktion der Gesellschaft ist, wie offenbar nicht wenige meinen.

Im Gegensatz zu vielen anderen Rechtsnormen haben die Regelungen des Familienrechts, besonders

aber die Bestimmungen, die sich mit dem Eltern-Kind-Verhältnis befassen, keine bloßen Sicherungs- und Ordnungsfunktionen. Gerade hier handelt es sich vielmehr um ein ethisch vorgeprägtes Normengefüge. Gesetze, die sich mit ethisch vorgeprägten Gegenständen der Rechtspolitik befassen, können — dies habe ich wiederholt auch von diesem Platz aus zum Ausdruck gebracht — nur dann dauerhaft wirken, wenn sie auf einer möglichst großen Übereinstimmung beruhen. Darum haben viele geworben, insbesondere auch der Bundesminister der Justiz. Wir sind in der Deklamation dieses Punktes immer einig gewesen. Nur im Inhaltlichen sind die Fronten geblieben, und die angebotenen Brücken — auch in diesem Punkt der Tagesordnung — sind nicht genutzt worden.

Ich bedauere sehr, daß es nicht gelungen ist, im **Vermittlungsausschuß** wenigstens in einigen grundsätzlichen Punkten des Anrufungsbegehrens eine **Einigung** herbeizuführen. Es ist wiederum nicht gelungen, das Instrument Vermittlungsausschuß so zu nutzen, wie es in unserer Ordnung angelegt ist. Weder dort noch hier sollte ein Ort der Konfrontation sein, sondern es sollte ein Ort des ernsthaften Bemühens um sachgerechte, ideologiefreie Lösungen sein.

Ich anerkenne ausdrücklich, daß — worauf Frau Kollegin Rüdiger hingewiesen hat — im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens viele Positionen unter Mitwirkung aller Kräfte im Deutschen Bundestag verändert worden sind. Das haben wir mit großem Interesse verfolgt. Es kam aber noch auf wenige wichtige Punkte an, die wir in dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Ausdruck gebracht hatten.

Ich hatte mir wirklich eine Einigung erhofft, weil seitens der Bundesregierung, der Regierungskoalition und der SPD-regierten Länder immer wieder versichert worden war, daß in den grundsätzlichen Fragen immer Übereinstimmung bestanden habe und noch bestehe. Niemand wollte mehr an die schlimmen Worte früherer Gesetzesbegründungen vom „Gewaltunterworfenheit des Kindes“, vom Kind als „Objekt elterlicher Fremdbestimmung“ und an die vielzitierten Aussagen im Zweiten Familienbericht der Bundesregierung von der Erziehung der Kinder als „gesamtgesellschaftlicher Aufgabe“ erinnert werden.

Aber heute, nach diesem, wie ich finde, bedauerlichen Verlauf des Vermittlungsverfahrens, fragen wir uns: Waren es wirklich nur „mißdeutbare Formulierungen der Begründung“ des Sorgerechtsentwurfs, wie der Bundesminister der Justiz in der Sitzung des Bundestages am 8. November 1974, oder „einige wenige mißdeutbare Formulierungen“, wie der Parlamentarische Staatssekretär de With in der Sitzung des Bundestages am 17. März 1977 ausgeführt hat? Sollten wir etwa die Bestimmung fehlinterpretiert haben, die zuließ, daß das über 14 Jahre alte einsichtsfähige Kind berechtigt sein sollte, unabhängig, auch gegen den Willen seiner Eltern, in eine Heilbehandlung einzuwilligen? Sahen der frühere Entwurf der Bundesregierung und der damit übereinstimmende Fraktionsentwurf nicht vor, daß

Theisen (Rheinland-Pfalz)

- (A) das Kind bei der Verteilung des elterlichen Sorgerechts oder bei der Regelung des Besuchs- und Umgangsrechts getrennt oder in Scheidung lebender Eltern in bestimmten Fällen ein **absolutes Vetorecht** habe? War weiter die unscharfe und ausufernde Fassung des § 1666 BGB nur Zufall?

Kann man sich wirklich — wie offenbar der Bundesminister der Justiz; ich verweise auf das Protokoll über die 473. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1979 — damit begnügen, grundsätzliche Ausführungen der **Sachverständigenkommission** im Zweiten Familienbericht der Bundesregierung als zwei Sätze aus einem wissenschaftlichen Gutachten — unter eigener Verantwortung des Wissenschaftlers — zu relativieren, wenn es in diesem Bericht u. a. wie folgt heißt:

In welchem Maße werden sie (die Eltern) für diesen wichtigsten und vielleicht auch schwierigsten „Produktionsprozeß“ der Gesellschaft ausgebildet? Wird ihre Rolle in gewisser Weise „professionalisiert“? Und in welchem Ausmaß wird deren Ausübung kontrolliert?

Ich habe vorhin eine gewisse Heiterkeit verspürt, als mein Kollege Schwarz auf diesen Punkt zu sprechen kam. Dabei wird man natürlich heiter; das trifft durchaus zu. Aber es sind reale Feststellungen, die den Berichten der Bundesregierung zu entnehmen sind.

Es heißt sodann kurz darauf weiter:

- (B) Die Elternrolle gilt — gemessen an beruflichen Ausbildungsverhältnissen — als Ungelerntenrolle. Eltern sind deshalb überwiegend ‚Amateure‘.

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

Eine Verbesserung der „produktiven Konfliktbewältigung“ innerhalb der Familie erhofft sich diese Sachverständigenkommission der Bundesregierung dann, wenn die Familie bereit wäre, „prinzipiell sich selber als soziales System in Frage zu stellen“. Sollte schließlich auch der enge Zusammenhang — insbesondere der Neufassung des § 1666 BGB — zum Jugendhilferecht nicht bestehen? Sollten die in diesem Zusammenhang geäußerten **grundsätzlichen Bedenken des Bundesrates zur Erweiterung und Verstärkung der staatlichen Einflußmöglichkeiten auf die Jugendziehung** grundlos gewesen sein? Die Ausführungen des Herrn Bundesministers der Justiz in der Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1979 gehen offenbar dahin, alles dies sei letztlich nur ideologisch eingestimmter Theaterdonner gewesen.

Bei dieser Sachlage muß es aber in besonderem Maße verwundern, daß in keinem der Punkte Einigung erzielt werden konnte, vielleicht noch nicht einmal ernsthaft der Versuch unternommen worden ist, bei denen der Grund für die Anrufung des Vermittlungsausschusses darin bestand, daß die vorgesehenen Regelungen das Elternrecht nicht in ausreichender Weise berücksichtigen oder daß sie den Eltern die Erziehungsfähigkeit schlechthin absprechen.

Es muß deshalb doch befürchtet werden, daß dieses kärgliche Ergebnis der Anrufung des Vermittlungsausschusses nur darauf zurückgeführt werden kann, daß dem Verständnis von der Familie auch heute noch eine **Ideologie** zugrunde liegt, die die **Familie als Funktion der Gesellschaft**, als Funktion für die Gesellschaft, ansieht und die allen Eltern mißtraut. In dieser Ideologie erscheint das Recht als Ausfluß gesellschaftlichen Willens, frei disponierbar durch die Schaltstellen der Gesellschaft. Aber das Recht ist kein Überbau über die gesellschaftlichen Verhältnisse, sondern Garant der Freiräume, Garant auch der grundsätzlichen Staatsfreiheit der Familie.

Nur so wird der heftige Widerspruch gegen die Aufnahme einer Bestimmung erklärlich, nach der die Eltern die Ziele der Erziehung bestimmen. Nur weil man anscheinend noch immer der Auffassung ist, das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern erschöpfe sich in gegenseitigen Rechten und Pflichten, wendet man sich gegen die Aufnahme einer Vorschrift, nach der Eltern und Kinder zu gegenseitiger Achtung verpflichtet sind, und glaubt, den Eltern einen bestimmten Erziehungsstil gesetzlich verordnen zu sollen.

Ich befürchte deshalb auch, daß das Gesetz, weil es in vielen Punkten immer noch einseitig ideologisch interpretiert werden kann, nicht zur allseits beschworenen Stärkung der Erziehungskraft der Familie, sondern im Gegenteil dazu führen wird, die Familie noch tiefer in die Krise zu führen, wenngleich ich hinzufüge, daß wesentliche Verbesserungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht verfehlt worden sind.

Es ist nicht Hauptaufgabe der Familie, ihre Mitglieder zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft heranzuziehen. Artikel 6 des Grundgesetzes gewährt das Elternrecht allen Eltern, nicht nur solchen, die ihre Kinder zum Nutzen von Staat und Gesellschaft erziehen — wer bestimmt, was nützt? —, und nicht nur solchen, die ihre Kinder „modern“ erziehen. Nur wenn der Familie ein **Freiraum individueller, autonomer Gestaltungsmöglichkeit** verbleibt, ist sie in der Lage, ihrer Aufgabe gerecht zu werden, nämlich ihren Mitgliedern zu helfen, sich zu eigenständigen Persönlichkeiten zu entfalten. Damit erfüllt die Familie zugleich den besten Beitrag für eine Gesellschaft, die sich nicht nur auf Interessen und Funktionen, sondern auf soziale Bindungen gründet, die allein die Grundlage zur Lebenserfüllung darstellen können.

Ich betone noch einmal, weil ich sehe, daß insoweit mißverständliche Interpretationen möglich sein könnten: Die Grenze wird von allen Mitgliedern dieses Hauses durchaus gleich gesehen. Mißbrauch des Freiraums der Familie, des elterlichen Erziehungsauftrags wird nicht akzeptiert. Möglichkeiten, eine wirksame Bekämpfung eines solchen Mißbrauchs vorzunehmen, sind vorgesehen. Selbstverständlich widersetzen wir uns dem nicht, sondern fordern dies mit allem Nachdruck.

Die **Landesregierung von Rheinland-Pfalz** wird aus den dargelegten Gründen **dafür** stimmen, gegen dieses Gesetz **Einspruch einzulegen**.

(A) **Präsident Stobbe:** Ich erteile jetzt Herrn Senator Apel, Hamburg, das Wort.

**Apel (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Schwarz, trotz emsigen Bemühens war ich allenfalls in der Lage, Ihnen akustisch zu folgen. Was die schlüssige Begründung dessen, was Sie für einen Einspruch vorgetragen haben, anlangt, so kann ich sie nicht nachvollziehen. Das haben auch die Worte von Herrn Kollegen Theisen nicht besser gemacht. Wenn man das einmal von jedem Beiwerk entkleidet und die Frage stellt, worum es denn hier eigentlich geht — wir wollen das Recht der elterlichen Gewalt, wie es früher hieß, in die elterliche Sorge umwandeln —, und wenn unsere Absicht mehr sein soll als Wortgeklänge, dann ist es erforderlich, daß wir **entwürdigende Erziehungsmaßnahmen** verbieten, von denen Herr Theisen sagt, er wisse, daß es sie gebe, und von denen Herr Schwarz sagt, daß er sie mißbillige, was ich glaube. Warum wollen wir das dann nur in Deklamationen sagen und nicht in der nüchternen Sprache des Gesetzes? Wem könnte ein Schaden daraus erwachsen, wenn wir das, was wir vermutlich — wie Sie gesagt haben — alle für richtig halten, nun auch in die Sprache des Gesetzes gießen?

Zweitens ist es notwendig — und auch das wird in diesem Hause sicher nicht bestritten werden —, daß in Fragen der **Berufswahl und Berufsausbildung** Rücksicht genommen wird — nicht mehr! — auf die **Eignung und Neigung des Kindes**. Was spricht denn dagegen — und das sind ja genau Ihre Anrufungsgründe —, dies im Gesetz zu behalten?

(B) Weiterhin: **Eingriffe des Staates, des Vormundschaftsgerichts** gibt es nur bei **Gefährdung des Kindes**. Das steht doch am Anfang, und zwar bei einer erheblichen Gefährdung, wie die Rechtsprechung gesagt hat. Hier kann es nicht um das Verschulden gehen. Hier gehören die Eltern nicht auf die Anklagebank, sondern hier geht es um das Wohl des Kindes; diesem Kind muß durch das Vormundschaftsgericht geholfen werden. Deswegen muß das Vormundschaftsgericht auch an Erziehungsgrundsätze gebunden werden — das Vormundschaftsgericht, nicht die Eltern!

Meine Damen und Herren, dann bleibt noch der Einwand übrig — ich lasse einmal alles andere beiseite —, es gehe doch hier nur um eine Minderheit; die Mehrheit der Eltern mache ja sowieso alles richtig. Selbstverständlich ist das so! Auch darüber besteht kein Streit. Aber es geht um eine Minderheit von Kindern, die Hilfe brauchen. Diese Hilfe wollen und werden wir bringen. Hamburg stimmt natürlich gegen einen Einspruch. Ich kann nur hoffen, daß der Bundestag das Seine tut. Dann bleibt es bei einem glücklicherweise kärglichen Ergebnis des Vermittlungsausschusses; aber wir bekommen ein gutes Gesetz.

**Präsident Stobbe:** Ich erteile jetzt Herrn Bundesminister Dr. Vogel das Wort.

**Dr. Vogel,** Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bei

der Diskussion über dieses Thema hat sich eine Zweiteilung in einen mehr pragmatisch-rechtlichen Teil und einen zweiten Teil eingebürgert, der je nach Standpunkt als vordergründig oder als grundsätzlich, auf jeden Fall aber als lebhaft und polemisch und sicher von strategischen Erwägungen nicht frei gekennzeichnet werden kann. Ich werde mich an diese Zweiteilung, die wir ja auch heute erlebt haben, halten und bitte um Nachsicht, daß sich Wiederholungen bei mir ebensowenig vermeiden lassen wie bei meinen Vorrednern, insbesondere wenn Sie sich die Mühe machen, das Protokoll vom 1. Juni noch einmal anzusehen.

Ich beginne mit dem pragmatisch-rechtlichen Teil. Wenn ich es richtig verstanden habe, sind hier neuerdings vor allem vier **Einwendungen gegen den Gesetzesbeschluß** erhoben worden. Es ist eingewandt worden, daß die Bestimmung, die ein **Verbot entwürdigender Behandlung** vorsieht, den wahren Charakter derer erkennen lasse, die eine solche Bestimmung für notwendig hielten. Ich fürchte, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß sich gerade dieses Beispiel für die Erläuterung der Behauptung, daß hier das Lager der familienfreundlichen Kräfte in einem schon mühsam werdenden Ringen gegen die familienzusterstörenden Kräfte kämpfe, in ganz besonders geringem Umfang eignet. Ich darf Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß sowohl der Bundestagsausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit als auch Ihr eigener Bundesratsausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit diese Bestimmung als notwendig, wünschenswert und richtig bezeichnet hat und daß Ihr eigener Ausschuss Ihnen überdies empfohlen hat, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses in diesem Punkt abzusehen. Hier kämpfen also nicht in gewaltiger Form die so plastisch dargestellten Mächte des Bösen und des Guten, sondern hier haben eine ganz normale Meinungsverschiedenheit diejenigen, die der Sache näherstehen — Jugend, Familie und Gesundheit —, und diejenigen, die der Sache ein Stück ferner stehen und deswegen auch eher in der Lage sind, strategische Erwägungen einfließen zu lassen. Sie können, glaube ich, der Bundesregierung keinen Vorwurf daraus machen, daß sie dem Rat derer folgt, die ohne Rücksicht auf Parteizugehörigkeit der Sache näherstehen und deswegen doch von Ihnen mit guter Absicht in die zuständigen Ausschüsse entsandt worden sind.

Ein interessanter Aspekt für die Rechtspolitik über den Augenblick hinaus sind die lebhaften Sorgen, von denen wir gehört haben, daß nunmehr in einem Gesetz offenbar etwas Ungewöhnliches geschehen solle: daß ein an sich für vernünftig gehaltenes Verbot deswegen unterbleiben solle, weil diejenigen gekränkt werden könnten, die irrtümlicherweise meinen, das Verbot richte sich an ihre Adresse, obwohl sie davon gar nicht betroffen sind. Wenn wir diese Philosophie, die einige meiner geschätzten Kollegen von diesem Pult aus — offensichtlich streng begrenzt auf diesen einen Fall — entwickelt haben, verallgemeinern würden, dann würde die heutige Tagesordnung des Bundesrates so schrumpfen, daß sie wahrscheinlich in einer halben Stunde erledigt wäre, und die Normenflut

## Bundesminister Dr. Vogel

- (A) würde sofort zum Stillstand kommen; denn die Hälfte bis drei Viertel unserer gemeinsamen Tätigkeit besteht doch darin, sehr unerfreuliche Vorgänge, die wir nicht wollen, durch entsprechende Normierungen zu bremsen oder auch unmöglich zu machen. Da ist doch nichts dabei, was die nicht auch kränken könnte, die gar nicht gemeint sind. Wir haben im BGB — *horribile dictu* — eine Bestimmung über die Entmündigung von Trunksüchtigen. Wer behauptet denn aber um Gottes Willen, dies dürfte dort nicht stehen, weil sich Leute gemeint fühlen könnten, die überhaupt nicht gemeint sind?

(Heiterkeit)

Ich habe den Eindruck, daß wir diese Philosophie entweder hier aus strategischen Gründen heute nur als Eintagsfliege gehört haben oder aber daß sich daran eine hochinteressante rechtsphilosophische Diskussion von großem Tiefgang anschließt.

Der zweite Einwand war der, daß nach § 1666 BGB das **Verhalten des Dritten** zu einem Eingriff führen könne, der das **Elternrecht** kränke. Dies ist ein Irrtum, meine Damen und Herren. Der § 1666 a sagt ausdrücklich, daß ein Eingriff als *Ultima ratio* nur dann in Frage kommt, wenn auf andere Weise nicht geholfen werden kann. Auch in diesem Fall muß das unverschuldete Versagen, das mit Ihrer Zustimmung jetzt dort in § 1666 steht, mit in Betracht gezogen werden.

- (B) Sie haben weiter die schwersten Bedenken gegen die Bestimmung, daß unter ganz engen Voraussetzungen das **Vormundschaftsgericht** bei der **Berufswahl** eine Entscheidung treffen kann. Meine Damen und Herren, dies ist mir wirklich nur noch mit Mühe verständlich. Das Gesetz sagt: Wenn sich Eltern offensichtlich über Eignung und Neigung des Kindes hinwegsetzen und wenn dadurch die Gefahr einer nachhaltigen und schweren Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes gegeben erscheint. Wer kann denn eigentlich mit Vernunftgründen gegen eine solche maßvolle Regelung argumentieren? Ich mache es mir doch gar nicht so einfach, zu sagen: Wollen Sie, daß auch in diesen Fällen der Staat auf sein Wächteramt verzichtet? Herr Kollege Schwarz hat hier in eindrucksvoller Weise das österreichische Beispiel gerühmt und die dort beteiligten Parteien mit einem guten Zeugnis versehen. Ich darf Ihre Aufmerksamkeit, Herr Kollege Schwarz, darauf richten, daß Österreich gerade in diesem Punkt in voller Übereinstimmung aller Parteien leichtere Eingriffsvoraussetzungen hat. Ich bitte Sie also, Ihrer eigenen Berufung auf das österreichische Beispiel zumindest in diesem Punkt zu folgen.

Was im übrigen die österreichische Opposition angeht, so möchte ich mich der Aufforderung von Herrn Schwarz auch noch in einem weiteren Punkt anschließen. Wir reden ja hier über Familie und Familienprobleme. Das ist ein sachlicher Zusammenhang. Ich empfehle, einmal die Erklärung der Partei, die in Österreich in der Opposition steht, zur Frage der dortigen Reform des § 218 zu lesen. Es ist hochinteressant, welche Haltung man dort zu der Frage, wie das Leben am besten geschützt wird, einnimmt.

(C) Auch hier folge ich also Herrn Kollegen Schwarz, daß die Berufung auf das österreichische Beispiel tatsächlich gut begründet erscheint.

Der vierte und letzte Punkt ist der Vorwurf, man habe sich geweigert, hineinzuschreiben, daß die Eltern die **Ziele der Erziehung** bestimmen, und habe statt dessen in § 1631 eine Richtlinie gegeben, deren Güte man nicht mehr bestreitet, seitdem man erkannt hat, wer sich alles für diese Richtlinie öffentlich geäußert hat, von der man aber sagt, sie gehöre nicht in das Gesetz. Hier zeige sich wiederum die verborgene — den Tätern zum Teil gar nicht bewußte — böse Absicht, die dem Gesetz zugrunde liege. Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie sollten einfach der besseren Unterrichtung der Öffentlichkeit halber sagen, daß der Bundesrat mit dieser Begründung in seiner Mehrheit gegen eine Empfehlung kämpft, die derselbe Bundesrat mit derselben Mehrheit 1973 im ersten Durchgang zu derselben Bestimmung gegeben hat. Da kann ich Ihnen nun die Wiederholung nicht ersparen.

Ich darf Ihnen einmal vorlesen, was Sie jetzt so erbittert bekämpfen. Da kann man ja schon „erbittert“ sagen; denn wenn Marx zitiert wird, ist ein gewisser Grad der Erbitterung meistens gegeben. Sie bekämpfen folgenden Gesetzesbeschuß:

Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an. (D)

Daran haben sich all die ernsten und pointierten Bedenken geknüpft.

Jetzt lese ich Ihnen vor, was der gleiche Bundesrat mit der gleichen Mehrheit 1973 haben wollte:

Soweit ein Kind für die Regelung einer eigenen Angelegenheit die erforderliche Einsichts- und Willensfähigkeit hat, haben die Eltern bei der Ausübung der elterlichen Sorge darauf Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sollen sie eine solche Regelung mit dem Kind zuvor erörtern, um sie nach Möglichkeit im Einvernehmen mit ihm zu treffen.

Nun will ich ja gar nicht bestreiten, daß darin noch Unterschiede enthalten sind. Bei uns heißt es: Es muß besprochen werden; bei Ihnen heißt es: Es muß erörtert werden. Hier heißt es: Sie streben Einvernehmen an; bei Ihnen heißt es: Nach Möglichkeit streben Sie das an. Dies will ich ja nicht bagatellisieren. Aber, meine Damen und Herren, wie man aus diesen Unterschieden in Nuancen nun einen Gegensatz machen kann, der die Familie in ihren Grundfesten erschüttert — das ist nur Phantasiebegabten möglich, und ich bekenne, daß meine Phantasie dafür nicht ausreicht.

Ich komme nun zum grundsätzlichen Teil der Auseinandersetzungen, wobei das Bild von der Teichoskopie durchaus auch zutrifft, Herr Kollege Schwarz. Man muß nur ganz sicher sein, daß der, der oben auf der Mauer sitzt, über ein klares Sichtvermögen verfügt und nicht irgendeine gefärbte Brille aufgesetzt

**Bundesminister Dr. Vogel**

(A) hat, durch die er das Geschehen wahrnimmt und dann übermittelt.

Sie haben Marx zitiert, Sie haben Engels zitiert. Lieber Herr Kollege Schwarz, ich könnte Ihnen noch eine Fülle anderer Zitate — insbesondere bürgerlicher Denker — über Familienauffassungen des späten 19. Jahrhunderts liefern. Ich empfehle Ihnen — da Sie offenbar für derartige Zeitabschnitte ein besonderes Interesse haben —, die „Welträtsel“ von **Theodor Heckel** zu lesen, der einen hochinteressanten Abschnitt über die Zukunftsfamilie geschrieben hat. Ich frage mich aber ernsthaft, Herr Kollege Schwarz, ob wir so weiterkommen. Sie würden es wahrscheinlich eher als belästigend empfinden, wenn ich jetzt aus dem reichen Schatz meiner Zitate die Familienauffassungen nationalkonservativer Theoretiker des späten 19. Jahrhunderts verläse. Da gibt es sehr lesenswerte Abhandlungen über die vorzügliche moralische Rechtfertigung der Prügelstrafe und der körperlichen Züchtigung; da gibt es ernsthafte Auffassungen, daß das Modell für eine Familie eigentlich die preußische Kadettenanstalt sei und daß im Umgang zwischen Eltern und Kindern der Umgang, der in einer Kadettenanstalt gepflegt werde, eigentlich Modellcharakter habe. Ich erspare mir, mich dem Einwand auszusetzen, daß es sinnvoll sei, denen, die eine andere Meinung haben als ich, solche Auffassungen und solche Gedanken zu unterstellen.

Ich komme zum Schluß und, ich glaube, zum entscheidenden Punkt. Sie haben aus dem „**Orientierungsrahmen**“ vorgelesen. Eine nützliche Lektüre!

(Heiterkeit)

An dieser Stelle ist der entscheidende Punkt, daß gesagt wird: Auch das Kind hat einen Anspruch auf seine eigene Entwicklung, auch das Kind ist grundrechtsmündig und ist — das wiederhole ich, und dem widerspricht ja auch niemand — nicht nur Objekt, ist eigenes Subjekt.

Mit dieser Aussage befindet sich der „**Orientierungsrahmen**“ in einer mir durchaus sympathischen Nähe zu zwei weiteren Zitaten, die ich verlesen darf. Zitat 1:

Wenn Eltern in dieser Weise versagen, greift das Wächteramt des Staates nach Art. 6 GG ein. Der Staat ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes sicherzustellen. Diese Verpflichtung folgt nicht allein aus dem legitimen Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erziehung des Nachwuchses aus sozialstaatlichen Erwägungen oder etwa aus allgemeinen Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung;

— und jetzt —

sie ergibt sich in erster Linie daraus, daß das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und mit eigenem Recht auf die Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.

(Theisen [Rheinland-Pfalz]: Das ist richtig!

Das Zitat ist gut!)

Zitat 2 ist kürzer und lauter:

(C)

Wenn man so handelt, betrachtet man, ohne deshalb immer den neueren Begriff „Rechte des Kindes“ anzuwenden, tatsächlich das Kind nicht als nutzbares Individuum, nicht als Objekt, sondern als Subjekt mit unveräußerlichen Rechten als eine Persönlichkeit, die zu ihrer Entfaltung geboren wird, die einen eigenen Wert, eine einmalige Bestimmung besitzt,

(Theisen [Rheinland-Pfalz]: Alles richtig!)

In dieser Nähe ist das Zitat, das Sie aus dem „**Orientierungsrahmen**“ vorgelesen haben. Ich bekenne mich dazu, daß diese drei Zitate die Richtung der Reform aufzeigen, die wir jetzt, auch mit Korrekturen, das gebe ich ohne weiteres zu — Sie können sagen, mit Entschärfungen, ich möchte sagen, mit Korrekturen —, zustande gebracht haben. Das ist die Linie.

Zitat 1 ist das **Bundesverfassungsgericht** der Bundesrepublik Deutschland, und Zitat 2 ist immerhin eine Persönlichkeit von Rang, der gegenwärtige **Papst Johannes Paul II.** Das sind also, glaube ich, Bezugspersonen und Bezugszitate, mit denen sich das, was Sie zitiert haben, durchaus nicht in Gegensatz und Spannung, sondern in ein Verhältnis der Ergänzung, der Ausprägung bringen läßt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, der Bundesrat, konkreter: die Mehrheit, noch konkreter möglicherweise: Teile der Mehrheit stehen vor einer Alternative. Sie stehen vor der Alternative, ob das Rückzugsgefecht nun durch Erhebung des Einspruchs noch um eine weitere Station verlängert wird oder ob sie sich denen anschließen, von denen die Katholische Nachrichtenagentur, also ein sicher zitierfähiges Organ — —

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Na; na!)

— Auf Ihre Bedenken, Herr Kollege Rau, würde ich dann von einer anderen Seite her eingehen.

(Heiterkeit)

Aber ich habe mich jetzt eher an die Kritiker gewandt als an die Befürworter. — Die Katholische Nachrichtenagentur teilt mit, daß eine ganze Anzahl von Kirchenvertretern, von katholischen Kirchenvertretern, der Meinung sei, daß man mit der jetzt verabschiedeten Fassung des Gesetzes, die nicht zuletzt — so sagen sie — auf Grund kirchlicher Proteste entschärft worden sei, durchaus leben könne. Dies ist eine Meinung, der sich auch die Mehrheit oder Teile der Mehrheit hätten anschließen können. Ich verstehe, daß die obwaltenden Umstände Sie wahrscheinlich zu einer anderen Entscheidung führen.

**Präsident Stobbe:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Da das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, haben wir nun darüber abzustimmen, ob gegen das vom Bundestag am 21. Juni 1979 beschlossene Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll.

Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das sind 23 Stimmen.

(D)

**Präsident Stobbe**

- (A) Demnach hat der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen **beschlossen, gegen das Gesetz Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einzulegen.

Wir kommen zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Einführung eines Mutterschaftsurlaubs** (Drucksache 297/79).

Der Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß ist Herr Abgeordneter Glombig. Bitte, Herr Glombig.

**Bundestagsabgeordneter Glombig**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte zu Beginn den Herrn Präsidenten um Erlaubnis, sowohl zu dem Gesetz über die Einführung eines Mutterschaftsurlaubs als auch zu dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes — Tagesordnungspunkt 3 — im Zusammenhang zu berichten.

Der Deutsche Bundestag hat beide Gesetze am 10. Mai 1979 verabschiedet. Das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs sieht eine längere, insgesamt sechsmonatige Freistellung der Arbeitnehmerin von der Arbeit nach einer Entbindung vor. Das Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes faßt aus steuersystematischen Gründen die Einkommensteuerfreiheit mutterschutzrechtlicher Leistungen im Einkommensteuergesetz zusammen.

- (B) Der Bundesrat hat beide Gesetze am 1. Juni 1979 beraten und zu beiden Gesetzen die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Ziel der Anrufung beim Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs war die Ergänzung dieses Gesetzes um ein **Familiengeld** für Nichterwerbstätige. Außerdem sollte der Bund verpflichtet werden, den öffentlich-rechtlichen Dienstherren die **Leistungen** zu erstatten, die diese ihren Beamtinnen **während des Mutterschaftsurlaubs** gewähren. Ziel der Anrufung beim Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes war es, das Familiengeld ebenso wie die mutterschutzrechtlichen Leistungen **einkommensteuerfrei** zu stellen.

Der Vermittlungsausschuß hat sich in einer ersten Sitzung am 12. Juni 1979 mit dem Anrufungsbegehren befaßt. Nachdem ein erster Einigungsversuch erfolglos geblieben war, wurden am 21. Juni 1979 eine zweite und eine dritte Sitzung durchgeführt, die ebenfalls ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen wurden.

Der Vermittlungsausschuß hat das Anrufungsbegehren aus fiskalpolitischen Gründen nicht aufgenommen, insbesondere auch deswegen, weil zwischen der ersten und der zweiten Sitzung des Vermittlungsausschusses kein Vorschlag zur Finanzierung des Familiengeldes unterbreitet worden ist.

Aber es gab auch noch einen weiteren sachlichen Grund: In der Entschliebung, die der Deutsche Bundestag zusammen mit dem Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs am 10. Mai 1979 verabschiedet hat, ist bekräftigt worden, daß weitere politische Anstrengungen erforderlich sind, die über das gegenwärtige Mutterschutzkonzept hinausreichen. Nach dieser von der Mehrheit des Bundes-

lages getragenen Entschliebung ist beabsichtigt, politisch und finanziell realisierbare Lösungen zu entwickeln, die die Betreuung und Erziehung von Kleinkindern weiter verbessern.

Damit ist das Verfahren nach Art. 77 Abs. 2 GG abgeschlossen. Dem Bundesrat liegen nunmehr beide Gesetze in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung zur weiteren Beschlußfassung vor.

**Präsident Stobbe:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter und darf, bevor wir in die Debatte eintreten, mitteilen, daß wir sechs Wortmeldungen haben.

Ich erteile Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg, das Wort.

**Frau Griesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat schon bei der Behandlung des Gesetzentwurfs zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs im ersten Durchgang im Februar dieses Jahres mit Nachdruck dafür plädiert, aus Gründen sozialer Gerechtigkeit die **nichterwerbstätigen Frauen** in die Vergünstigung einzubeziehen. Er hat deshalb auch die Bundesregierung gebeten, noch im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darzulegen, wie dies verwirklicht und finanziert werden kann. Die Bundesregierung ist diesem Anliegen nicht gefolgt. In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates hat die Bundesregierung ausgeführt, daß es ihr mit dem Gesetz nicht um allgemeine Geldleistungen an Mütter für die Betreuung ihrer Kinder, sondern ausschließlich um die Verbesserung des bestehenden Mutterschutzes gehe. Auch im Bundestag sind entsprechende Anträge der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf **Gewährung eines Familiengeldes** für Nichterwerbstätige an den derzeitigen Mehrheitsverhältnissen gescheitert.

Wir haben die Debatte im Bundestag und in seinen Ausschüssen sehr genau verfolgt und dabei auch manche Zwischentöne vernommen, die uns aufhorchen ließen, weil sie sich wohltuend von der Generallinie absetzen, die seitens der Bundesregierung im Bundestag verfolgt wurde. So haben in der Plenardebatte des Bundestages am 15. März 1979 Vertreter der Koalitionsparteien zu erkennen gegeben, das vorliegende Gesetz schließe spätere, großzügigere familienpolitische Lösungen nicht aus. In gleichem Sinne hat sich auch die Bundesregierung geäußert.

Leider sind diesen Worten keine Taten gefolgt, und es ist bei der bloßen Berücksichtigung der erwerbstätigen Frauen geblieben.

Sicher, Herr Kollege Glombig, liegt jetzt eine Entschliebung vor, auf die Sie sich gerade berufen haben. Aber wann wirklich eine Gleichbehandlung möglich werden kann, steht in den Sternen. Wir wehren uns dagegen, daß eine Spaltung entsteht, die zugunsten unserer gemeinsamen Anliegen nicht erfolgen darf. Leider sind also diesen Worten keine Taten gefolgt.

Frau Griesinger (Baden-Württemberg)

(A) Wir bedauern diese Entwicklung, obwohl auch wir im Gesetzentwurf einen Schritt in die richtige Richtung sehen, aber eben nur einen Schritt, dem im Interesse der sozialen Gerechtigkeit ein weiterer folgen muß. Wie Sie wissen, hat die Bundesratsmehrheit in der Vergangenheit nie einen Zweifel daran aufkommen lassen, daß sie das Gesetzgebungsvorhaben, das die Gewährung von Mutterschaftsgeld lediglich für berufstätige Mütter vorsieht, in familienpolitischer Hinsicht als nicht befriedigend ansieht. Gerade diese Regelung führt dazu, daß diejenigen Frauen zusätzlich benachteiligt werden, die im Interesse ihrer Kinder auf eine Berufstätigkeit bereits verzichtet haben und dafür schon bisher finanzielle Nachteile und unter Umständen gravierende Einschränkungen des Lebensstandards in Kauf nehmen mußten.

Ganz offensichtlich werden hier gleiche Lebenssachverhalte unterschiedlich behandelt: Diejenigen berufstätigen Frauen, die im Interesse ihrer Kinder Mutterschaftsurlaub in Anspruch nehmen und ihre Berufstätigkeit vorübergehend unterbrechen, erhalten nach dem Willen der Bundesregierung einen finanziellen Ausgleich für die daraus resultierenden Einkommensverluste. Dagegen gehen diejenigen Frauen völlig leer aus, welche ihre Berufstätigkeit bereits in der Vergangenheit aus der gleichen Motivation endgültig aufgegeben haben. Diese Ungleichbehandlung läßt sich nach Auffassung Baden-Württembergs nicht mit dem Gebot sozialer Gerechtigkeit vereinbaren. Mittelfristig gesehen muß es daher zunächst unser Ziel bleiben, auch denjenigen Müttern, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz haben werden, zumindest sechs Monate lang ein dem Mutterschaftsgeld entsprechendes Familiengeld für Nichterwerbstätige zu gewähren.

(B) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch auf eines hinweisen, das bisher in unser aller Bewußtsein viel zu wenig vorhanden ist. Unter den nichterwerbstätigen Müttern befinden sich viele, die vor ihrer Eheschließung — ich könnte mir denken, daß manche Ehefrau der Herren, die hier sitzen, darunter fällt — oder vor der Geburt ihres ersten Kindes einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen sind. Gemäß § 1255 b RVO werden ab 1. Januar 1979 **Rentenleistungen aus freiwilligen Beiträgen** künftig nur dann jährlich angepaßt, wenn diese für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren entrichtet worden sind, von denen jedes Kalenderjahr mit freiwilligen Beiträgen in Höhe von 12 Mindestbeiträgen belegt ist. Das 21. Renten Anpassungsgesetz bringt gerade für diese Mütter erhebliche Nachteile, weil sie in der Regel erst dann einer freiwilligen Nachversicherung nähertreten können, wenn sie wieder in das Erwerbsleben zurückgekehrt sind oder wenn ihre Ehepartner ein so gutes Einkommen haben, daß es ohne Benachteiligung der Familienmitglieder möglich ist, den Rentenbeitrag für die Ehefrau aus dem eigenen Einkommen wirklich voll und ganz zu entrichten, möglichst sogar über den Mindestbeitrag hinaus, je nachdem, welche Arbeit sie einmal getan hat.

(C) Meine Damen und Herren, hier fordere ich die Bundesregierung auf, auch in diesem Jahr — das halbe Jahr ist nun schon vorüber — bekanntzugeben, daß dieses Risiko einzukalkulieren ist. Das mindeste wäre doch gewesen, mitzuhelfen, daß dieses Risiko verkleinert wird, indem man bei der Beratung über die Gleichbehandlung dieser Frauen auch daran hätte denken sollen, eventuell eine Hilfestellung dafür zu geben, daß diese Beiträge entrichtet werden können.

Es hätte also nahegelegen, bei der Behandlung des anstehenden Gesetzentwurfes über die Einführung eines Mutterschaftsurlaubs diese familienunfreundliche Regelung der RVO zu überprüfen. Ich habe hierzu ein klares Wort des zuständigen Bundesministers vermißt. Wenn man aber an der Neufassung des § 1255 b RVO aus Gründen der **Gleichbehandlung sämtlicher Versicherungspflichtiger** glaubt festhalten zu müssen, hätte man diesen Personenkreis durch die Gewährung eines entsprechenden Familiengeldes in die Lage versetzen können, die freiwilligen Beiträge zur dynamischen Rentenleistung zu erbringen. Die gesetzlichen Vorschriften zwingen doch die Frauen geradezu, trotz Kindern weiterzuarbeiten, um später dann in den Genuß der dynamisierten Rente zu kommen, weil bei Ermangelung von Beitragsleistungen eben keine dynamisierte Rente möglich ist und damit eine Ungleichbehandlung dieser Frauen erwartet werden muß.

Aufgabe des Politikers wäre es gewesen, den Entscheidungsspielraum der Frauen zu erweitern. Und das ist auch unsere gemeinsame Hauptaufgabe, meine Damen, meine Herren: die Entscheidungsräume zu verbessern, nicht vorzuschreiben, wie zu entscheiden ist, sondern die Entscheidungsräume zu verbessern. Keiner von Ihnen wird bestreiten können, daß der Entscheidungsraum zugunsten der Familie heute oft verdammt klein ist und verbessert werden müßte.

(D) Die Erkenntnis, daß der Familie bei der Betreuung und Erziehung von Kindern bis zu drei Jahren eine herausragende Bedeutung zukommt, ist seit langem wissenschaftlich gesichert. Vor allem auf die Notwendigkeit von festen Bezugspersonen wird dabei immer wieder hingewiesen. Wir sind uns wohl alle auch darin einig, daß nur intakte Familien — damit reden wir nicht von heiler Welt, meine Damen und Herren, hier möchte ich nicht mißverstanden werden, wie das leider immer wieder in Untertönen geschieht — auf Dauer eine intakte Gesellschaft zu garantieren vermögen. Wir haben dazu ja gerade bei Tagesordnungspunkt 1 vieles gehört.

Leider ist aber die Familie in der heutigen industriellen Massengesellschaft erheblichen Belastungen ausgesetzt. Familienfeindliche Ideologien stellen in zunehmendem Maße die Institution Familie in Frage. Erforderlich ist deshalb eine Politik, die in unserer Gesellschaft ein familien- und kinderfreundlicheres Klima schaffen kann und die auch die freien Entscheidungsräume der Ehepartner zugunsten der Familie verbessern kann. Denn Freiheit und Verantwortung sind am besten in gesunden Familienbeziehungen erlernbar. Oder anders formuliert: eine

Frau Griesinger (Baden-Württemberg)

- (A) humane Gesellschaft hat ihre Wurzeln in der Familie. Deshalb muß die Erziehungskraft der Familie, wo immer möglich, auch und gerade finanziell gestärkt werden.

Meine Damen und Herren, angesichts der Bedeutung, die die Familie in unserer Gesellschaftsordnung hat, vermag das Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs aus familienpolitischer Sicht — ich sagte dies bereits — bei weitem nicht zu befriedigen. Die unionsregierten Länder hätten es daher sehr begrüßt, wenn wenigstens der **Änderungsantrag der CDU/CSU-Fraktion zur Einfügung eines Art. 6 a** in das Gesetz Berücksichtigung gefunden hätte.

Die angeführten Gründe, die für die Einführung eines Familiengeldes für Nichterwerbstätige sprechen, haben uns die Überlegung nahegebracht, Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz einzulegen. Der Einspruch wäre konsequent und würde, wie wir aus zahlreichen Gesprächen wissen, auch auf breite Zustimmung in der Öffentlichkeit stoßen. Wenn wir jedoch trotz großer Bedenken davon absehen, Einspruch einzulegen, dann nur deshalb, weil wir sicherstellen wollen, daß die vorgesehenen Regelungen über den Mutterschaftsurlaub bereits zum 1. Juli 1979 in Kraft treten können und die Frauen, die mit diesem Termin gerechnet haben, nicht ohne Not enttäuscht werden.

(Zuruf des Bundestagsabgeordneten Glombig)

- (B) — Ja, Sie sagen, es ist richtig so, Herr Glombig. Ich möchte damit aber auch den Appell verbinden, uns nicht immer wieder in einen Zugzwang zu bringen, etwas entscheiden zu müssen, obwohl wir genau wissen, daß es möglich gewesen wäre, gleichzeitig auch die **Stellung der nichterwerbstätigen Frau zu verbessern**. Wir wollen aber nicht auf halbem Wege stehenbleiben, jedenfalls wir im Bundesrat nicht. Wenn es die Bundesregierung tut, ist es ihre Sache. Vielmehr werden wir, da die Bundesregierung zum Handeln nicht bereit ist, demnächst einen eigenen Gesetzentwurf einbringen, der eine Schlechterstellung der nichterwerbstätigen Mutter ausschließt und den vorliegenden Gesetzentwurf durch die Einführung eines Familiengeldes ergänzt.

Ich wäre dankbar, wenn wir, nachdem die Entschließung des Bundestages vorliegt, auch wirklich die konkrete Mithilfe von Bundesregierung und Bundestag erreichten, die in Ansätzen immer wieder signalisiert worden ist. Dann könnten wir in der Tat auch bei den nichterwerbstätigen Frauen Hoffnungen wecken, ihnen zeigen, daß wir sie ernst nehmen, und mithelfen, daß sie nicht das Gefühl behalten müssen, von der Bundesregierung und vom Bundestag benachteiligt worden zu sein.

**Präsident Stobbe:** Das Wort hat jetzt Herr Senator Willms, Bremen.

**Willms (Bremen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie wir gehört haben, ist der Vermittlungsausschuß dem Anrufungsbegehren der unionsgeführten Länder nicht gefolgt, die mit dem

Gesetz über den Mutterschaftsurlaub verbundenen (C) Regelungen auch für die nichtberufstätige Frau vorzusehen. Dies war nach allem, was vorher zu hören und zu sehen war, auch nicht zu erwarten.

Zweck des Gesetzes ist doch in erster Linie, die gesundheitliche Wiederherstellung der berufstätigen Frau nach einer Entbindung ohne berufliche Belastung zu erleichtern. Für ausschließlich familienpolitische Maßnahmen, die die Mehrheit des Bundesrates in das Gesetz über den Mutterschaftsurlaub — übrigens ohne seriöse Finanzierungsvorschläge — hat einbringen wollen, war in diesem Gesetz kein Raum. Zunächst galt es, die Erholungsphase der berufstätigen Mutter nach der Entbindung eines Kindes zu verlängern. Insoweit kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Mehrheit im Bundesrat auch wohl davon absehen wird, Einspruch gegen dieses Gesetz einzulegen und es so noch einmal unnötig zu verzögern. Mit dieser Haltung, die sich deutlich von sonst eigentlich regelmäßig festzustellenden Versuchen abhebt, der Union nicht genehme Gesetzentwürfe der Bundesregierung möglichst zu verhindern, beweisen Sie den berufstätigen Frauen in unserem Lande gegenüber soziale Verantwortung. Das möchte ich hier ausdrücklich betonen und anerkennen.

Mit der Zustimmung zu diesem Gesetz gehen wir bei der **Festigung der sozialen Sicherheit** in unserer Gesellschaft einen Schritt weiter. Zur Sache ist an dieser Stelle schon viel gesagt worden. Darum gestatten Sie mir nur noch ein Wort. Die Lage der berufstätigen Frau mit Kindern wird durch dieses Gesetz wesentlich verbessert. Wir hoffen, daß die Frauen die Vorteile des Gesetzes nutzen werden, (D) verbinden damit aber zugleich auch den Appell an die Arbeitgeber, dieses Gesetz nun nicht als Vorwand dafür zu nehmen, sich bei der Einstellung von Frauen — wie auf Grund vereinzelt bekanntgewordener Verlautbarungen befürchtet werden muß — restriktiv zu verhalten, sondern auch ihrerseits die berufstätigen Mütter zur Wahrnehmung der vorgesehenen Erholungspause zu ermuntern.

Das bedeutet nun nicht, daß wir nicht — wie bereits in der letzten Bundesratssitzung ausgeführt — über die von der CDU/CSU angeschnittenen Fragen weiter nachdenken müssen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen haben. Erklärungen der Bundesregierung und die Entschließung des Bundestages weisen darauf hin. Aber bitte verstehen Sie auch, daß wir nicht alle gesetzgeberischen Maßnahmen im Galopp angehen, auch wenn nur finanzpolitische Erwägungen zu einer anderen, zu einer etwas langsameren Gangart nötigen.

**Präsident Stobbe:** Das Wort hat nun Herr Staatsminister Schmidhuber, Bayern.

**Schmidhuber (Bayern):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung hält das Ihnen vorliegende Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs familien- und gesellschaftspolitisch für unzulänglich. Darüber hinaus bestehen gegen das Gesetz erhebliche verfassungsrechtliche und arbeitsmarktpolitische Bedenken.

Schmidhuber (Bayern)

- (A) Der in der **Verfassung** gebotene **Schutz der Familie** durch den Staat und die notwendige Stärkung ihrer Erziehungskraft fordern, daß jeder Familie ohne unzumutbare wirtschaftliche Nachteile die Möglichkeit eingeräumt wird, daß sich ein Elternteil in dem für die **Entwicklung des Kindes** entscheidenden ersten Lebensjahr voll dessen Pflege und Erziehung widmen kann. Eine Unterscheidung danach, ob die Mutter Arbeitnehmerin ist oder nicht, ist völlig willkürlich. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf geht die **nichterwerbstätige Mutter** leer aus, obwohl sie die gleichen zusätzlichen finanziellen Belastungen zu tragen und die gleichen Erziehungsaufgaben zu erfüllen hat. Sie wird gleichsam dafür bestraft, daß sie ihren Kindern zuliebe von vornherein auf eine Berufstätigkeit verzichtet hat. Die verantwortungsbewußte Erziehung der Kinder durch die eigene Mutter wird damit zur Ursache sozialer Ungerechtigkeit.

Eine solche Regelung ist mit dem Gleichheitssatz und mit dem Auftrag des Staates, jede Familie zu schützen, nicht zu vereinbaren.

Das Gesetz wird darüber hinaus zu **arbeitsmarktpolitisch unerwünschten Folgen** führen, und daran, Herr Kollege Willms, werden auch gutgemeinte Appelle nichts ändern. Man könnte es den Frauen nicht verdenken, wenn sie zur Vermeidung solch krasser Ungleichbehandlung vor Beginn der Schwangerschaft Scheinarbeitsverhältnisse eingehen, um in den Genuß des staatlichen Mutterschaftsgeldes zu gelangen. Nicht wenige Arbeitgeber werden in Zukunft noch mehr als bisher davor zurückschrecken, Frauen als Arbeitnehmerinnen einzustellen. Das Bemühen, für die Frauen endlich volle **Chancengleichheit am Arbeitsplatz** zu erhalten, erleidet einen empfindlichen Rückschlag.

- (B) Wenn die Staatsregierung trotz dieser schwerwiegenden Bedenken das Inkrafttreten des Gesetzes nicht verhindern möchte, so nur deshalb, weil sie in diesen brennenden familienpolitischen Fragen kleine, selbst unzulängliche Schritte immer noch für besser hält als gar keine. Auf einen Einspruch verzichtet die Staatsregierung auch deshalb, weil sie erwartet, daß dieses Gesetz in allernächster Zeit wieder geändert und dabei die Benachteiligung der nichterwerbstätigen Frauen beseitigt wird. Dazu soll ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht werden.

**Präsident Stobbe:** Ich erteile jetzt Frau Minister Dr. Scheurlen, Saarland, das Wort.

**Frau Dr. Scheurlen (Saarland):** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Saarländische Landesregierung begrüßt es, daß das Mutterschutzgesetz geändert und damit ein Anspruch auf Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt wird, eingeführt werden soll. Die politische Auseinandersetzung über die weitergehende Einführung eines Familiengeldes für nichterwerbstätige Frauen sollte uns nicht den Blick dafür verstellen, daß dieses Gesetz auch schon in der vorliegenden Form einen sozialen Fortschritt darstellt und sicherlich von vielen erwerbstätigen

Frauen in unserem Land erwartet und begrüßt wird, weil sie in ihrer Doppelbelastung — Kindererziehung und Beruf — jedenfalls in den ersten sechs Monaten eine Hilfe erfahren.

Wir bedauern es jedoch, daß es im Vermittlungsausschuß nicht gelungen ist, sich bereits jetzt auf eine Verbesserung der Familienförderung zu einigen und zumindest ansatzweise eine Art Mutterschaftsgeld oder Familiengeld für nichterwerbstätige Frauen zu empfehlen. Die Saarländische Landesregierung hat sich stets für eine grundsätzliche **Gleichstellung von erwerbstätigen und nichterwerbstätigen Frauen** ausgesprochen. Wir übersehen selbstverständlich nicht, daß Frauen, die neben der Kindererziehung auch noch einen Beruf wahrnehmen, eine größere Belastung haben als andere. Wir hätten dennoch — das muß ich in aller Deutlichkeit sagen — gewünscht, daß bereits jetzt ein erster Schritt zu einer solchen grundsätzlichen Gleichstellung getan worden wäre, weil es auf Dauer nichterwerbstätigen Frauen nicht zuzumuten ist, auf eine finanzielle Unterstützung zu verzichten, wie sie das Gesetz erwerbstätigen Frauen zuerkennt. Gerade die erste Zeit nach der Geburt bringt für Familien und junge Frauen eine besondere Belastung auch in finanzieller Hinsicht, die sich bei nichterwerbstätigen Frauen ebenso wie bei den erwerbstätigen bemerkbar macht.

Wenn die Saarländische Landesregierung dennoch dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmt und keinen Einspruch einlegt, dann, weil wir erwarten, daß das vorliegende Gesetz nur einen Einstieg in eine weitere Verbesserung der Familienförderung darstellt und weitere Schritte folgen werden. In dieser Ansicht bestärkt uns eine Entschließung des Deutschen Bundestages, von der vorhin die Rede gewesen ist und in der bekräftigt wird, daß die politische Zielsetzung, daß die Sicherstellung der Pflege und Erziehung der Kinder, vor allem in den besonders wichtigen ersten Lebensphasen, eine Aufgabe von großer gesellschaftlicher und familienpolitischer Bedeutung ist und daß weitere Anstrengungen notwendig sein werden, die über das gegenwärtige Mutterschutzkonzept hinausreichen müssen.

Ich appelliere an dieser Stelle ausdrücklich an die Fraktionen des Deutschen Bundestages und an die Bundesregierung, sehr bald politische und finanziell realisierbare Lösungen zu entwickeln. Ich denke hierbei nicht nur an eine grundsätzliche Gleichstellung der selbständig erwerbstätigen und der nichterwerbstätigen Frauen, sondern auch an die freie Entscheidung von Mutter und Vater, zur Kinderbetreuung in den ersten Monaten nach der Geburt die Erwerbstätigkeit zu unterbrechen, und auch an eine Einbeziehung der Adoptiveltern.

Es ist sicherlich richtig, meine Damen und Herren, wenn man sagt, daß man nicht alle Probleme der Familienpolitik mit mehr Geld lösen kann. Ich bin jedoch überzeugt — dies sage ich als Familienminister —, daß Pflege und Erziehung der Kinder tatsächlich eine unserer wichtigsten gesellschaftlichen und familienpolitischen Aufgaben sind und auch in den nächsten Jahren eine stärkere finanzielle Hilfe des Staates erfordern werden.

(C)

(D)

Frau Dr. Scheurle (Saarland)

- (A) Die Saarländische Landesregierung wird immer bemüht sein, sich dazu mit eigenen konstruktiven Vorschlägen zu Wort zu melden. Dieses Gesetz darf nur der Beginn und nicht ein Ende einer notwendigen Entwicklung sein, und deshalb hoffe ich abschließend, daß wir uns sehr bald in diesem Gremium über weitere Schritte zur Verbesserung der Familienpolitik unterhalten können.

**Präsident Stobbe:** Ich erteile jetzt Herrn Staatsminister Dr. Gölter, Rheinland-Pfalz, das Wort.

**Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe dem Herrn Präsidenten zugesagt, es sehr kurz zu machen.

Erstens. Die Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs ist eine Arbeitsschutzmaßnahme. Sie ist im Bereich des Arbeitsrechts anzusiedeln. Insofern stimmen wir nach wie vor in der sachlichen Bewertung überein.

Zweitens. Die Einführung des Mutterschaftsgeldes ist eine Maßnahme der Familienpolitik.

- (B) Meine Damen und Herren, die Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestages können nach wie vor die Frage nicht beantworten, wieso ein Ehepaar, bei dem beide berufstätig sind und bei dem ein Kind kommt, unterstützt wird, während im Nachbarhaus eine Familie, die bereits zwei oder drei Kinder hat — die Frau arbeitet nicht —, bei diesem Gesetz leer ausgeht. Dies ist eine **Diskriminierung der nichterwerbstätigen Frau**. Insofern ist dieser Gesetzesbeschluß unsozial. Ich unterstreiche noch einmal, daß es nicht angemessen ist, unsere Forderung, wie in der letzten Lesung geschehen, mit dem Stichwort „Gießkannenpolitik“ zu belegen.

Meine Damen und Herren, gelegentlich ist es ganz gut, nachzulesen — dies geschieht ja von verschiedenen Seiten —, was Vertreter verschiedener Seiten bei früheren Debatten gesagt haben. Ich erlaube mir ein Zitat aus der Aussprache des Bundesrates vom 3. Juni 1977, ein Zitat von Herrn Bundesarbeitsminister Ehrenberg, damals im Zusammenhang mit dem Erziehungsgeld:

Zusätzlich müßte abschließend noch die Überlegung angestellt werden, daß es auch im Hinblick auf die gerade von den Frauen selber immer betonte Gleichrangigkeit von Hausfrauentätigkeit und Erwerbstätigkeit zumindest Zweifeln unterliegt, ob es richtig wäre, die Zahlung eines Erziehungsgeldes davon abhängig zu machen, daß ein Arbeitsplatz vorhanden war und aufgegeben wird, und ob man dann die Mütter, die schon wegen der Geburt eines ersten Kindes ihren Arbeitsplatz aufgegeben haben, beim zweiten oder dritten gegenüber den anderen Frauen bei der Zahlung eines Erziehungsgeldes diskriminieren kann.

Diese Argumentation stimmt voll überein mit der Argumentation in diesem Punkt.

Insofern, meine Damen und Herren — die Bundesregierung formuliert ja bereits für das kom-

mende Frühjahr, um den Gesetzentwurf rechtzeitig zur Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen einbringen zu können —, wollen wir ihr bei der zeitlichen Beschleunigung dadurch helfen, daß dieses Thema durch einen Gesetzesantrag auch von Rheinland-Pfalz nach der Sommerpause hier wieder zur Debatte steht.

**Präsident Stobbe:** Das Wort hat jetzt Frau Staatssekretär Fuchs.

**Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch ich will versuchen, es kurz zu machen. Ich bin natürlich sehr erfreut, daß sich abzuzeichnen scheint, daß ein Einspruch nicht eingelegt wird, wengleich ich hinzufügen darf: Wir sind natürlich auch darauf eingestellt, mit der Hilfe des Bundestages dieses Gesetz rechtzeitig in Kraft treten zu lassen. Ich will auf die allgemeine Diskussion auch nicht mehr ausführlich eingehen.

Ich möchte nur noch einmal mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß ich mich gegen die Behauptung verwehre, daß wir ein Gesetz machen, das die nichtberufstätige Frau diskriminiert; Herr Gölter hat noch einmal darauf hingewiesen. Dies ist ein **arbeitsrechtliches Gesetz**, das Arbeitsplatzschutz, Arbeitsplatzgarantie für die berufstätige Mutter beinhaltet. Wir geben ihr mit **Lohnersatz** die Chance, zu Hause bleiben und sich um ihr Kind kümmern zu können. Ich darf auf das, was ich in der letzten Sitzung schon einmal gesagt habe, noch einmal hinweisen: Es ist ja in unserem Lande nicht so, daß die **nichtberufstätige Frau** überhaupt keine finanzielle Unterstützung des Staates bekommt. Sie erhält z. B. durch das Ehegatten-Splitting eine Menge Steuervorteile. Frau Griesinger, Sie kennen meine Gedanken: Wenn die Ehemänner die **Vorteile aus dem Steuersplitting** nutzen würden, um sie als Beiträge in die Sozialversicherung einzuzahlen, wären wir bei der sozialen Sicherung der Frau schon einen ganzen Schritt weiter. Die berufstätige Frau hingegen zahlt Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, und sie erhält nun bei der Geburt des Kindes als Lohnersatz die finanziellen Beträge, von denen wir heute sprechen. Ich finde, das ist endlich auch einmal ein bißchen etwas für die berufstätige Frau und nicht eine Diskriminierung der Hausfrau. Unter diesem Gesichtspunkt ist es keine Ungleichbehandlung. Ich möchte deswegen mit Nachdruck auf folgendes hinweisen — ich habe das neulich schon einmal gesagt —: Wir dürfen die erheblichen Beträge, die durch das Steuersplitting allein auf Grund der Tatsache der Ehe in die Familien hineingehen, bei dieser Betrachtung doch wohl nicht außer acht lassen. Sie alle kennen auch das Problem, daß Berufstätigkeit der Ehefrau oft verhindert wird, weil sie sehr schnell in steuerliche Abgabebereiche hineinkommt, bei denen dann der Ehemann manchmal sagt: „Bleib' doch lieber zu Hause; es lohnt sich ja nicht“. Daher, meine ich, ist dieses Mutterschutzgesetz kein Gesetz, das die Hausfrauen diskriminiert.

Staatssekretär Frau Fuchs

(A) Wir haben immer gesagt — und dies ist auch Inhalt der Bundestagsentschließung —, daß für andere, weitergehende Konzeptionen zur Verbesserung der Familiensituation die Wege offen sind und offen sein müssen. Aber ich darf doch auch noch einmal auf ein paar Widersprüche hinweisen.

In der Debatte zur Änderung des Rechts der elterlichen Sorge war die Befürchtung der CDU, daß wir zuviel Staat machen. Aber wenn es um materielle Leistungen geht, dann ist Ihnen offensichtlich zuviel Staat nicht so wichtig oder nicht so bedeutungsvoll. Man kann doch nicht sagen: Zahlt mal an die Familien; aber wie es in den Familien aussieht, das soll ihnen wieder allein überlassen bleiben. Ich möchte auf diesen Widerspruch in dieser Argumentation doch hinweisen.

Ich betone noch einmal: Der Weg für andere Konzeptionen, die jenseits der arbeitsrechtlichen Lösung Mutterschaftsurlaub gegeben sind, ist durchaus offen, und daran wird in den nächsten Jahren gearbeitet werden müssen. Es ist ja nicht so, daß keinerlei **Kindergeld** gezahlt wird. 17 Milliarden DM sind es jetzt jährlich, wenn ich mir die richtigen Zahlen habe geben lassen.

Ich darf an dieser Stelle erstens auch an die Arbeitgeber appellieren, wie Herr Senator Willms es getan hat, dieses Gesetz nicht dazu zu benutzen, zu einer restriktiven Einstellung gegenüber den berufstätigen Frauen zu kommen. Zweitens verwahre ich mich auch dagegen, daß man den Müttern unterstellt, sie würden Scheinarbeitsverhältnisse eingehen, um in den Vorzug dieser Leistungen zu kommen. Ich würde all jenen, die so argumentieren, gerne einmal Begegnungen mit jungen Frauen wünschen, die das Thema „Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ sehr viel ernster und mit sehr viel Nachdruck und sehr viel weniger nur aus der finanziellen Situation heraus diskutieren.

Ich darf hier auch an die Frauen appellieren, die ihr Kind nach dem 5. Mai bekommen haben, nunmehr in diesen Tagen ihren Arbeitgebern den Wunsch nach Mutterschaftsurlaub auch zukommen zu lassen; denn sie müssen dies unverzüglich tun, um nicht Fristen zu versäumen.

Insgesamt bedanke ich mich sehr herzlich, daß der Bundesrat keinen Einspruch gegen dieses Gesetz einlegen wird, so daß wir damit rechnen können, daß es rechtzeitig in Kraft treten kann.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

**Präsident Stobbe:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Herr Minister Hasselmann, Niedersachsen, nimmt Rücksicht auf unsere Zeit. Er gibt eine Erklärung zu Protokoll\*). Ich danke ihm.

Meine Damen und Herren, dann kommen wir zur Abstimmung über das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 10. Mai 1979 beschlossenen Fassung. Wer will gegen das Gesetz einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG einlegen? Darf ich um Ihr Handzeichen bitten. — Niemand.

\*) Anlage 1

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das Gesetz einen **Einspruch nicht einzulegen**. (C)

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Mutterschutzgesetzes** (Drucksache 298/79).

Für den Vermittlungsausschuß hat Herr Abgeordneter Glombig bereits den Bericht erstattet. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz)** (Drucksache 299/79).

Ich erteile Herrn Abgeordneten Kleinert das Wort zum Bericht aus dem Vermittlungsausschuß.

**Bundestagsabgeordneter Kleinert,** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Das Anrufungsbegehren des Bundesrates, das unserer Beratung zugrunde gelegen hat, hat unter Punkt 1 die Streichung des sogenannten Titelerfordernisses gewünscht. Man hat sich in der Beratung darauf verständigt, diese Streichung nicht vorzunehmen, weil die Gründe für das Titelerfordernis doch die Mehrheit überzeugt haben. (D)

Daraus ergibt sich wegen des inneren Zusammenhangs zwischen dem Erfordernis eines vorher vorliegenden Titels und der Frage, für welchen Zeitraum etwa rückwirkend Leistungen der Unterhaltskasse beansprucht werden können, daß auch Punkt 2 erhalten geblieben ist.

In Punkt 3 konnte es aus Gründen, die sicherlich bei dem ewig währenden Streit zwischen Bund und Ländern über die Verteilung finanzieller Lasten nicht weiter erörtert werden müssen, zu einer Einigung nicht kommen.

Punkt 4 schließlich ist aus den überzeugenden Gründen des Anrufungsbegehrens so beschlossen worden. Punkt 4 ist also das wesentliche Vermittlungsergebnis.

**Präsident Stobbe:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 21. Juni 1979 auf Grund des Antrages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

— Das ist die Mehrheit.

Präsident Stobbe

- (A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 104 a Abs. 3 Satz 3 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (**Filmförderungsgesetz — FFG**) (Drucksache 300/79).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Abgeordneter Russe.

**Bundestagsabgeordneter Russe**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat in seiner 152. Sitzung am 11. Mai 1979 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, letzterer überreicht in der Drucksache 8/2792, den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films in dritter Lesung verabschiedet.

Der Bundesrat hat in seiner 473. Sitzung am 1. Juni 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen. Der Beschluß wurde uns in Ihrer Drucksache 226/79 vorgelegt.

Sie brachten insgesamt 25 Änderungsbegehren gegen den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vor. Ihre Einwendungen beruhten dabei vor allem auf Zweckmäßigkeitserwägungen. In einer Reihe von Fällen ist allerdings nach Ihrer Auffassung der Gesetzeszweck verfehlt, denn in einem ungerechtfertigten Umfange treten **Wirtschaftsförderungsgesichtspunkte** hinter **kulturpolitischen Aspekten** zurück. Das Gesetz dürfe aber, so bedeuteten Sie weiter, seinen Charakter als Wirtschaftsförderungsgesetz nicht verlieren. In Ihrem Beschluß sind 17 Begehren zur Anrufung des Vermittlungsausschusses als selbständige Einwendungen zu beurteilen; bei acht weiteren handelt es sich, wie Sie sicherlich noch wissen, um Folgeänderungen.

Aus der relativ großen Anzahl Ihrer Begehren spreche ich an dieser Stelle nur die folgenden an, weil sie nach meiner Auffassung die wichtigsten sind.

Erstens. Sie erheben verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 2 Abs. 3 des Gesetzes. Diese Norm räumt der Filmförderungsanstalt die Befugnis ein, zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Einwilligung des Bundesministers für Wirtschaft Einrichtungen des privaten Rechtes zu gründen bzw. sich an solchen Gründungen zu beteiligen. Wenn so etwas möglich sein sollte, so müßten nach Ihrer Auffassung derartige Einrichtungen durch Gesetz konkret bezeichnet werden.

Zweitens. Dieses Haus wendet sich gegen die vom Bundestag vorgenommene Reduzierung des Verwaltungsrates von 33 auf 23 Mitglieder.

Drittens. Gegen den Abstimmungsmodus bei der Vergabekommission bringen Sie ebenfalls verfassungsrechtliche Bedenken vor. Eine Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit, wie vorgesehen, könnte zu

einer Minderheitenposition der Filmtheaterbesitzer führen. Dies aber widerspräche dem Gesetzeszweck Wirtschaftsförderung. Statt dessen verlangen Sie die Einführung einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder in der Vergabekommission.

Viertens schließlich wollen Sie die Projektfilmförderung an die Vorlage des Drehbuches gebunden wissen.

Auf eine Einzeldarstellung der übrigen Begehren möchte ich verzichten. Der Vermittlungsausschuß hat am 12. Juni alle Ihre Begehren im einzelnen erörtert. In seinem Auftrag empfehle ich Ihnen folgende Änderungen:

Erstens. § 2 Abs. 3 wird gestrichen. Dies ist in Ihrem Begehren unter Ziff. 1 verlangt worden. Entsprechend hat der Vermittlungsausschuß gehandelt.

Zweitens. Da Sie die Übernahme der Bundeshaushaltsordnung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung der Anstalt für unzweckmäßig halten, wurde Ihr Begehren unter Ziff. 5 vom Vermittlungsausschuß ebenfalls als gerechtfertigt angesehen. Um u. a. eine Aufblähung der Verwaltung zu vermeiden, schlagen Sie statt dessen in den §§ 11 und 12 vereinfachte Haushaltsbestimmungen vor. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, um der Vereinfachung willen auf der Drucksache 8/2963 unter Ziff. 2 die vom Vermittlungsausschuß gewählte Neufassung der §§ 11 und 12 des Filmförderungsgesetzes nachzuvollziehen.

Alle Ihre übrigen Bedenken wurden abgelehnt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 161. Sitzung am gestrigen Tage die vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene Änderung des Filmförderungsgesetzes, wie auf Drucksache 8/2963 ausgewiesen, beschlossen. Ich darf Sie um Ihr Votum zu dem vom Bundestag geänderten Gesetz bitten.

**Präsident Stobbe:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Gibt es Wortmeldungen? — Herr Schmidhuber, Bayern.

**Schmidhuber** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung spricht sich dafür aus, daß der Bundesrat gegen das Filmförderungsgesetz Einspruch einlegt.

Die **Gesetzgebungskompetenz** des Bundes für das Filmförderungsgesetz läßt sich ausschließlich aus der Zuständigkeit des Bundes für das Recht der Wirtschaft — Art. 74 Nr. 11 GG — ableiten. Dies bedeutet, daß ein Filmförderungsgesetz nur ein Wirtschaftsförderungsgesetz sein darf. Die Bundesregierung verfolgt jedoch mit dem Gesetz ausdrücklich auch kultur- und medienpolitische Ziele. So beschränkt sich die im Gesetz vorgesehene Qualitätsförderung nicht auf die Förderung der Handelsqualität des guten Films, sondern will kulturpolitische Akzente setzen. Damit verläßt es den vom Grundgesetz gezogenen Zuständigkeitsrahmen, wo-

Schmidhuber (Bayern)

(A) nach Kulturpolitik eindeutig in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Unabhängig von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken ist festzustellen, daß das **Filmförderungsgesetz** in seiner gegenwärtigen Fassung auch als **Instrument zur Durchsetzung einseitiger kultur- und gesellschaftspolitischer Ziele** eingesetzt werden kann.

Abzulehnen sind der **Perfektionismus** des Gesetzes, der in ihm enthaltene **Dirigismus**, vor allem die Bevormundung der Filmwirtschaft, welche die Selbsthilfeabgabe aufzubringen hat. Aus zahlreichen Äußerungen der Verbände der Filmwirtschaft können wir sehen, daß große Bereiche des deutschen Films diesem Gesetz als Selbsthilfe- und Selbstverwaltungsgesetz nicht zustimmen. Sie stoßen sich zu Recht an der Umstellung der jetzigen Festabgabe auf eine auf den Umsatz bezogene prozentuale Abgabe, an der einseitigen Zusammensetzung des Verwaltungsrats, an der Errichtung unkontrollierter Unterkommissionen, an den Abstimmungsmodalitäten, welche die wirtschaftlich relevanten Gruppen nicht ausgewogen berücksichtigen, an der Förderung von Filmvorhaben ohne Drehbuchvorlage, an der Förderung von wirtschaftlich unkontrollierbaren Vorbereitungskosten, wie Motivsuche, und an der Nivellierung der Förderungsmittel zugunsten erfolgloser, vom Publikum abgelehnter Filme.

Ein Gesetz, das so schwere Mängel aufweist, kann schlecht den Anspruch erheben, der Verbesserung der Struktur der deutschen Filmwirtschaft, der Festigung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Films innerhalb des Medienbereichs im Inland und dem Ausgleich der Wettbewerbsnachteile gegenüber dem ausländischen Film zu dienen.

(B)

**Präsident Stobbe:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das Gesetz in der vom Deutschen Bundestag auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses verabschiedeten Fassung. Da das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, haben wir darüber abzustimmen, ob gegen das Gesetz Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG eingelegt werden soll. Wer Einspruch einlegen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat mit 23 Stimmen **beschlossen**, gegen das Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **Einspruch einzulegen**.

Wir müssen jetzt noch über die Entschließungsempfehlung des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 226/1/79 unter Ziff. II abstimmen. Wer stimmt der dort vorgeschlagenen Entschließung zu? — Das ist die Mehrheit.

Die **Entschließung** ist demgemäß **angenommen**.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über das **Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes** (G Artikel 29 Abs. 6) (Drucksache 301/79).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Abgeordneten Professor Dr. Schäfer (Tübingen) das Wort.

(C)

**Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer** (Tübingen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf für den Vermittlungsausschuß folgendes vortragen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 1. Juni 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. April 1979 verabschiedeten Gesetz, dem Ausführungsgesetz zu Art. 29 Abs. 6 GG, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Der Vermittlungsausschuß hat sich am 12. Juni mit diesen Fragen befaßt. Das Ergebnis, die Empfehlungen des Vermittlungsausschusses, liegt Ihnen in Drucksache 301/79 vor. Ich darf dazu folgendes bemerken.

Der Bundesrat vertritt die grundsätzliche Auffassung, daß dieses Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Über diese Frage wird bekanntlich weder im Bundestag noch im Vermittlungsausschuß verhandelt und abgestimmt. Letztlich ist das eine Frage, die im Ausfertigungsverfahren durch den Bundespräsidenten als letzter Ausfertigungsstelle entschieden werden muß. Deshalb hat sich der Vermittlungsausschuß mit dieser grundsätzlichen Frage auch in diesem Fall nicht befaßt. Aber die Auffassung des Bundesrates dazu führt zu Auswirkungen in einzelnen Punkten. Ich darf auf die soeben genannte Drucksache 301/79 verweisen. Sie besagt, daß in den Punkten 1, 2 und 3 eine Formulierung gewählt werden muß, nach der die Zustimmung des Bundesrates zu Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften usw. erforderlich ist. Der Vermittlungsausschuß ist dieser Auffassung im Anrufungsbegehren gefolgt. Er ist auch der Auffassung des Bundesrates gefolgt, daß es sich um ein Gesetz handelt, das nach Art. 83 und 84 GG in der Zuständigkeit der Länder ausgeführt wird, und daß deshalb die Kosten durch die Länder zu tragen sind. Der Bundesrat hat also beantragt, § 41, der die Kostentragung dem Bund auferlegt, zu streichen. Auch das hat der Vermittlungsausschuß so beschlossen und zur Beschlußfassung empfohlen.

(D)

Der Deutsche Bundestag hat sich gestern mit dieser Beschlußempfehlung befaßt und sie abgelehnt. Die Begründung ist sehr einfach: Der Bundestag hält an seiner seitherigen Auffassung, es handele sich um kein zustimmungsbedürftiges Gesetz, fest. Daraus ergeben sich die Folgerungen, die ich soeben darzulegen versucht habe. Nachdem der Bundestag dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses nicht zugestimmt hat, liegt der Gesetzesbeschluß der dritten Lesung vom 26. April 1979 wieder auf dem Tisch des Bundesrates.

**Präsident Stobbe:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 1. Juni 1979 festgestellt, daß das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG seiner Zustimmung bedarf.

**Präsident Stobbe**

- (A) Da der Bundestag den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt hat, wie soeben berichtet wurde, ist nunmehr darüber zu entscheiden, ob dem vom Deutschen Bundestag am 26. April 1979 verabschiedeten Gesetz unverändert zugestimmt werden soll.

Wer für Zustimmung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht** zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über das **Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes** (G Artikel 29 Abs. 7) (Drucksache 302/79).

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat erneut Herr Abgeordneter Professor Dr. Schäfer (Tübingen).

**Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer (Tübingen),** Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Ausführungsgesetz zu Art. 29 Abs. 7 GG bedarf der Zustimmung des Bundesrates, wie es die Verfassung ausdrücklich vorsieht. Der Bundesrat hat sich mit diesem Gesetz am 1. Juni befaßt und den Vermittlungsausschuß angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 12. Juni damit beschäftigt. Das Ergebnis liegt Ihnen in Drucksache 302/79 vor.

- (B) Das Anrufungsbegehren betrifft eigentlich nur einen Punkt. Der Gesetzentwurf des Bundestages enthält die Bestimmung, daß bei kleinen Gebietsänderungen — nur um diese kann es sich bei Art. 29 Abs. 7 GG handeln — eine Befragung der Bevölkerung des betroffenen Gebietes vorzusehen ist. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine solche Befragung nicht sinnvoll sei, sondern daß es ausreiche, die Gemeindevertretungen zu hören. Der Vermittlungsausschuß ist diesem Anrufungsbegehren gefolgt und schlägt demgemäß vor: Nachdem im Zuge dieser Beschlußfassung § 3 Abs. 1, der besagt, daß die Bevölkerung zu hören ist, entfällt, entsteht auch nicht die in § 6 vorgesehene Kostentragung, so daß § 6 wegfallen kann. Demgemäß hat der Bundestag gestern der Beschlußempfehlung in Drucksache 302/79 zugestimmt.

Ich darf Sie namens des Vermittlungsausschusses bitten, dem zuzustimmen.

**Präsident Stobbe:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse jetzt darüber abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 21. Juni 1979 auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zugestimmt werden soll.

Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 29 Abs. 7 Satz 2 und Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt**.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungs-gesetzes** (5. AFG-AndG) (Drucksache 289/79, zu Drucksache 289/79).

Das Wort hat Herr Minister Dr. Gölter, Rheinland-Pfalz.

**Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz):** Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ziel dieser Novelle sind nach übereinstimmender Auffassung die **Verbesserung der Möglichkeit der Qualifizierung** des einzelnen Arbeitnehmers sowie die **Verbesserung der Möglichkeit der Vermittlung** vor allem der **Problemgruppen** auf dem Arbeitsmarkt. Die öffentliche Diskussion der zurückliegenden 12 bis 18 Jahre hat sich jedoch einseitig auf den **Begriff der Zumutbarkeit** konzentriert. Ich bitte um Verständnis, daß vor dem Hintergrund der Entwicklung der letzten Wochen und Monate und auch vor dem Hintergrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages noch einmal auf den Erlaß 230/78 der Bundesanstalt für Arbeit zurückgegriffen werden muß.

Man muß sich mit dem ursprünglichen Text des Erlasses nicht in jedem Punkt identifizieren. Aber ich darf auch bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck bringen — ich tue das auch deshalb, weil ich zur Zeit die Länder im Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit vertrete —, daß der **Bundesanstalt für Arbeit** im Zusammenhang mit der Diskussion dieses Erlasses Unrecht geschehen ist, daß in der Öffentlichkeit ein falscher Eindruck erweckt worden ist, als sei es so, daß die Arbeitsverwaltung in der Frage der Zumutbarkeit einseitig und unmenschlich vorgehe. Die vorliegende Novelle hat außerordentlich große Erwartungen geweckt. Ich wiederhole: Der von der Bundesregierung im Deutschen Bundestag eingebrachte Entwurf ging über den angegriffenen Erlaß der Bundesanstalt für Arbeit eindeutig hinaus.

Der vorliegende Beschluß des Deutschen Bundestages macht ein Kassieren des Erlasses beileibe nicht notwendig. Was jetzt noch notwendig ist, ist allenfalls eine Harmonisierung in wenigen Punkten. Vor diesem Hintergrund ist die entstandene Aufregung nicht verständlich. Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages müssen die Bundesanstalt und ihre Mitarbeiter in Schutz genommen werden.

Leider sind durch die Aufregung um den § 103 die für die Arbeitnehmer wirklich bedeutsamen und konstruktiven Bestimmungen des Entwurfs, mit denen zum Teil auch Vorschlägen der 51. Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom März 1978 Rechnung getragen wurde, in der Öffentlichkeit im Hintergrund geblieben. Ihnen hatte der Bundesrat im ersten Durchgang weitgehend zugestimmt. Er hat außerdem eine Reihe von Änderungswünschen vorgebracht, wobei wir mit Bedauern feststellen, daß ihnen im weiteren Gesetzgebungsverfahren nur sehr unvollkommen Rechnung getragen wurde. Dies gilt insbesondere für unseren Vorschlag, das **Unterhaltsgeld** für arbeitsmarktpolitisch zweckmäßige Maßnahmen von 58 auf 68 % des Nettoarbeitsent-

(C)

(D)

Dr. Göller (Rheinland-Pfalz)

(A) gelts zu erhöhen. Gerade im Hinblick auf die von allen Seiten beklagten Strukturdiskrepanzen am Arbeitsmarkt kommt der beruflichen Qualifizierung zentrale Bedeutung zu. Mit der Ablehnung wurde der notwendigen Qualifizierung der Arbeitnehmer meines Erachtens kein guter Dienst erwiesen. Wir sehen die Notwendigkeit, angesichts der öffentlichen Finanzen ökonomisch vernünftige Lösungen ins Auge zu fassen. Wenn aber im Zusammenhang mit der Qualifizierung stets von dem **Milliardendefizit der Bundesanstalt für Arbeit** die Rede ist, dann muß auch bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, daß das Defizit der Bundesanstalt einzig und allein durch die **Belastungen nach dem 20. Rentenanpassungsgesetz** verursacht wird. Ohne diese Belastungen wäre der Haushalt der Bundesanstalt im Überschuß.

In einem weiteren Punkt wurde den Wünschen des Bundesrates wenigstens zum Teil, wenn auch unzureichend, Rechnung getragen. Die wenig sinnvolle Bedürftigkeitsprüfung, der der Regierungsentwurf Bildungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung in den Beruf entgegenstellen wollte, ist vom Bundestag gestrichen worden. Uns erscheint die jetzt beschlossene **Fristenregelung** in § 46 allerdings zu eng. Man sollte nicht Mütter dem Zwang aussetzen, nach einer im Einzelfall möglicherweise sehr kurzen Frist wieder in den Beruf bzw. in eine Bildungsmaßnahme zurückzukehren, wenn sie nicht den Anspruch auf ein Unterhaltsgeld von 80 % verlieren wollen.

(B) Der **Lösungsvorschlag des Bundesrates** war wesentlich familienfreundlicher und auch nicht teurer. Er sah ein **Unterhaltsgeld** von 68 % vor und hätte damit nicht zu zwei Formen der Förderung geführt. Derjenige, der bis zum Maßnahmenbeginn Beitragszahler war, erhält nur 58 % Unterhaltsgeld, während ein in den Beruf Zurückkehrender nach langjähriger Unterbrechung mit der zusätzlichen Sicherheit aus dem Einkommen eines berufstätigen Ehegatten 80 % erhält.

Ein weiterer Punkt, den ich noch kurz ansprechen möchte: Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang gebeten, die bisherige Fassung des § 94 des Arbeitsförderungs-gesetzes beizubehalten. Danach konnten Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bis zu 100 %, in Einzelfällen sogar bis zu 120 % des Arbeitsentgeltes gefördert werden. Bundestag und Bundesrat haben diesem Petition leider nicht entsprochen. Nach der neuen Fassung des § 94 des Arbeitsförderungs-gesetzes soll nunmehr der Zuschuß künftig 80 % nicht übersteigen. Ich befürchte, daß dies zu einer erheblichen Einschränkung von **Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen** führen wird, weil künftig für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in größerem Umfang als bisher Arbeitslose aus **Problemgruppen** in Betracht kommen. Die Bereitschaft, diese Arbeitslosen mit einem geringeren Zuschuß als bisher zu beschäftigen, dürfte daher erheblich abnehmen. Die Bundesanstalt für Arbeit wird gar nicht anders können, als die Neuregelung in kräftig verminderten Förderungs-raten weiterzugeben. Ob dies vor dem Hintergrund eines jetzt gerade in Gang gebrachten 500-Millionen-Sonderprogramms sinnvoll ist, wage

ich füglich zu bezweifeln. Wer noch Zweifel an der Aussage hat, daß die Bundesanstalt weiter geben muß, der möge sich bitte die entsprechenden Erläuterungen zum Haushaltsentwurf für 1980 ansehen. Nach ersten Schätzungen wird diese Änderung des § 94 im Jahre 1980 Einsparungen von rund 240 Millionen DM zur Folge haben. Niemand sollte sich meines Erachtens der Illusion hingeben, dieser Betrag könnte von den ABM-Trägern, z. B. den Gemeinden oder anderen Zuschußgebern, wie etwa den Ländern, aufgebracht werden.

In diesem Zusammenhang wäre auch wissenswert, wie die Bundesregierung zu ihrer **Kostenschätzung zum Fünften Änderungsgesetz** gekommen ist. Dort heißt es, Länder und Gemeinden würden durch den Gesetzentwurf geringfügig entlastet; eine Feststellung, die mit der soeben genannten Summe von 240 Millionen DM meines Erachtens mit Sicherheit nicht in Einklang zu bringen ist.

Ich erkläre für Rheinland-Pfalz, daß wir dem Gesetz in wichtigen Punkten ausdrücklich zustimmen. Ich nenne hier insbesondere die Erleichterung des Zugangs zur beruflichen Fortbildung und Umschulung besonders für jüngere Arbeitslose, die Erhöhung des Unterhaltsgeldes auf 80 % bei Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung, wenn es sich um einen Mangelberuf handelt, den Verzicht auf eine Einkommensanrechnung in der Berufsausbildungsbeihilfe für arbeitslose Jugendliche mit mindestens einjähriger Beschäftigungszeit und die vorgesehene Förderung der Teilnahme von Arbeitslosen an Kursen und anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten. Wir begrüßen auch ausdrücklich, daß die Obergrenze beim Einarbeitungszuschuß erhöht wurde. Wir halten dies für eine wichtige arbeitsmarktpolitische Maßnahme, die in Zukunft immer stärker an die Stelle der Eingliederungsbeihilfe treten sollte, weil der Einarbeitungszuschuß zur beruflichen Qualifizierung für den vorgesehenen Arbeitsplatz führt und damit gleichzeitig auch die berufliche Mobilität erhöht.

Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung weitere Überlegungen zur **Wiedereingliederung von Frauen in den Beruf** gefordert. Diese **Entschließung des Deutschen Bundestages** bestätigt, daß die bislang getroffenen Regelungen noch nicht zufriedenstellend sind. Die Frage, ob es gelingt, berufstätigen Frauen, die bereit sind, eine Reihe von Jahren aus dem Beruf auszuschneiden, eine Perspektive der Wiedereingliederung zu eröffnen, ist eine entscheidende Frage zukünftiger Familienpolitik. Ich verweise auf die Entschließung des Bundesrates aus dem letzten Durchgang in Sachen Teilzeitarbeit. Wir hätten es begrüßt, wenn die Frage der Förderung der Teilzeitarbeit bereits bei diesem Durchgang stärker verfolgt worden wäre. Aber alles in allem, trotz einer partiellen Kritik, ist die Zustimmung vertretbar und angebracht. Sie soll allerdings mit der Hoffnung verbunden werden, daß die Bundesregierung in Punkten, in denen ein besonderes Interesse des Bundesrates offensichtlich ist, in Zukunft ein wenig mehr um eine Kooperation bemüht ist.

(A) **Präsident Stobbe:** Das Wort hat jetzt Frau Staatssekretärin Fuchs.

**Frau Fuchs,** Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich gebe wegen der vorgeschrittenen Zeit an sich meine Rede zu Protokoll \*) und möchte nur noch zwei Anmerkungen machen.

Sie sehen, Herr Gölter, wie sorgfältig die Bundesregierung dabei ist, eine Konzeption zu entwickeln, damit den Frauen in diesem Lande Perspektiven zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie eröffnet werden. Sie haben vorhin das Mutterschutzgesetz beschlossen. Das, was Sie hier für die Wiedereingliederung nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben vorgetragen haben, ist ein weiterer wichtiger Schritt.

Ich habe mich aber insbesondere gemeldet, weil Sie meinten, der erste Entwurf der Bundesregierung sei über den **Erlaß 230** hinausgegangen. Wir werden ja, da wir beide Mitglieder des Vorstandes der Bundesanstalt sind — ich hoffe, daß Sie nächstes Mal kommen; ich war nämlich letztes Mal allein da —, Veranlassung haben, diesen Runderlaß darauf abzuklopfen, was nach dieser Gesetzesänderung zu geschehen hat.

Eines muß ich deutlich sagen: Das Thema „Dequalifizierungsspirale“, wie es so schön heißt, indem man Arbeitnehmern kurzfristig eine „dequalifizierte“ Arbeit zumuten wollte, und das Thema Umzug sind sicherlich im Regierungsentwurf schon ganz anders behandelt worden, als es im Runderlaß der Fall war. Ich kann Sie aber ein bißchen beruhigen; denn nach der Gesetzesbestimmung wird diese Frage nunmehr durch eine Anordnung des Verwaltungsrates geregelt werden müssen. Der Erlaß ist also ohnehin eines Tages obsolet.

(B)

**Präsident Stobbe:** Ich danke Ihnen, daß Sie einen Teil Ihrer Ausführungen zu Protokoll geben. Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, zu dem **Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.**

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen.**

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und der Gewerbeordnung (Drucksache 290/79).**

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Gibt es eine Wortmeldung? — Frau Staatssekretärin Fuchs!

\*) Anlage 2

(C) **Frau Fuchs,** Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe mir zwar überlegt, ob ich meine Ausführungen auch hier zu Protokoll geben sollte; aber es ist wohl besser, wenn ich dazu ein paar „Takte“ sage.

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel umspannt einen weiten Bogen der **technischen Sicherheit von Maschinen und Geräten.** Grundsätzlich hat sich das Gesetz in den zehn Jahren seit Inkrafttreten bewährt. Dem Sicherheitsbedürfnis des Verbrauchers wurde Rechnung getragen. Trotzdem konnten Regelungen mit Zwangscharakter vermieden werden.

Die Erfahrungen haben aber auch gezeigt, daß durch einige Verbesserungen der **Schutz des Verbrauchers und der Arbeitnehmer** erhöht werden sollte. Hierin sind sich alle Fraktionen des Deutschen Bundestages und die Vertretungen der Länder im Bundesrat einig.

Der vom Bundestag beschlossene Gesetzentwurf sieht im wesentlichen vor:

Auf Messen soll die Ungleichbehandlung von Herstellern und Importeuren einerseits und den als Händlern firmierenden Ausstellern andererseits beseitigt werden, wenn es um die Beanstandung unsicherer Geräte geht.

Der Weiterverkauf gefährlicher Geräte sollte auch dann noch gestoppt werden können, wenn diese Geräte bereits vom Hersteller ausgeliefert sind und sich im Handel befinden.

Für bestimmte medizinisch-technische Geräte müssen Prüf- und Überwachungspflichten eingeführt werden.

Schließlich besteht die Notwendigkeit, die mißbräuchliche Verwendung des Sicherheitszeichens „GS“ für „Geprüfte Sicherheit“ ahnden zu können.

Der Deutsche Bundestag hat nach längerer Diskussion und ausführlichen Beratungen eine tragfähige Lösung entwickelt, die Ihnen vorliegt. Sie wird den Forderungen der Verbraucherverbände, der Gewerkschaften und im wesentlichen auch dem Anliegen der Aufsichtsbehörden gerecht. Sie bringt aber auch keine für die Wirtschaft unzumutbaren Eingriffe. Statt dessen werden mit einem gewissen Vertrauensvorschuß in die Selbstverantwortung der Wirtschaft freiwillige Bemühungen von Industrie und Handel zur stärkeren Beachtung des Sicherheitsgedankens gesetzlich untermauert.

Die Fraktionen des Bundestages konnten sich darauf verständigen, die sogenannte „Gemeinsame Erklärung“ der Spitzenorganisationen von Handel und Industrie zu akzeptieren und die Selbstverantwortung der Wirtschaft mit einem Vertrauenskapital auszustatten.

Die Vertreter des Bundesrates bekunden dagegen ihr geringeres Vertrauen in derartige freiwillige Regelungen des Handels und der Industrie. Bei Übernahme der Vorschläge des Bundesrates werden die Händler gezwungen werden, sich vertraglich dahin abzusichern, daß mangelhafte Erzeugnisse an den Vorlieferanten zurückgegeben werden können.

(C)

(D)

Staatssekretär Frau Fuchs

(A) Weiterhin will die Ländervertretung auch die Überwachungsbedürftigen Anlagen, wie z. B. Dampfkessel und Aufzüge, dem Gerätesicherheitsgesetz unterwerfen, um auch in den Fällen, in denen bisher die Anlagen nicht durch Sachverständige überprüft werden, einen präventiven Schutz durch den Zugriff beim Produzenten zu ermöglichen.

Eine Abgrenzung zu den präventiv genügend geschützten Erzeugnissen ist schwierig. Ich halte allerdings die uneingeschränkte Einbeziehung auch nicht für schädlich.

Schließlich will der Bundesrat die bisher auf eine Verwaltungsvorschrift des Bundesarbeitsministeriums gestützte Anerkennung von Prüfstellen durch eine Verordnung rechtssicherer machen. Diese rechtlichen Bedenken des Bundesrates halte ich dagegen nicht für zwingend.

Das bisherige System der Prüfstellen nach dem Gerätesicherheitsgesetz funktioniert seit nunmehr zehn Jahren. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung verfährt bisher so, wie vom Bundestag beschlossen worden ist. Bei ihm wurden rd. 70 Prüfstellen durch Bekanntmachung im Bundesarbeitsblatt bezeichnet. Die bisherige Flexibilität kam den differenzierten Anforderungen zustatten. Eine **Verrechtlichung des Prüfstellenwesens** würde diesen Bereich einer **überflüssigen staatlichen Reglementierung** unterwerfen, indem auch das bisherige Prüfstellenverzeichnis noch einmal einzubeziehen wäre.

(B) Ein Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzes ist der Abschnitt über **medizinisch-technische Geräte**. Untersuchungen der Länder — vor allem Nordrhein-Westfalens — haben auf Gefahren aufmerksam gemacht, die zu einer breiten Resonanz in den Massenmedien und beim Verbraucher geführt haben. Auch bisher schon unterlagen medizinisch-technische Geräte dem Gesetz über technische Arbeitsmittel. Bisher nicht berücksichtigt war jedoch der Schutz von Patienten, die mit solchen Geräten behandelt werden. Die Gefahren resultieren weniger aus der Konstruktion als aus der Dauerverwendung und Pflege der Geräte in Krankenhäusern. Deshalb war es notwendig, den Betreibern solcher Geräte Verpflichtungen aufzuerlegen, um die Sicherheit der Patienten zu gewährleisten.

Alle vorgesehenen Maßnahmen sind in ein funktionierendes System der Sicherheitstechnik eingebettet, wie wir es seit Jahrzehnten mit Erfolg für Aufzüge, für Dampfkessel und andere gefährliche Anlagen entwickelt haben.

Ich bin daher der Ansicht, daß Ihre Anregungen für das Vermittlungsverfahren von der gemeinsamen Linie kaum abweichen. Deswegen würde ich es begrüßen, wenn sich der Bundesrat der von allen drei Fraktionen des Bundestages gebilligten Lösung anschließen könnte.

Der vorliegende Vorschlag ist vom Bundestag einstimmig verabschiedet worden. Mit ihm werden gleichzeitig der **Verbraucherschutz erhöht** und die **staatlichen Eingriffe auf das Notwendigste beschränkt**. Ich bin davon überzeugt, daß diese vom Bundestag gefundene Lösung tragfähig ist. Ich bit-

te deshalb, den Gesetzentwurf so, wie er vorliegt, zu verabschieden, zumal wir uns in der Grundtendenz, dem Sicherheitsanspruch der Bürger gerecht zu werden, ohnehin völlig einig sind. (C)

**Präsident Stobbe:** Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 290/1/79 und der Antrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 290/2/79 vor, mit denen die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird.

Da mehrere Gründe für die Anrufung vorliegen, lasse ich gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt.

Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe ab, und zwar zunächst über die unbedingten Empfehlungen unter Ziff. I der Drucksache 290/1/79.

Ich rufe die Ziff. 1 auf. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 290/2/79.

Ich komme zu Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Das ist ebenfalls die Mehrheit. (D)

Wir stimmen jetzt über den bedingten Anrufungsgrund unter Ziff. II der Drucksache 290/1/79 ab. Darf ich um Ihr Handzeichen bitten, wenn Sie zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Wir kommen zu Punkt 10 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Neufassung des Umsatzsteuergesetzes** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 252/79, zu Drucksache 252/79).

Darf ich fragen, wer das Wort wünscht. — Herr Bundesfinanzminister Matthöfer!

**Matthöfer, Bundesminister der Finanzen:** Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor gut zwei Jahren, am 17. Mai 1977, verabschiedete der Rat der EG die Sechste Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern in den Mitgliedstaaten. Mit diesem neuen Umsatzsteuergesetz passen wir das deutsche Umsatzsteuerrecht an diese Richtlinie an.

Die vorliegende Fassung ist das Ergebnis schwieriger, sehr sorgfältiger und gründlicher Beratungen, an denen Bundestag und Bundesrat, das Bun-

## Bundesminister Matthöfer

- (A) desfinanzministerium; die Finanzministerien der Länder und zahlreiche Verbände der Wirtschaft mitgewirkt haben. Ich möchte mich bei allen Beteiligten sehr herzlich für die geleistete Arbeit bedanken.

Wir mußten zahlreiche Hürden nehmen. Der **Harmonisierungsauftrag der Sechsten EG-Richtlinie** sollte erfüllt werden, ohne bewährte Regelungen unseres Umsatzsteuerrechts aufzuheben. Die verschiedensten Bereiche der Wirtschaft nahmen die Novellierung des Umsatzsteuergesetzes zum Anlaß — es war immerhin die erste größere Änderung des Umsatzsteuerrechts seit Einführung des Mehrwertsteuersystems vor elf Jahren —, seit langem aufgestaute Änderungswünsche vorzutragen.

Durch die Änderungen bedingte Steuerminderungen mußten sich in einem haushaltsmäßig vertretbaren Rahmen halten, und schließlich mußten Vereinfachungen und Verwaltungserleichterungen angestrebt werden.

Das vorliegende Gesetz wird — wie jedes Steuergesetz — nicht allen Wünschen gerecht; es ist aber, insgesamt gesehen, ausgewogen. Seine Grundlage bildet das seit mehr als einem Jahrzehnt bei uns bewährte Umsatzsteuerrecht. In einigen Punkten bringt es **Verbesserungen und Vereinfachungen**, z. B. die **Neuregelung der Kleinunternehmerbesteuerung** und die **Anhebung der Grenze für Vierteljahreszahler**. Soweit Erschwernisse nicht zu vermeiden waren, mußte die Bundesregierung diese bei den Beratungen in Brüssel im Interesse des Fortschritts der europäischen Integration hinnehmen.

- (B) Der Finanzausschuß empfiehlt, in § 1 Abs. 2 des Gesetzes das **Inland** wie im alten Umsatzsteuergesetz als „Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937“ zu definieren. Diese Frage wurde im bisherigen Gesetzgebungsverfahren ausgiebig diskutiert. Die Bundesregierung hat wiederholt klargemacht, daß wir nach dem Grundlagenvertrag mit der DDR und nach dem Warschauer Vertrag den Geltungsbereich von Gesetzen nicht über das Bundesgebiet und Berlin (West) hinaus ausdehnen können, auch nicht in der Form einer Fiktion. Wir sind in der Gesetzgebungspraxis der letzten Jahre auch immer so verfahren. Der Inlandsbegriff hat in allen diesen Gesetzen — und so auch im Umsatzsteuergesetz — in erster Linie technische Bedeutung. Die unveränderte Auffassung der Bundesregierung zur Rechtslage Deutschlands wird hiermit nicht geändert. Ich bitte Sie deshalb, dem Änderungsantrag nicht zuzustimmen.

Ein weiterer Änderungsantrag betrifft die im Gesetz vorgesehene **Besteuerung der Leistungen der Vermessungs- und Katasterbehörden**. Nach Auffassung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages soll die Vorschrift erhebliche Wettbewerbsstörungen zwischen der Vermessungsverwaltung und den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren beseitigen. Wettbewerbsneutralität ist ein wesentliches Merkmal der Umsatzsteuer nach dem System der Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug. Soweit Wettbewerbsstörungen durch die Umsatzsteuer bedingt sind, müssen sie selbstverständlich behoben werden. Im vorliegenden Fall bestehen

allerdings Meinungsverschiedenheiten über den Umfang der Wettbewerbsverzerrungen. Von den betroffenen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren wird die Nichtbesteuerung der mit ihnen im Wettbewerb stehenden Vermessungs- und Katasterbehörden jedenfalls als störend empfunden. (C)

Ich bitte Sie, auch dem Antrag auf Befreiung der **Umsätze, die im Rahmen eines Zweckbetriebes im Sinne des § 68 Nr. 6 und 7 der Abgabenordnung** ausgeführt werden, nicht zuzustimmen. Durch diese Änderung würden u. a. die sportlichen Veranstaltungen der Sportvereine von der Umsatzsteuer befreit werden. Eine solche Steuerbefreiung ist jedoch nach den zwingenden Vorschriften der Sechsten EG-Richtlinie unzulässig.

Das Land Bayern hat den Antrag gestellt, die **Personenbeförderung mit Seilbahnen einschließlich der Sessel- und Schlepplifte** ebenso wie den Personennahverkehr dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Der Verkehr mit Seilbahnen einschließlich der Sessel- und Schlepplifte kann nicht dem Personennahverkehr gleichgestellt werden. Der Grundsatz, daß nur der Sozialverkehr, nicht aber der Ausflugsverkehr begünstigt werden soll, wird — um ein vergleichbares Beispiel zu nennen — auch zugunsten des Schiffsverkehrs auf Flüssen nicht durchbrochen. Schiffsverkehr auf Flüssen unterliegt nach Ablauf der Übergangszeit dem normalen Umsatzsteuersatz.

Mit dem Ziel eines ermäßigten Steuersatzes liegen noch zwei Anträge zugunsten der Landwirtschaft vor. In einem Antrag geht es um die Ermäßigung der Umsatzsteuer für die üblicherweise von **land- und forstwirtschaftlichen Kooperationen ausgeführten Umsätze an Land- und Forstwirte**. Dieser Antrag ist im Deutschen Bundestag und von den Ausschüssen eingehend erörtert worden. Er hat dort keine Mehrheit gefunden. Die Bundesregierung verkennt nicht die Zielsetzung des Antrags, umsatzsteuerliche Hemmnisse bei der Bildung land- und forstwirtschaftlicher Kooperationen zu beseitigen. Die Steuerermäßigung würde sich in vielen Bereichen wegen des pauschalierten Vorsteuerabzugs jedoch tendenziell als eine echte Begünstigung der Land- und Forstwirtschaft auswirken. Eine solche Begünstigung wäre um so weniger gerechtfertigt, als es auch in anderen Bereichen Kooperationen gibt, die im gleichen Maße förderungswürdig sind. Ich bitte Sie also, diesem Antrag nicht zu entsprechen. (D)

Dem weiteren Antrag, die **Gestellung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften für land- und forstwirtschaftliche Betriebe durch juristische Personen** zu begünstigen, bitte ich ebenfalls nicht stattzugeben. Die in § 12 Abs. 2 Nr. 11 des Gesetzes vorgesehene Steuerermäßigung für die Gestellung von Betriebshelfern an die gesetzlichen Sozialversicherungsträger trägt dem Anliegen weitgehend Rechnung.

Erlauben Sie mir, die **Besteuerung der Arzneimittel** mit dem normalen Steuersatz anzusprechen, obwohl sie nicht Gegenstand eines Antrags ist. Es wird immer wieder die Forderung erhoben, Arzneimittel von der Umsatzsteuer zu befreien oder

**Bundesminister Matthöfer**

(A) sie wenigstens dem ermäßigten Steuersatz zu unterwerfen. Bei Einführung der Mehrwertsteuer zum 1. Januar 1968 hat sich der Gesetzgeber nach gründlichen Beratungen dafür entschieden, wichtige Bereiche des Gesundheitswesens, die Heilberufe und die meisten Krankenanstalten von der Umsatzsteuer zu befreien. Für Heilbäder und die Lieferung orthopädischer Hilfsmittel wurde der ermäßigte Steuersatz eingeführt.

Durch das Umsatzsteuergesetz 1980 unterliegen die Lieferung und Wiederherstellung von Zahnprothesen und kieferorthopädischen Apparaten ab 1. Januar 1980 nur noch dem ermäßigten Steuersatz. Diese Steuervergünstigung führt zu jährlichen Steuermindereinnahmen von etwa 300 Millionen DM, die an Kassen und Patienten weitergegeben werden können.

Das Ansteigen der Ausgaben für Medikamente ist ein tieferliegendes Problem der Gesundheitspolitik und nicht zuletzt auch der Wettbewerbsverhältnisse auf den Arzneimittelmärkten. Umsatzbesteuerung ist nicht das geeignete Instrument, um immer stärker danach zu differenzieren, welcher Verbrauch sozial förderungswürdig erscheint.

Die Umsatzbesteuerung wird in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle problemlos abgewickelt. Das Umsatzsteuergesetz muß aber mit einer Reihe von differenzierenden Vorschriften auch die vom Sachverhalt her schwierig gelagerten Randfälle einbeziehen und besonders bei den Ausnahmefällen sozialen Interessen und Probleme der Wirtschaftsförderung berücksichtigen. Außerdem müssen Steuervereinfachungsmaßnahmen, wenn sie nur mit erheblichen Steuerverzichten durchzusetzen sind, hinter die im Augenblick wichtigere Aufgabe der Haushaltskonsolidierung zurücktreten.

(B) Der Bundesrat hat anlässlich seiner ersten Beratung zum Regierungsentwurf eingehend Stellung genommen und wichtige Änderungsanregungen gegeben. Die meisten dieser Vorschläge sind im vorliegenden Gesetz berücksichtigt worden. Ich darf Sie deshalb sehr herzlich bitten, diesem Gesetz, dem eine hohe europapolitische Bedeutung zukommt, Ihre Zustimmung zu geben und damit das rechtzeitige Inkrafttreten zu ermöglichen.

**Präsident Stobbe:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 252/1/79, eine Ergänzung hierzu in zu-Drucksache 252/1/79 sowie Landesentwürfe in den Drucksachen 252/2/79 bis 252/3/79.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, stelle ich zunächst allgemein fest, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses eintritt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen nunmehr über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Wir beginnen mit der Abstimmung

über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 252/1/79. Aus dieser Empfehlungsdruksache rufe ich zur Abstimmung zunächst die Ziff. 1 auf. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit.

Wir haben jetzt noch darüber zu beschließen, welche Folgeänderungen für den soeben gefaßten Beschluß gelten sollen.

Wer der Folgeänderung unter Ziff. I der zu-Drucksache 252/1/79 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über die Folgeänderungen unter Ziff. II der zu-Drucksache 252/1/79 ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt weiter über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 252/1/79 ab, und zwar über die Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit.

Ich komme zu Ziff. 3! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Zur Abstimmung rufe ich jetzt den Antrag des Saarlandes in Drucksache 252/3/79 auf. Darf ich um die Abstimmung darüber bitten. — Das ist die Minderheit.

Wir müssen jetzt über den gemeinsamen Antrag der Länder Bayern und Schleswig-Holstein in Drucksache 252/2/79 befinden,

(Dr. Schwarz [Schleswig-Holstein]: Bitte getrennt nach Buchstaben!)

und zwar getrennt, wie beantragt.

Buchst. a)! — Das ist die Minderheit.

Buchst. b)! — Ebenfalls die Minderheit.

Buchst. c)! — Das ist die Mehrheit.

Wir gehen jetzt zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 252/1/79 zurück und stimmen über Ziff. 4 ab. — Das ist die Mehrheit.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **beschlossen** hat.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 6/79 \*)** zusammengefaßten Beratungsgegenstände ohne Punkt 14 auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**

**11, 16 bis 18, 25, 27 bis 29, 31 bis 34, 36, 38 bis 43, 45 bis 48.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die **Majorität**.

Dem **Punkt 43** hat **Nordrhein-Westfalen** nicht zugestimmt.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 287/79).**

\*) Anlage 3

Präsident Stobbe

(A) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 287/1/79 vor.

Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in Abschnitt I der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Gründe ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat mit Mehrheit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus dem soeben festgelegten Gründe **zu verlangen**.

Es bleibt über Abschnitt II der Drucksache 287/1/79 abzustimmen, d. h. über die Empfehlung, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach ist der Bundesrat der Auffassung, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (6. BAföG-ÄndG) (Drucksache 253/79, zu Drucksache 253/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Herr Parlamentarischer Staatssekretär Engholm gibt eine Erklärung zu Protokoll \*).

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 253/1/79, ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 253/2/79, zwei Anträge Bayerns in den Drucksachen 253/4 bis 5/79 sowie ein bedingter Antrag des Saarlandes in Drucksache 253/3/79.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen erfolgen soll, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr ist über die einzelnen Anrufungsgründe abzustimmen.

Zunächst der Antrag Bayerns in Drucksache 253/4/79. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt aus Abschnitt I der Empfehlungsdrucksache 253/1/79 die Ziff. 1. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

Nun der Antrag Bayerns in Drucksache 253/5/79. Wer ist für diesen Antrag Bayerns? — Das ist die Minderheit. Jetzt haben wir gründlich gezählt, und ich wiederhole auch nicht.

(Heiterkeit)

\* ) Anlage 4

Zurück zu Abschnitt I der Empfehlungsdrucksache 253/1/79! Ich darf um Ihr Handzeichen bitten, wenn Sie dieser Empfehlungsdrucksache zustimmen wollen.

(Zurufe: Welche Ziffer?)

— Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 253/2/79, und zwar die Ziff. 1 und 2 gemeinsam. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Ich komme dann noch einmal zu Abschnitt I der Empfehlungsdrucksache 253/1/79, und zwar zu Ziff. 3! Darf ich um Ihr Handzeichen bitten, wenn Sie zustimmen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses auch aus anderen Gründen beschlossen ist, bleibt über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 253/3/79 abzustimmen. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Unterhaltungssicherungsgesetzes** (Drucksache 285/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 285/1/79 ersichtlich. In der Drucksache 285/2/79 liegt Ihnen außerdem ein Antrag des Freistaates Bayern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Wir stimmen zunächst über den Antrag Bayerns ab. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in diesem Antrag dargelegten Grund ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich rufe sodann zur Abstimmung die Drucksache 285/1/79 auf, und zwar die Ziff. I. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG **zuzustimmen**.

Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht** (Drucksache 283/79, zu Drucksache 283/79).

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Minister Hasselmann, Niedersachsen.

**Hasselmann** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte gern zur Begründung unserer Landesanstrengungen, die Ihnen vorliegen, Stellung nehmen.

Investitionshindernisse abzubauen, ist eine gute Forderung. Weniger Bürokratie und beschleunigtes

(C)

(D)

Hasselmann (Niedersachsen)

(A) Verwaltungsverfahren sind Ziele, die wir unterstützen. Ob der Versuch der Bundesregierung, diese Ziele mit der vorliegenden Novelle zu erreichen, auch wirklich gelungen ist, möchte ich jedoch dahingestellt sein lassen.

Die Bundesregierung hat es mit dem Gesetz recht eilig gehabt. Eine weniger beschleunigte Beratung der Novelle hätte nach unserer Auffassung zu besseren Ergebnissen bei der Beseitigung der bürokratischen Hindernisse geführt. Vielleicht hätte sie auch mehr wirkliche Beschleunigung gebracht. Möglicherweise wäre es dann auch gelungen, im Gesetz **regionale und historisch gewachsene Besonderheiten** besser zu berücksichtigen. Ich möchte das jedoch nicht vertiefen. Ich will nur einige Bemerkungen zu den Ihnen vorliegenden niedersächsischen Anträgen machen.

Wir möchten mit der Neueinführung der Förderung einfacher Erneuerungsmaßnahmen Investitionsvorhaben erheblich erleichtern. Wenn das Ordnungsinstrumentarium des Bundesbaugesetzes zur Erreichung des konkreten Erneuerungszieles ausreicht, bedarf es nämlich nicht des sehr komplizierten und verwaltungsaufwendigen förmlichen Sanierungsverfahrens. Die Bürger würden in dem vereinfachten Verfahren vor Einschränkungen der Verfügungsgewalt über ihr Grundstück bewahrt, die sie im förmlichen Sanierungsverfahren hinnehmen müssen.

Nach unserer Ansicht besteht kein Grund, diese Gesetzesänderung weiter hinauszuschieben, da die vorgeschlagenen Vorschriften mit großer Sorgfalt, wie wir meinen, von der **Fachkommission „Städtebauförderung“ der Arbeitsgemeinschaft Bau** erarbeitet worden sind und in ihrem sachlichen Gehalt nicht mehr ernsthaft umstritten sein dürften.

Zweitens — das ist spezifisch für Niedersachsen —: Auf Grund der Siedlungsstruktur im nordwestlichen Niedersachsen, insbesondere in Ostfriesland, die historisch gewachsen ist, stellen die Vorschriften zum Bau im Außenbereich für uns ein besonders bedrückendes Problem dar. Die niedersächsischen **Straßen- und Kanalranddörfer** sind als **typische Siedlungsformen** bekannt; sie passen aber nicht in das von den Gerichten geprägte Leitbild des Städtebaues. Eine äußerst restriktive Rechtsprechung hat dazu geführt, daß diese Straßenrandbebauung in den Fehngebieten, den Fehndörfern, wie wir sie nennen, heute vielfach als Außenbereich beurteilt werden muß.

Der Niedersächsische Landtag hat hierzu einstimmig, also mit beiden Fraktionen, in einer Entschliebung **weitere Erleichterungen im Bundesbaugesetz** für **erforderlich** gehalten. Damit soll keinesfalls einer Zersiedelung des Außenbereichs das Wort geredet werden. Aber warum sollen innerhalb bereits vorhandener derartiger Straßen- und Kanalrandbebauungen die Baulücken nicht geschlossen werden können, auch wenn dieser Siedlung die Ortsqualität fehlt? Gerade für die Menschen in den dortigen dünnbesiedelten Gebieten ist es von entscheidender Bedeutung, daß sie in ihrer Heimat ein eigenes Haus bauen können. Wenn wir ihnen dies ermög-

lichen, wirken wir gleichzeitig einer weiteren Entleerung dieser Gebiete entgegen. (C)

Weil wir aber sehen, daß diese Problematik offensichtlich vorrangig in Niedersachsen so bedeutsam ist, würden wir für den Fall, daß Sie den Anträgen zu § 35 BBauG nicht zustimmen könnten, um eine Ausnahmeregelung zugunsten Niedersachsens in § 188 BBauG bitten. Diese Bestimmung enthält bereits jetzt, wie Ihnen bekannt ist, eine Fülle von landesrechtlichen Sonderregelungen zugunsten verschiedener Länder, z. B. Bayerns, Berlins, Bremens, Hamburgs und Nordrhein-Westfalens.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie auch uns wegen dieser Besonderheit eine solche Genehmigung erteilen. Ich wollte Sie mit diesen kurzen Worten bitten, selbst wenn Sie bis dato anderer Meinung gewesen sein sollten, unseren Antrag nicht abzulehnen, sondern ihm zuzustimmen.

**Präsident Stobbe:** Herr Staatsminister Schmidhuber gibt eine Erklärung zu Protokoll \*). Ich danke ihm.

Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister Dr. Haack.

**Dr. Haack,** Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident, ich möchte nur ganz kurz auf die Bemerkungen von Herrn Hasselmann eingehen. Der Bundestag hat dieses Gesetz einstimmig verabschiedet. Natürlich kann etwas bei einer Beratung immer noch besser werden; ich will nicht sagen, daß das schon das optimale Ergebnis ist. Ich will auch nicht sagen, daß nach Verabschiedung eines solchen Gesetzes in Zukunft keine Novellierung des Bundesbaugesetzes mehr möglich ist, auch im Blick auf die Fälle, die Sie unmittelbar aus der niedersächsischen Situation angesprochen haben. Ich meine aber, daß wir in diesem Gesetz einen vernünftigen Kompromiß gefunden haben. So sieht es auch der gesamte Bundestag.

Eine kurze Bemerkung zu diesen **städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen**, die angesprochen worden sind. Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang empfohlen, diesen Fragenbereich in die Gesetzgebung mit aufzunehmen. (D)

Die Bundesregierung und auch ich als zuständiger Minister haben mehrmals gerade in den letzten Monaten erklärt, daß Regelungen über vereinfachte Erneuerungsmaßnahmen notwendig sind. Die Bundesregierung hat sich auch in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktionen der SPD und der FDP zur Städtebaupolitik im Herbst des vergangenen Jahres schon in dieser Richtung erklärt. Wir sind also auch der Auffassung, daß eine Lücke, die es heute noch im Städtebaurecht zwischen der klassischen Sanierung und der Wohnungsmodernisierung gibt, geschlossen werden muß, gerade im Interesse der mit Recht in der Fachdiskussion befindlichen **Wohnumfeldverbesserung**. Das war auch der Grund dafür, daß der Bundestag bei der Verabschiedung dieses Gesetzes einstimmig eine Ent-

\*) Anlage 5

Bundesminister Dr. Haack

(A) **schließung zur vereinfachten städtebaulichen Erneuerung** gefaßt hat.

Ich muß aber nicht nur aus politischer, sondern auch aus fachlicher Sicht darauf hinweisen, daß eine solche Ergänzung des Städtebauförderungsgesetzes noch einer Vielzahl von Prüfungen, eingehender Beratungen und Abstimmungen, auch zwischen Bund und Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und den interessierten Fachverbänden, bedarf. Das ist eine so komplizierte Materie, daß sie nicht so schnell in einer solchen Beschleunigungsnovelle geregelt werden sollte.

Ich darf auf die **Intention und den Ausgangspunkt dieser Beschleunigungsnovelle** hinweisen, nämlich nicht alle noch bestehenden Probleme, sondern nur diejenigen Probleme schnell zu lösen, die auch im Gesetzgebungsverfahren schnell lösbar sind, deren Lösung vor allem zu einer Beschleunigung und Entbürokratisierung in Zukunft führen wird. Die Bereitschaft der Bundesregierung ist vorhanden, auch in diesem Bereich vereinfachte Erneuerungsmaßnahmen zu ermöglichen. Wir meinen aber, daß diese komplizierte Materie nicht übers Knie gebrochen werden darf. Wir müssen hier vor allem darauf achten, daß wir nicht im Endergebnis eine Regelung bekommen, bei der die Investitionen in den eigentlichen Problemgebieten, wo es um Stadtsanierung geht, zu kurz kommen.

Eine zweite Bemerkung gestatten Sie zum **Bauen im Außenbereich**. Die Regierungsvorlage hat ursprünglich keine Bestimmungen zum Bauen im Außenbereich enthalten. Im Rahmen der Gesetzgebungsberatungen hat sich aber der Bundestag — nach meiner Auffassung zu Recht — auch mit diesen Problemen befaßt, und ich meine, daß wir zu einer Kompromißlösung gekommen sind, die einer besonderen Siedlungsstruktur, wie es sie etwa in Niedersachsen und anderen Teilen unseres Landes gibt, durchaus Rechnung trägt. Es ist ein Kompromiß, der auf der einen Seite mit dem verabschiedeten Gesetz den individuellen Bedürfnissen betroffener Bürger Rechnung trägt, ohne auf der anderen Seite zu einer weiteren Zersiedelung der Landschaft beizutragen.

Sollte sich allerdings im Laufe der nächsten Zeit auch nach Verabschiedung dieses Gesetzes erweisen, daß es immer noch Probleme gibt, die zu Härtefällen führen, wäre ich der letzte, der nicht bereit wäre, entweder zu einer weiteren Reform zu kommen oder etwa auch einem solchen Gedankengang näherzutreten, wie er von Niedersachsen geäußert wurde.

Ich möchte nur darum bitten, daß Sie trotz dieser Bedenken heute diesem Gesetz Ihre Zustimmung geben, damit es termingerecht am 1. Juli in Kraft treten kann und auch den Terminus, den es mittlerweile in der Diskussion bekommen hat — Beschleunigungsnovelle — zu Recht verdient, weil eben der Gesetzgebungsprozeß beschleunigt worden ist.

**Präsident Stobbe:** Gibt es weitere Wortmeldungen?

(Hasselmann [Niedersachsen]: Darf ich noch kurz erwidern?)

— Bitte, Herr Minister Hasselmann, Niedersachsen.

**Hasselmann** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist erfreulich, daß der Niedersächsische Landtag oder ein Landtag mit der Bundesregierung eigentlich in allen Punkten übereinstimmt, Herr Bundesminister. Die Frage ist jetzt, ob nicht unser Antrag, damit das beschleunigt wird, wenn schon Übereinstimmung besteht, gleich angenommen werden kann. Sie haben eigentlich für unser Anliegen in einer besonders warmen Weise geworben, Herr Bundesminister; ich darf mich dafür bedanken. Ostfriesland ist übrigens ein wunderschöner Landstrich, den Sie sich anschauen sollten.

Ich möchte noch einmal dafür werben, daß Sie unseren kleinen Antrag zu § 188 annehmen, Herr Bundesminister. Das würde nicht verhindern, daß das Gesetz in der Tat zum 1. Juli in Kraft treten kann. Ich glaube, es wäre eine gute Sache, wenn wir das fertigbekämen.

**Präsident Stobbe:** Meine Herren Kollegen, die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 283/1/79 vor. Es liegen ferner Länderanträge in den Drucksachen 283/2/79 bis 7/79 vor.

Ich lasse nach unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird. Wer also den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird nicht gewünscht. Damit entfällt die Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe.

Ich lasse nun darüber abstimmen, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen jetzt zu Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern — (Drucksache 258/79).

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Minister Adorno, Baden-Württemberg. — Er gibt eine Erklärung zu Protokoll \*).

(Adorno [Baden-Württemberg]: Um mir Ihr Wohlwollen, Herr Präsident, zu erhalten, gebe ich die Erklärung zu Protokoll! — Hasselmann [Niedersachsen]: Dafür gebe ich meine Erklärung auch zu Protokoll \*\*)!

— Ich danke Ihnen sehr, meine Herren Kollegen; das hilft uns allen.

Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 258/1/79 vorliegen.

Wir stimmen zunächst über die Änderungsvorschläge und dann in einer Schlußabstimmung über die Frage der Einbringung ab.

\*) Anlage 6

\*\*) Anlage 7

Präsident Stobbe

(A) Aus Abschnitt I der Drucksache 258/1/79 rufe ich auf:

Ziff. 1! — Mehrheit

Ziff. 2! — Mehrheit

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dafür ist, den Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** in der soeben festgelegten Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Es bleibt noch über die Empfehlung für eine EntschlieÙung in Abschnitt II der Drucksache 258/1/79 abzustimmen. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefaÙt**.

Wir kommen zu Punkt 20 der Tagesordnung:

**EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen und Mädchen** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 248/79).

Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird. — Herr Minister Adorno!

(B) **Adorno** (Baden-Württemberg): Frau Minister Griesinger gibt eine Rede zu Protokoll \*).

**Präsident Stobbe**: Ich danke Ihnen sehr. — Frau Staatssekretär Fuchs gibt ebenfalls eine Erklärung zu Protokoll \*\*). Ich danke Ihnen.

Zum Abstimmungsverfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die Ihnen in der Drucksache 248/1/79 unter Ziff. I vorliegenden Änderungen und danach über die GesamtentschlieÙung in der gegebenenfalls geänderten Fassung abstimmen. Ich rufe auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Wir haben soeben Änderungen des EntschlieÙungstextes beschlossen. Wer will der so geänderten EntschlieÙung zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Wir kommen zum Punkt 21 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung (KVMG)** (Drucksache 228/79).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 228/1/79 und der Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 228/2/79 vor.

Ich rufe unter Ziff. I der Drucksache 228/1/79 die Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt komme ich zum Antrag von Rheinland-Pfalz in der Drucksache 228/2/79. Darf ich fragen, wer dem Antrag zustimmt. — Das ist die Mehrheit.

Dann komme ich zu Drucksache 228/1/79 zurück und rufe auf:

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 (**Nachtragshaushaltsgesetz 1979**) (Drucksache 267/79).

Herr Minister Adorno, Baden-Württemberg, gibt eine Erklärung zu Protokoll \*). Ich danke Ihnen. Außerdem gibt es eine Wortmeldung von Herrn Bundesminister Matthöfer.

**Matthöfer**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung legt Ihnen den Entwurf eines ersten Nachtragshaushalts vor, damit noch vor der Sommerpause zwei wichtige wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Programme begonnen werden können. Es wird **im Herbst** notwendig sein, mit einem **weiteren Nachtragshaushalt** Mittel für die Aufstockung der Kokskohlebeihilfe sowie für die Erfüllung einer Reihe unabweisbarer internationaler Verpflichtungen bereitzustellen. Ich darf Ihnen das jetzt schon ankündigen.

Mit dem heute zur Debatte stehenden **Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** in besonderen Problemregionen **und zur Unterstützung unternehmerischer Existenzgründungen** wollen wir das staatliche Förderungsinstrumentarium in einer Weise abrunden und ergänzen, die der gegenwärtigen Wirtschaftssituation angepaÙt ist und die der Finanzlage des Bundes Rechnung trägt.

Die **Wirtschafts- und Konjunkturdaten** der Bundesrepublik zeigen in den letzten Monaten eine deutlich positive Tendenz. Erfreulich ist auch, daß die Arbeitslosigkeit zurückgeht, und zwar schneller, als manche das erwartet haben. Unsere finanzpolitischen Maßnahmen zur Konjunkturbelebung und zur Sicherung der Beschäftigung haben einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet.

Finanz-, Wirtschafts-, Struktur- und Sozialpolitik sind damit aber keineswegs aus ihrer Verantwort-

\*) Anlage 8

\*\*) Anlage 9

\*) Anlage 10

Bundesminister Matthöfer

(A) tung für die Schaffung sicherer und tragfähiger Grundlagen für unsere wirtschaftliche Zukunft unter möglichst gleichen Arbeits- und Lebensbedingungen in allen Teilen der Bundesrepublik entlassen. Wir müssen uns der Tatsache bewußt bleiben, daß wir es nicht nur mit konjunkturellen Schwierigkeiten zu tun haben. Die Konjunkturkrise war und ist von **strukturellen Veränderungen und Anpassungsproblemen** überlagert. Manche Nachfrageschwächen hatten in Wahrheit strukturelle Ursachen, die keineswegs überwunden sind. Die Kostenstrukturen haben sich tiefgreifend und weltweit verändert, und sie haben Veränderungen in der weltweiten Arbeitsteilung eingeleitet.

Spiegelbild dieser Erscheinungen sind krisenhafte Entwicklungen in einzelnen Wirtschaftszweigen und Gebieten unseres Landes. Schwierigkeiten in regional dominierenden Großindustrien können schnell auf die mittelständischen Unternehmen dieses Gebietes durchschlagen, deren Existenz von der gesamten Investitions- und Bautätigkeit, von der allgemeinen Einkommenshöhe und Konsumkraft in dem jeweiligen Gebiet abhängt. Bei hohen Arbeitslosenzahlen in bestimmten Gebieten muß der Staat in engem Zusammenwirken mit der Wirtschaft regional orientierte Programme entwickeln und unterstützen.

Deshalb erschien es der Bundesregierung notwendig, gezielte Arbeitsmarkthilfen für jene Gebiete zu ermöglichen, in denen abweichend vom allgemeinen Trend seit 1975 die Arbeitslosenzahlen nicht wesentlich gesunken, teilweise sogar gestiegen sind. Dabei hat sich die Bundesregierung bewußt für ein Konzept entschieden, das die Probleme in erster Linie dort lösen hilft, wo die Menschen leben und arbeiten wollen. Auch wenn wir den Arbeitssuchenden in gewissen Grenzen eine **berufliche Mobilität** zumuten müssen, muß das vorrangige Ziel lauten, Arbeitsplätze dort zu schaffen, wo die Menschen leben, und sie nicht aus ihren vielfältigen Bindungen an ihre Heimat und ihre Wohnung zu reißen.

Lassen Sie mich die Schwerpunkte dieses Programms kurz beschreiben. Mit der beruflichen **Qualifizierung im Betrieb** sollen Produktionsanpassung und Produktionsumstellung in den einzelnen Unternehmen erleichtert werden. Der Arbeitslosigkeit wird vorgebeugt. Wer sich rechtzeitig umstellen kann, braucht nicht erst mühsam neu in den Arbeitsprozeß eingegliedert zu werden.

Dafür werden 90 % der Lohnkosten — bei außerbetrieblichen Maßnahmen 100 % — für den gesamten Zeitraum der Umschulung von Arbeitnehmern in Berufe mit anerkannten Ausbildungsabschlüssen übernommen.

Der **zweite Schwerpunkt** des Programms soll den **Arbeitslosen** zugute kommen, die ungelernt und schon **längere Zeit ohne Arbeit** sind. Sie lassen sich besonders schwer vermitteln. Zur Qualifizierung, beispielsweise durch Anlern Tätigkeiten, erhalten sie keine Chance mehr. Finanzielle Anreize sollen die Wettbewerbsnachteile dieser Arbeitnehmer ausgleichen helfen. Zuschüsse bis zu 90 % der Lohnkosten lassen kaum noch finanzielle Risiken für die Unternehmen offen.

Der **dritte Schwerpunkt** unseres Programms verbindet die arbeitsmarktpolitischen Anstrengungen, Arbeitslose wieder einzugliedern, mit den gesellschaftspolitischen Bemühungen um mehr soziale Dienste und um eine Verbesserung der sozialen Infrastruktur. So sollen **zusätzliche ambulante Dienste für Kranke, Alte und Behinderte** angeboten und damit neue Arbeitsplätze im sozialpflegerischen Bereich geschaffen werden. Auch der **Ausbau von Erholungs- und Freizeitanlagen, Maßnahmen des Umweltschutzes** und der **Umweltpflege** und der **Kinderbetreuung** sollen gefördert werden können, wenn dadurch Arbeitslosen eine Beschäftigungsmöglichkeit gegeben werden kann.

Das Programm soll am 1. August in Kraft treten. Die Bundesregierung appelliert an Unternehmen, Betriebsräte, Verbände und Kommunen, dieses Angebot aufzugreifen und zu nutzen.

Mit dem **Existenzgründungsprogramm** setzt die Bundesregierung ihre wettbewerbs- und marktwirtschaftlich orientierte Politik fort, Anreize für neue, zukunftsweisende unternehmerische Initiativen zu geben. Wenn die deutsche Wirtschaft vor dem Hintergrund weltweiter Strukturveränderungen und wachsenden Kosten- und Wettbewerbsdrucks auch künftig Wachstum und Vollbeschäftigung sichern will, muß sie zu tiefgreifenden Umstellungen fähig sein, muß sie die Fähigkeit behalten und verstärken, an Stelle überholter Produktionen und Dienstleistungen neue, zukunftssträchtige Initiativen hervorzubringen.

Durch umfangreiche **Maßnahmen auf dem Gebiet der Beratung, der industriellen Gemeinschaftsforschung, der Projektförderung und der Wagnisfinanzierung** tragen wir im Rahmen des forschungs- und technologiepolitischen Gesamtkonzepts für kleine und mittlere Unternehmen dazu bei, gerade diesen Unternehmen bessere Chancen im technologischen Wandlungsprozeß zu vermitteln. Die staatliche Beteiligung an den Personalkosten für Forschung und Entwicklung, die vor allem den kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommt, war eine weitere wichtige Maßnahme dieser Art.

Von größter Bedeutung für den gesamtwirtschaftlichen Innovationsprozeß ist die Förderung der Neugründung selbständiger Existenzen. Das **ERP-Existenzgründungsprogramm** haben wir daher in den letzten Jahren erheblich aufgestockt. Dieses Programm ist auf ein recht positives Echo gestoßen. Es ist kein Zufall, daß wir in den beiden vergangenen Jahren erstmals seit 1973 am Jahresende mehr Betriebe hatten als zum Jahresbeginn. In den Jahren 1977 und 1978 stieg die Zahl der Selbständigen — ohne Landwirtschaft — insgesamt um 20 000 an.

Diese positive Wende gilt es weiter zu fördern. Unternehmerische Initiative wird gegenwärtig noch oft durch eine zu schmale Eigenkapitalbasis gehemmt, die den Zugang zu Bankkrediten erschwert. Hier bedarf es der ergänzenden Hilfe.

Nach dem **Eigenkapitalhilfeprogramm für Existenzgründungen** sollen über die Lastenausgleichsbank persönliche Darlehen bis zu 100 000 DM mit einer Laufzeit von 20 Jahren, davon 10 Jahre til-

(C)

(D)

**Bundesminister Matthöfer**

(A) gungsfrei, gewährt werden. Das Besondere dieser Darlehen liegt darin, daß sie Eigenkapitalfunktion haben, d. h. vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen. Im Konkursfall haften diese Beträge somit unbeschränkt. Die Zinsen für die ersten beiden Jahre und das Ausfallrisiko gehen in vollem Umfang zu Lasten des Bundes.

Die Notwendigkeit dieses Programms wird, soweit ich sehe, von niemandem bestritten. Im Finanzausschuß sind aber **finanzverfassungsrechtliche Bedenken** geäußert worden. Die Bundesregierung hält diese Bedenken — in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Finanzausschusses — nicht für gerechtfertigt. Für Maßnahmen im Bereich der Wirtschaftsförderung, also auch der Mittelstandsförderung, steht dem Bund eine **Finanzierungskompetenz** zu, die im Interesse der Bewältigung der übergreifenden wirtschaftspolitischen Probleme von niemandem in Zweifel gezogen werden sollte. Wenn der Bund eine Mitverantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung tragen soll, muß er auch über Instrumente verfügen, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen.

Durch beide Programme, die in diesem Nachtragshaushalt enthalten sind, ergibt sich **keine Erhöhung der Gesamtausgaben im Haushalt 1979**. Dies ist wegen unserer Bemühungen um eine konjunkturangepaßte Konsolidierung der Bundesfinanzen von besonderer Bedeutung. Mehrausgaben werden durch Einsparungen innerhalb der betroffenen Einzelpläne ausgeglichen.

(B) Zu diesen Programmen und den entsprechenden Einsparungsvorschlägen soll im Zuge der Beratungen im Haushaltsausschuß des Bundestages noch eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 380 Millionen DM **Soforthilfe zugunsten der Türkei** hinzutreten. Obwohl Sie damit erst im zweiten Durchgang befaßt werden, will ich Sie davon schon jetzt unterrichten.

Wie Sie wissen, hat der Bundeskanzler die Federführung für eine von der OECD koordinierte Hilfsaktion zugunsten der Türkei übernommen und Herrn Kollegen Kiep mit einem entsprechenden Sonderauftrag betraut. Nach längeren Verhandlungen konnte am 30. Mai 1979 eine Geberkonferenz einberufen werden, bei der durch die OECD-Staaten rund 900 Millionen US-Dollar als Soforthilfe für die Türkei zugesagt wurden. Hierbei bestand allgemeine Übereinstimmung, daß die Auszahlung der Soforthilfe erst nach Einigung zwischen der Türkei und dem Internationalen Währungsfonds über ein kurzfristiges Stabilisierungsprogramm erfolgen sollte. Von uns wurde ein Beitrag in Höhe von 200 Millionen US-Dollar, also ungefähr 380 Millionen DM — ich hoffe jedenfalls, daß das so bleibt —, unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Zustimmung zugesagt. Dieser Betrag soll als Soforthilfe in Form der allgemeinen Warenhilfe — d. h. Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs — der Türkei zur Verfügung gestellt werden.

Nachdem sich nunmehr die Türkei mit dem Internationalen Währungsfonds über ein Stabilisierungs-

programm geeinigt hat, ist es erforderlich, die haushaltsmäßigen Vorkehrungen für die Bereitstellung der Mittel zu treffen. Hierzu ist die Aufstockung der für die Soforthilfemaßnahmen veranschlagten Verpflichtungsermächtigung, die bereits für bestimmte Länder reserviert ist, um 380 Millionen DM notwendig. Die Modalitäten und Zahlungsbedingungen stehen noch nicht fest. Auch mit den an der Hilfsaktion beteiligten Ländern müssen noch Absprachen getroffen werden. Deshalb reicht zunächst die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung aus.

Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag und zu dem gesamten Entwurf des ersten Nachtragshaushalts.

**Präsident Stobbe:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegt die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 267/1/79 vor.

Wir stimmen über die Ausschlußempfehlung in Drucksache 267/1/79 ab. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit.

Zusammenfassend stelle ich fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 110 Abs. 3 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat.

Wir kommen zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Tabaksteuergesetzes** (TabStG 1980) (Drucksache 229/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. (D)

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 229/1/79 und ein Antrag des Saarlandes in Drucksache 229/2/79.

Wir stimmen zunächst über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 229/1/79 unter Ziff. I ab. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 229/2/79 ab. Wer stimmt dem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über **finanzierte Rechtsgeschäfte** und über **Maklerverträge** (Drucksache 220/79).

Ums Wort gebeten hat der Parlamentarische Staatssekretär Herr Dr. de With.

**Dr. de With,** Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über finanzierte Rechtsgeschäfte und über Maklerverträge behandelt zwei Themenbereiche des zivilen Vertragsrechts von erheblicher wirtschafts- und verbraucherpolitischer Bedeutung.

Parl. Staatssekretär Dr. de With

- (A) Mit der im ersten Teil vorgeschlagenen Regelung des sogenannten Einwendungsdurchgriffs bei drittfinanzierten Rechtsgeschäften kommt die Bundesregierung einer bei Verabschiedung der zweiten Abzahlungsnovelle vom 12. Dezember 1973 ausgesprochenen Entschließung des Deutschen Bundestages nach, einen Gesetzentwurf über den finanzierten Abzahlungskauf zu erarbeiten. Die vorgeschlagene Lösung soll den **Schutz des Kreditnehmers verbessern und mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit bei finanzierten Rechtsgeschäften schaffen**. Sie stellt sicher, daß der Käufer, wenn der Kaufvertrag und seine Finanzierung einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang bilden, Einwendungen aus dem Kaufvertrag auch gegen die Darlehensforderung erheben kann.

Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt in seinem zweiten Teil, der eine **Überarbeitung des gesamten Maklervertragsrechts** zum Gegenstand hat. Mit der vorgeschlagenen Neuregelung sollen das allgemeine Maklervertragsrecht an die seit Inkrafttreten des BGB eingetretene Rechtsentwicklung angepaßt und die Diskrepanz zwischen dem überalterten Gesetzesrecht einerseits und der durch Maklerklauseln und Judikatur geprägten Rechtswirklichkeit andererseits beseitigt werden. In diesem Sinne bringt der Entwurf eine Verfestigung des Prinzips des Erfolgshonorars und den Ausschluß des Maklerhonorars bei wirtschaftlicher Verflechtung. Ferner wird der Alleinauftrag geregelt.

- (B) Im Bereich der Darlehensvermittlung sieht der Entwurf als Antwort auf Mißstände in der Praxis besondere **Kundenschutzvorschriften**, insbesondere den **Ausschluß ungerechtfertigter Nebenentgelte**, vor.

Die **Ehevermittlung und -anbahnung** wird unter Aufhebung des überholten § 656 BGB **neu geregelt**. Hier verdienen vor allem diejenigen Regelungen Erwähnung, die ein unabdingbares Kündigungsrecht des Kunden festlegen, unangemessene Vorschüsse auf die Vergütung der Eheanbahnungsinstitute ausschließen und den Kunden im Falle vorzeitiger Kündigung vor finanzieller Benachteiligung schützen.

Schließlich werden die **zivilrechtlichen Vorschriften über die Wohnungsvermittlung** unter **Beseitigung** der sondergesetzlichen Regelung **in das Bürgerliche Gesetzbuch integriert**, wohin sie der Sache nach auch gehören.

Dieses umfangreiche Programm verwirklicht der Entwurf unter Beschränkung auf die wesentlichen Punkte mit einem gesetzestechnisch geringen Aufwand von ganzen 19 Normen. Hier wird uns der Vorwurf der Normenflut gewiß erspart bleiben.

Ich darf zum Schluß mit großer Genugtuung feststellen, daß die Länder diesem Entwurf sehr aufgeschlossen gegenüberstehen und die Bemühungen der Bundesregierung mit konstruktiven Vorschlägen unterstützen. Mit Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, daß die Vorstellungen des Bundesrates über einen angemessenen Kundenschutz in manchen Punkten sogar noch weitergehen als der Regierungsentwurf.

Die Bundesregierung wird alle Anregungen des Bundesrates aufmerksam zu prüfen haben. Dies gilt auch für die Vorschläge zu der vieldiskutierten Regelung des **Alleinauftrags**. Niemandem kann daran gelegen sein, daß die allseits als notwendig und überfällig angesehene Überarbeitung des Maklervertragsrechtes in eine Atmosphäre der Polemik und gegenseitigen Unterstellung hineingezogen wird. Auch unter diesem Aspekt halte ich es für erfreulich und ermutigend, daß der Bundesrat in fast allen wichtigen Fragen des Entwurfs einstimmige Beschlüsse oder wenigstens Beschlüsse mit großer Mehrheit gefaßt hat. Die Länder erweisen der Rechtsfortbildung damit einen guten Dienst, für den ich ihnen ausdrücklich danken möchte.

Durch die **konstruktive Haltung des Bundesrates** werden die Chancen des Entwurfs, noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet zu werden, verbessert.

**Präsident Stobbe:** Das Wort hat jetzt Herr Senator Meyer, Berlin.

**Meyer (Berlin):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vorlage wird auch vom Land Berlin grundsätzlich begrüßt. Ich muß allerdings doch einige Anmerkungen dazu machen, von denen ich hoffe, daß das Bundesjustizministerium oder der Deutsche Bundestag sie im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens aufnimmt.

Der Gedanke des **Kunden- und Verbraucherschutzes** muß nach meiner Meinung in einigen Einzelpunkten noch stärker betont werden. Erlauben Sie mir deswegen, daß ich zur Verwirklichung dieser Zielsetzung noch drei Verbesserungsvorschläge zur Diskussion und Überprüfung unterbreite. Sie haben zwar in den bisherigen Beratungen im Ausschuß keine Unterstützung gefunden; aber ich meine, sie sollten dennoch erneut überdacht werden, damit sie mit einer breiten Unterstützung im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch in den Entwurf einfließen können.

Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende drei Anregungen: erstens die **ersatzlose Streichung des Satzes 3 in § 653 Abs. 1**. Nach dieser Regelung im Entwurf kann der Makler vereinbaren, daß ihm im Falle eines Verstoßes des Auftraggebers gegen den Alleinauftrag ein Schadensersatzanspruch von mindestens 50 % der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung zusteht, und zwar unwiderlegbar, d. h. unabhängig davon, ob tatsächlich ein Schaden eingetreten ist. Diese dem Bürgerlichen Gesetzbuch bisher fremde Regelung ist mit dem von der Rechtsprechung des BGH entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsatz, der vom Gesetzgeber anerkannt und in § 11 Nr. 5 des Gesetzes über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen worden ist, meines Erachtens nicht zu vereinbaren. Bei Schadensersatzpauschalen muß vielmehr für den Schuldner immer die Möglichkeit bestehen, nachzuweisen, daß überhaupt kein bzw. nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

Diesem Anliegen versucht zwar die Empfehlung des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses

Meyer (Berlin)

(A) ses zu Ziff. 8 Buchst. b) der Ihnen vorliegenden Strichdrucksache 220/1/79 Rechnung zu tragen, jedoch, wie ich meine, in einer zu weit eingeschränkten und im Ergebnis zu Lasten des schutzbedürftigen Kunden gehenden Weise. Die Einführung einer unwiderlegbaren Mindestschadensersatzpauschale in das BGB wird im wesentlichen mit der Beweisnot der Makler in derartigen Fällen begründet.

Wenn dies richtig ist, dann besteht sie aber um so mehr auch für den Kunden, d. h. er wird in aller Regel nicht in der Lage sein, den schwierigen Negativbeweis, daß dem Makler kein bzw. nur ein niedrigerer Schaden entstanden ist, zu führen. Auf Grund des soeben genannten Vorschlags des Rechts- und Wirtschaftsausschusses wird daher meiner Ansicht nach lediglich eine optische, aber keine tatsächliche Verbesserung der Rechtsposition des im Verhältnis zum Makler schutzbedürftiger Kunden erreicht.

Die Beweisnot von Gläubigern in Schadensersatzprozessen ist im übrigen kein maklerspezifisches, sondern ein allgemeines Problem. Sollte die Regelung im Gesetzentwurf tatsächlich in das BGB übernommen werden, so würde von ihr eine erhebliche Signalwirkung auch auf andere Bereiche ausgehen. Mit dem Argument der Beweisnot dürften nämlich in Zukunft dann auch andere Berufsgruppen an den Gesetzgeber herantreten, um eine gesetzliche Mindestregelung der Höhe ihrer Schadensersatzansprüche zu erreichen.

Der zweite Vorschlag betrifft die Schaffung einer gesetzlichen Möglichkeit für Richter, **unverhältnismäßig hohe Maklervergütungen durch Urteil** auf die übliche Vergütung **herabzusetzen**. Meine Damen und Herren, hierbei handelt es sich nicht um eine neue, sondern um eine im BGB, und zwar in § 655, für bestimmte Maklerverträge bereits existierende Regelung, die wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kunden auf alle Maklerverträge ausgedehnt werden soll.

Das Argument, daß durch diese Regelung dem Richter die Möglichkeit gegeben wird, Preispolitik zu betreiben, halte ich nicht für stichhaltig. Negative Auswirkungen auf das Preisgefüge sind bisher weder auf Grund der Herabsetzungsmöglichkeit des § 655 BGB noch z. B. auf Grund der Regelung des § 632 Abs. 2 BGB, nach der der Richter mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Höhe der Vergütung den Besteller zur Zahlung der üblichen Werkvertragsvergütung verurteilen kann, festgestellt worden.

Im übrigen halte ich eine gesetzliche Möglichkeit, lediglich **unverhältnismäßig hohe Maklervergütungen** zu verhindern und den üblichen Vergütungen anzupassen, sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus verbraucherpolitischen Gründen für geboten und begrüßenswert.

Durch den dritten und letzten Vorschlag soll schließlich sichergestellt werden, daß der **Kreditsuchende nicht mit Maklervergütungen belastet** wird, wenn der **Kredit aus öffentlichen Mitteln** ausbezahlt wird. Ich denke hierbei z. B. an sehr häufige Fälle in Berlin, in denen der Wohnungsmakler einem jungen Ehepaar neben der Wohnung auch

den Abschluß eines sogenannten Familiengründungsdarlehens vermittelt. Wenn er für die Vermittlung von Wohnraum, der mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten preisgebunden finanziert worden ist, keinen Maklerlohn erhalten soll — ich verweise insoweit auf die Regelung in § 654 a Abs. 2 des Entwurfs —, so muß dies meiner Ansicht nach aus denselben Gründen auch für die Vermittlung von Krediten aus öffentlichen Mitteln gelten.

Meine Damen und Herren, dies ist im wesentlichen der Sinn unserer Verbesserungsvorschläge. Ich hoffe, wie bereits gesagt, daß sie im Laufe des weitergehenden Gesetzgebungsverfahrens noch Berücksichtigung finden können.

**Präsident Stobbe:** Das Wort hat Herr Minister Theisen, Rheinland-Pfalz.

**Theisen** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir legen uns hier eine erhebliche Zeitbegrenzung auf. Das erfordert Disziplin. Die Bundesregierung ist darin nicht eingebunden. Wir würden es sicherlich sehr gern sehen, wenn Erklärungen der Bundesregierung, die bereits den Protokollen und schriftlichen Unterlagen zu entnehmen sind, hier nicht noch einmal ausdrücklich vorgetragen würden. Ich persönlich wäre dafür jedenfalls sehr dankbar.

Meine eigenen Ausführungen gebe ich zu Protokoll \*).

**Präsident Stobbe:** Ich danke Ihnen sehr. Das hilft. (D)

Das Wort hat Herr Minister Schmidhuber, Bayern.

**Schmidhuber** (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich noch einige kurze Bemerkungen zur Neuordnung des Maklerrechts machen. Die Makler haben sich bisher im Wirtschaftsleben gut behaupten können. Ob dies auch in Zukunft so bleiben wird, hängt im wesentlichen davon ab, in welcher Fassung der vorliegende Entwurf der Bundesregierung Gesetzeswirklichkeit wird. Vor allem die **Regelung des Alleinauftrags** in der Regierungsvorlage stellt in dieser Beziehung eine nicht abzusehende Gefährdung des Berufsstands dar, die seinen Bestand erschüttern könnte. Würde diese Regelung Gesetz, wäre es für unseriöse Geschäftspartner nämlich ein leichtes, den Provisionsanspruch des Maklers dadurch zu vereiteln, daß sie das gewünschte Objekt zunächst durch einen Scheininteressenten beim Makler ausforschen lassen und sodann den Vertrag selbst abschließen. Die durch eine entsprechende Aussage des interessierten Vertragspartners gestützte Behauptung, seine Tätigkeit sei für den Abschluß nicht ursächlich gewesen, könnte der Makler kaum jemals widerlegen.

Zu Recht zielen daher die Empfehlungen der Ausschüsse zu § 653 Abs. 2 BGB darauf ab, diese durch den Entwurf eröffnete **Mißbrauchsmöglichkeit** auszuschließen und dem Makler eine seiner Tätigkeit angemessene Vergütung wenigstens bis zur Hälfte

\*) Anlage 11

Schmidhuber (Bayern)

- (A) des an sich erzielbaren Entgelts zu sichern. Man kann geteilter Meinung darüber sein, ob damit den berechtigten Interessen der Maklerschaft voll Genüge getan ist oder ob andere, in den vorbereitenden Ausschüssen erörterte Lösungen dies eher vermocht hätten. Die vorgeschlagene Lösung scheint mir jedenfalls ein geeigneter Weg zu sein, dem man zustimmen kann, der allerdings aber auch die äußerste Grenze dessen markiert, was man der Maklerschaft zumuten sollte.

**Präsident Stobbe:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 220/1/79 vor.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst in Drucksache 220/1/79 die Empfehlung unter Ziff. 1 auf. Wer stimmt ihr zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 Buchst. a), und zwar zunächst ohne den Klammerzusatz auf Seite 3 oben! Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen dann über den Klammerzusatz ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Wenn Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über Ziff. 4 Buchst. b) bis Ziff. 8 Buchst. b) gemeinsam ab. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Ziff. 8 Buchst. c)! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Minderheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17 Buchst. a)! — Mehrheit.

Ziff. 17 Buchst. b)! — Mehrheit.

Ziff. 17 Buchst. c)! — Mehrheit.

Mit Ihrem Einverständnis stimmen wir über Ziff. 17 Buchst. d) bis Ziff. 20 gemeinsam ab. — Das ist die Mehrheit.

Ich komme zu Ziff. 21. — Das ist auch die Mehrheit.

Mit Ihrem Einverständnis stimmen wir über Ziff. 22 bis 28 gemeinsam ab. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 26 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere

über deren Finanzlage in den künftigen 15 (C) Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (**Renten Anpassungsbericht 1979**)

und

**Gutachten des Sozialbeirats** (Drucksache 165/79).

Frau Staatssekretärin Fuchs hat sich zu Wort gemeldet.

(Staatssekretär Frau Fuchs: Ich gebe meine Rede zu Protokoll. \*)

— Ich danke Ihnen, Frau Staatssekretärin.

Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung rufe ich die Ausschlußempfehlung in der Drucksache 165/1/79 unter Ziff. I auf. Es ist gebeten worden, über den letzten Satz des Absatzes 1 sowie den Absatz 2 der Stellungnahme getrennt abzustimmen.

Wer will der Stellungnahme mit Ausnahme der vorbezeichneten Passage zustimmen? Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen für den letzten Satz des Absatzes 1 sowie den Absatz 2 der Stellungnahme. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. (D)

Wir kommen zu Punkt 30 der Tagesordnung:

**Verordnung über personelle Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (HeimMindPersV)** (Drucksache 240/79).

Die Empfehlungen der Ausschüsse und zwei Länderanträge liegen in Drucksachen 240/1 bis 240/3/79 vor.

Ich rufe in Drucksache 240/1/79 unter Ziff. I die Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag Niedersachsens in Drucksache 240/2/79 ab. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ich komme zu Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen zurück. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt zunächst über den Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 240/3/79 ab. Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziff. 3 der Ausschlußempfehlungen ab, und zwar zunächst ohne die Begründung. Darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt noch über die Begründung ab. Wer will der Begründung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit folgen? — Die Mehrheit.

\*) Anlage 12

Präsident Stobbe

A) Dann ist so beschlossen.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 35 der Tagesordnung auf:

Verordnung über die Leistung von Zuschlägen zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**ZuschlagsV**) (Drucksache 247/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor: ein Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 247/1/79 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 247/2/79.

Der federführende Ausschuß für Kulturfragen und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Wir beginnen mit dem Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 247/1/79. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir fahren mit dem Antrag von Bayern in Drucksache 247/2/79 fort. Wer stimmt zu? — Ebenfalls die Minderheit.

Jetzt ist darüber zu entscheiden, ob der Verordnung unverändert zugestimmt werden soll.

Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 37 der Tagesordnung auf:

Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse, der Käseverordnung und der Butterverordnung** (Drucksache 161/79).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 161/1/79 vor.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Ziff. 1 auf. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Minderheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Minderheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Minderheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Minderheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Minderheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21! — Minderheit.

Ziff. 22! — Mehrheit.

Ziff. 23! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit den soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Ich bitte nunmehr um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung unter Ziff. II der Drucksache 161/1/79 zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Entscheidung gefaßt**.

Ich rufe Punkt 44 der Tagesordnung auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz** (Drucksache 199/79).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 199/1/79 vor.

Ich rufe in Drucksache 199/1/79 unter Ziff. I auf:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift** gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Meine Damen und Herren, wir stehen damit am Ende unserer heutigen Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet als **gemeinsame Sitzung von Bundestag und Bundesrat** zur Vereidigung des Herrn Bundespräsidenten am Sonntag, dem 1. Juli 1979, 11 Uhr, im Plenarsaal des Deutschen Bundestages statt.

Die **übernächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich für Freitag, den 6. Juli 1979, 9.30 Uhr ein.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 12.59 Uhr)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 473. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.



## (A) Anlage 1

## Erklärung

von Minister **Hasselmann** (Niedersachsen)  
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Niedersachsen sieht von einem Einspruch gegen das **Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs** trotz sehr großer Bedenken ab, um die vorgesehenen Verbesserungen für die erwerbstätigen Mütter, den Mutterschaftsurlaub und die Zahlung des Mutterschaftsgeldes nicht zu gefährden.

Niedersachsen hat bereits am 16. 2. 1979 eine Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 4/79 Beschluß) zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs unterstützt. Der Bundesrat hat es darin für ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und für eine familienpolitische Notwendigkeit gehalten, alle Mütter grundsätzlich gleichzubehandeln. Dem wird das Gesetz nicht gerecht. Es sieht finanzielle Leistungen nur für erwerbstätige Mütter vor und benachteiligt damit die nichterwerbstätigen, insbesondere solche Mütter, die schon bisher im Interesse ihrer Kinder auf ein Arbeitsverhältnis verzichten.

Niedersachsen hält es nach wie vor für ein entscheidendes familienpolitisches Erfordernis, daß sich ein Elternteil in den ersten, für die Entwicklung des Kindes entscheidenden Lebensjahren voll dessen Pflege und Erziehung widmen kann. Niedersachsen wird, falls die Bundesregierung weiterhin untätig bleibt, den Entwurf einer gesetzlichen Regelung vorlegen, die allen Müttern entsprechende Vergünstigungen gewährt, wie sie im Gesetz zur Einführung eines Mutterschaftsurlaubs nur für Mütter in einem Arbeitsverhältnis vorgesehen sind.

(B)

## Anlage 2

## Erklärung

von Frau Staatssekretär **Fuchs** (BMA)  
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Als die Beratungen zur **5. Novelle des Arbeitsförderungs-gesetzes** begonnen haben, konnte noch niemand die besondere Aktualität des darin vorgesehenen Ausbaus der Leistungen nach dem Arbeitsförderungs-gesetz ahnen. Wir haben zwar einen erfreulichen Rückgang der Arbeitslosenquote auf 3,4 %, und alle verfügbaren Konjunkturindikatoren lassen auf einen weiteren globalen Abbau der Arbeitslosigkeit schließen. Dennoch kommt gerade jetzt dem Arbeitsmarkt eine verstärkte Bedeutung zu.

Schon heute stehen der spürbaren Entlastung des Arbeitsmarktes insgesamt sowohl eine regionale Differenzierung als auch erhebliche Unterschiede der Arbeitsmarktchancen nach Qualifikation, Alter und Geschlecht gegenüber. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit lehren uns darüber hinaus, daß diese unterschiedlichen Entwicklungen und die dar-

aus resultierenden Ausgleichsschwierigkeiten zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage sich bei aufwärts gerichteter Konjunktur noch verstärken können.

(C)

So haben wir in einer Reihe von Arbeitsamtsbezirken bereits Arbeitslosenquoten von unter 1,5 %, wie z. B. in Nagold mit 1,0 % im Mai 1979, und damit Vollbeschäftigung, aber gleichzeitig bleibt die Arbeitsmarktlage in regional konzentrierten Arbeitsämtern, wie z. B. in Duisburg mit einer Arbeitslosenquote von 6,9 % im Mai 1979, seit einiger Zeit weit hinter dem Bundesdurchschnitt zurück. Um dieser regionalspezifischen Polarisierung des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken, hat die Bundesregierung bereits ein arbeitsmarktpolitisches Sonderprogramm für Regionen mit besonderen Beschäftigungsproblemen beschlossen, und die Arbeitsämter beginnen bereits mit der praktischen Umsetzung. Die mit diesem Programm erstmals eingeführte regionale Differenzierung der Arbeitsmarktpolitik wird – lassen Sie mich das hier hervorheben – auch in Zukunft ein wesentlicher Schwerpunkt einer vorausschauenden Arbeitsmarktpolitik bleiben. Die heute zur abschließenden Beratung anstehende 5. AFG-Novelle ergänzt dieses 500-Millionen-Programm in idealer Weise, weil sie nicht auf die Problemregionen, sondern auf diejenigen Personengruppen, die besondere Beschäftigungsprobleme auf dem Arbeitsmarkt haben, und damit auf den zweiten aktuellen Aufgabenbereich der Arbeitsmarktpolitik ausgerichtet ist.

Zur Erinnerung noch einmal die wichtigsten Verbesserungen des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums durch diese Novelle:

(D)

1. Die berufliche Bildung, insbesondere für die Problemgruppen des Arbeitsmarktes, wird verbessert und intensiviert.

2. Die Vermittlungsfähigkeit und Bereitschaft der Arbeitslosen wird durch die Intensivierung von Arbeitsberatung und -vermittlung gesichert und gestärkt.

3. Die Selbstverwaltung, insbesondere der örtlichen Arbeitsämter, wird verstärkt in die Erfüllung der arbeitsmarktpolitischen Aufgaben eingeschaltet.

4. Die Leistungen der Arbeitsverwaltung werden in bestimmten Bereichen noch situationsgerechter als bisher ausgebaut.

Insgesamt werden mit den Verbesserungen in der Förderung der beruflichen Bildung der Arbeitsverwaltung die erforderlichen und angemessenen Mittel an die Hand gegeben, der Bildungsbereitschaft der Arbeitnehmer ebenso wie dem steigenden Qualifikationsbedarf des Beschäftigungssystems Rechnung zu tragen. Die Arbeitsverwaltung erhält damit noch mehr die Möglichkeit, von dem Instrumentarium der Förderung der beruflichen Bildung intensiv Gebrauch zu machen, Zeiten der Arbeitslosigkeit zur Qualifizierung und zur Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten an die Erfordernisse des Arbeitsmarktes zu nutzen und dabei Verbesserungen der beruflichen Beweglichkeit insbesondere auch unter längerfristigen Perspektiven zu beurteilen.

- (A) Leider hat die öffentliche Diskussion diese eigentliche Zielrichtung der 5. Novelle kaum beachtet, sondern sich sehr einseitig auf die Änderung des § 103 AFG konzentriert. Dabei ist keine Änderung des Regierungsentwurfs so gründlich mißverstanden worden wie diese:

Weder soll für Mütter mit Kindern, die eine Teilzeitbeschäftigung suchen, ein Vollzeit Arbeitsplatz zumutbar sein, noch sollen Familienväter ein Wochenendpendeln oder sogar einen Umzug in Kauf nehmen müssen!

So richtig und notwendig Mobilität auch der Arbeitnehmer für einen funktionierenden Arbeitsmarktausgleich ist, für die Bundesregierung gilt weiterhin der Grundsatz: Die Maschinen zu den Menschen und nicht die Menschen zu den Maschinen!

Dennoch waren und sind die Konkretisierungen des § 103 AFG notwendig, weil

- erstens eine bundeseinheitliche Handhabung des Zumutbarkeitsbegriffes gewährleistet sein muß und
- zweitens gerade auch im Hinblick auf den Zumutbarkeitserlaß der Bundesanstalt für Arbeit jene Klarheit geschaffen werden muß, die sowohl im Interesse der Arbeitslosen als auch der von Arbeitslosigkeit bedrohten sowie aller übrigen Arbeitnehmer und ihrer Familien notwendig war.

- (B) Die Entscheidung, ob eine Beschäftigung für einen Arbeitslosen zumutbar ist, kann dabei nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Fehlinterpretationen des § 103 AFG sollten damit endgültig ausgeschlossen sein.

Zum Schluß liegt mir daran, darauf hinzuweisen, daß es nicht damit getan ist, Gesetze zu verbessern und Programme zu beschließen: Erst die Anwendung in der Praxis durch die Arbeitsverwaltung und die Inanspruchnahme aller Förderungsmöglichkeiten durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheiden über Erfolg oder Mißerfolg der Arbeitsmarktpolitik.

Insbesondere die Arbeitgeber haben gegenüber längerfristig Arbeitslosen, älteren oder leistungsschwächeren Arbeitnehmern, Behinderten und den weniger gut Ausgebildeten eine besondere Verantwortung: Wenn heute viele Betriebe rigoros ihre Personalstruktur „durchkämmen“ und einen 25jährigen Akademiker mit langjähriger Berufserfahrung im In- und Ausland suchen, sollten sie erstens bedenken, daß alle Arbeitnehmer, die heute an überzogenen Einstellungsanforderungen scheitern, bis 1973 voll ins Erwerbsleben integriert waren. Zweitens müssen sie sich fragen lassen, ob es wirklich human und Ausdruck unternehmerischer Verantwortung ist, wenn tatsächlich oder vermeintlich leistungsschwächere Arbeitnehmer einfach wie Maschinen „abgeschrieben“ werden.

„Vorausschauende Arbeitsmarktpolitik“ und „Verbesserung der Beschäftigungschancen von Problemgruppen“ dürfen keine leeren Schlagworte bleiben,

sondern sind praktische Verpflichtung für alle. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein Beitrag dazu. (C)

Deshalb möchte ich Sie, meine Damen und Herren, bitten, diesem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

### Anlage 3

Umdruck 6/79

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 474. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

#### I.

Festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm zuzustimmen:

##### Punkt 11

Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (Drucksache 286/79)

#### II.

Dem Gesetz zuzustimmen:

##### Punkt 18

Gesetz zum Vertrag vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein (Drucksache 288/79) (D)

#### III.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

##### Punkt 16

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Drucksache 293/79)

##### Punkt 17

Gesetz über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (Gemeinschaftspatentgesetz – GPatG –) (Drucksache 284/79)

#### IV.

Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

##### Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem Auslieferungsvertrag vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundes-

(A) republik Deutschland und den **Vereinigten Staaten von Amerika** (Drucksache 227/79, Drucksache 227/1/79)

## V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

### Punkt 27

Zweite Verordnung über die Gewährung von **Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen** (Drucksache 256/79)

### Punkt 28

Verordnungen zur **Neufassung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung und zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 234/79)

### Punkt 29

Zweite Verordnung zur **Änderung der Mindestanforderungen-Verordnung** (Drucksache 230/79)

### Punkt 31

Dritte Verordnung nach § 69 Abs. 6 des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 238/79)

### Punkt 32

Dritte Verordnung nach § 81 Abs. 5 des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 239/79)

### Punkt 33

Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck** (Drucksache 194/79)

### Punkt 34

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden (**Schulversuche V**) (Drucksache 237/79)

### Punkt 36

Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt /Odenwaldkreis** mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 216/79)

### Punkt 38

Zweite Verordnung zur **Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz** (Drucksache 207/79)

## VI.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzu-

stimmen, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind: (C)

### Punkt 39

Verordnung über die **Meldung und Vorführung von forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr** (Drucksache 243/79, Drucksache 243/1/79)

### Punkt 40

Verordnung über die **Körung von Bullen** (Drucksache 201/79, Drucksache 201/1/79)

### Punkt 41

Verordnung über die **Körung von Schafböcken** (Drucksache 202/79, Drucksache 202/1/79)

### Punkt 42

Verordnung über die **Körung von Hengsten** (Drucksache 205/79, Drucksache 205/1/79)

### Punkt 43

Verordnung über die **Körung von Ebern** (Drucksache 206/79, Drucksache 206/1/79)

## VII.

In die Veräußerung einzuwilligen:

### Punkt 45

Veräußerung von bundeseigenem Gelände in **Wertheim-Bestenheid** an die **Wohnstätten-gesellschaft mbH, Berlin** (Drucksache 200/79) (D)

## VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu **beschließen**:

### Punkt 46

Bestellung von zwei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 188/79, Drucksache 188/1/79)

### Punkt 47

Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernennung von zwei Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 244/79)

## IX.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**:

### Punkt 48

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 291/79)

## (A) Anlage 4

## Erklärung

von Parl. Staatssekretär Engholm (BMBW)  
zu Punkt 13 der Tagesordnung

Nach intensiven Beratungen in den Ausschüssen des Bundestages und des Bundesrates, die gelegentlich kontrovers, doch immer mit großem Engagement und erfreulicher Sachlichkeit geführt worden sind, liegt dem Bundesrat das **Sechste Änderungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz** zur Zustimmung vor. Bereits bei der ersten Beratung des Gesetzes im Bundestag habe ich in fast allen wesentlichen Punkten Konsens der Ziele feststellen können. Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, daß sich insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Auszubildenden der bisherige Konsens auch weiter als tragfähig erweist.

Im Kulturausschuß des Bundesrates bestand Einigkeit zu den wichtigsten Punkten des Gesetzes:

1. Die Bedarfssätze und Freibeträge für das Einkommen der Unterhaltspflichtigen werden bei einem Anstieg der Lebenshaltungskosten zwischen 5 und 6 % um durchschnittlich 7 bis 8 % angehoben.

2. Die erstmals zum Herbst 1980 vorgesehene Zwischenanpassung der Einkommensfreibeträge mildert die bisherigen Schwankungen in der Förderung.

(B) 3. Die elternunabhängige Förderung wird ausgeweitet. Künftig können die Auszubildenden früher als bisher in den Genuß der elternunabhängigen Förderung gelangen.

4. Entsprechend der Empfehlung des Bundesrates wird der Grundumfang des Anspruchs auf Ausbildungsförderung ausgedehnt. Bisher wurde Ausbildungsförderung grundsätzlich nur bis zum Abschluß einer ersten Ausbildung geleistet. Nunmehr wird Ausbildungsförderung für eine Ausbildungszeit von mindestens drei Jahren gewährt.

5. Für Zeiten der Kindererziehung wird das Darlehen erlassen.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden im Kulturausschuß dagegen bei der

- Festsetzung der Altersgrenze für die Förderung,
- in der Frage einer Verordnungsermächtigung zu den Einkommen der Landwirte und
- bei der Frage der Geltungsdauer des 5. Änderungsgesetzes.

Ich will kurz begründen, daß ich in diesen Meinungsunterschieden keinen Anlaß sehe, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

1. Die Herabsetzung der Altersgrenze von 35 auf 30 Jahre muß im Zusammenhang mit der Ausweitung der elternunabhängigen Förderung gesehen werden, die in vielen Fällen erheblich früher einsetzen wird als bisher. Nach bisherigem Recht konnte ein Auszubildender — je nach den persönlichen Voraussetzungen — zwischen 27 und 35 Jahren elternunabhängig gefördert werden. Diese Al-

tersgrenze wird durch die Neuregelung um 5 Jahre gesenkt. Mit dieser stärkeren Betonung des jugendpolitischen Akzentes korrespondiert eine entsprechende Herabsetzung der Altersgrenze in § 10 Abs. 3 von 35 auf 30 Jahre. Dies erscheint notwendig, um die Ausgewogenheit des Förderungssystems zu erhalten. (C)

Wir haben sorgfältig darauf geachtet, daß dabei weder die Frauen noch die Studierenden des Zweiten Bildungsweges oder Soldaten benachteiligt werden.

— Bei Auszubildenden, insbesondere Frauen, die sich vorrangig der Erziehung ihrer Kinder widmen, sind Zeiten der Kindererziehung — zusätzlich auch später einschneidende Veränderungen der persönlichen Verhältnisse, wie z. B. Scheidung oder Tod des Ehegatten — als Ausnahmetatbestände nunmehr auch gesetzlich verankert worden.

— Studierende und Absolventen des Zweiten Bildungsweges werden künftig weitgehend von jeder Altersgrenze freigestellt.

— Für Soldaten auf Zeit wird eine großzügige Regelung in den Verwaltungsvorschriften angestrebt.

2. Die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur Ermittlung der Einkommen nicht buchführungspflichtiger Landwirte ist im Hinblick auf die gegenwärtig beratene steuerrechtliche Lösung des Problems lediglich als vorsorgliche Maßnahme anzusehen. Sie soll daher erst zum 1. 1. 1981 in Kraft treten. Ich sehe daher keinen Anlaß, wegen dieser Ermächtigung den Vermittlungsausschuß anzurufen, zumal eine Verordnung ohnehin der Zustimmung des Bundesrates bedürfte. (D)

3. Dies gilt auch für den — wie mir scheint, wichtigsten — anstehenden Streitpunkt: die Befristung des 5. Änderungsgesetzes. Der Kulturausschuß des Bundesrates hat die Auffassung vertreten, daß das bis 1981 befristete 5. Änderungsgesetz, mit dem der Besuch der 10. Klasse von Berufsfachschulen und des Berufgrundbildungsjahres in die BAföG-Förderung einbezogen worden ist, künftig unbefristet gelten solle. Dagegen haben Bundesregierung und Koalitionsfraktionen ernste Bedenken erhoben. Nach ihrer Auffassung sind zum jetzigen Zeitpunkt die bildungspolitischen Entwicklungen in diesem Bereich nicht abzusehen. Dies gilt besonders unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes, der u. U. zu ganz erheblichen finanziellen Ausweitungen in der Förderung führen könnte.

Diesen Bedenken hat sich auch die Opposition bei der abschließenden Lesung nicht verschlossen. Die Bundesregierung hält die vom Bundestag hierzu beschlossene Resolution, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum 1. April 1980 einen Zwischenbericht zur Frage der Befristung vorzulegen, für einen sachlich angemessenen und tragfähigen Kompromiß.

Bei Ihrer Beschlußfassung bitte ich auch zu bedenken, daß die bis 1981 geltende Befristung nur in indirektem Zusammenhang mit der Verabschiedung der 6. Novelle steht. Hunderttausenden von jungen Menschen könnte kaum plausibel erklärt werden,

(A) warum sie deswegen auf die ihnen zustehende BAföG-Sätze länger als nötig warten sollten.

Lassen Sie mich abschließend noch kurz auf den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz zur zusätzlichen Erhöhung der Elternfreibeträge in 1979 um 100 DM auf 1320 DM und in 1980 auf 1370 DM eingehen.

So jugendfreundlich dieser Antrag auf den ersten Blick aussehen mag, so erheblich sind seine Auswirkungen. Konkret: der Antrag von Rheinland-Pfalz würde für 1979 zu einem Mehraufwand von 85 Millionen DM und für 1980 zu einem Mehraufwand von 260 Millionen DM führen.

Ich sehe derzeit keine Möglichkeit, wie Bund und Länder diese Finanzhilfen aufbringen wollen.

Ich bitte Sie, bei Ihrer anstehenden Beschlussfassung nicht zu vergessen, daß es gelungen ist, auch unter verschärften finanziellen Rahmenbedingungen die Wirksamkeit der Ausbildungsförderung zu erhalten und zu verbessern und ihren Wirkungsbereich schrittweise auszudehnen, zuletzt für das Berufsgrundbildungsjahr. Zahllose junge Menschen warten darauf, daß die 6. BAföG-Novelle rechtzeitig in Kraft tritt. Differenzen sollten daher nicht durch zeitliche Verzögerungen zu ihren Lasten gehen, sondern im Rahmen der nächsten BAföG-Novelle bereinigt werden.

Daher richte ich an Sie die Bitte, dem Gesetz in der vom Bundestag verabschiedeten Form zuzustimmen.

(B)

#### Anlage 5

##### Erklärung

von Staatsminister Schmidhuber (Bayern)

zu Punkt 15 der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung geht bei der Unterstützung des Antrags des Landes Niedersachsen zur Vereinfachung des Verfahrens zur städtebaulichen Erneuerung davon aus, daß mit der Einführung eines vereinfachten städtebaulichen Erneuerungsverfahrens in das Städtebauförderungsgesetz die eigenständige Abwicklung der Dorferneuerung im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nicht berührt wird. Die Dorferneuerung hat sich seit Jahren als Instrument zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensverhältnisse auf dem Lande hervorragend bewährt. Insbesondere in den strukturschwachen Gebieten, die von der Abwanderung der Bevölkerung stark bedroht sind, bewirkt die Dorferneuerung vor allem in Verbindung mit der Flurbereinigung eine nachhaltige Strukturverbesserung des ländlichen Raumes. Die Dorferneuerung muß deshalb als notwendige Maßnahme zur Agrarstrukturverbesserung und zur Förderung der Landentwicklung weiterhin verstärkt fortgeführt werden.

#### Anlage 6

##### Erklärung

von Minister Adorno (Baden-Württemberg)

zu Punkt 19 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende Gesetzentwurf der Länder Baden-Württemberg und Bayern hat die Lösung eines Problems zum Ziel, das sich immer dann stellt, wenn der Besoldungsgesetzgeber ein neues Amt schafft, wie zum Beispiel zuletzt mit dem neuen Spitzenamt A 9 plus Zulage für die Polizeibeamten. In dieses neue Amt werden naturgemäß auch lebensältere Beamte befördert, wenn sie die Tätigkeit ausgeübt haben, die jetzt höher bewertet wird. In diesen Fällen verliert aber die Verbotsvorschrift des **Beamtenversorgungsgesetzes** ihren Sinn, wonach Beförderungen in den letzten zwei Jahren vor der Pensionierung sich nicht mehr auf das Ruhegehalt auswirken dürfen. Der Gesetzentwurf sieht daher eine Ausnahme von dieser Vorschrift bei der Schaffung neuer Ämter und ihrer erstmaligen Besetzung vor. Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist im übrigen der Auffassung, daß die Ausnahme auch dann gelten muß, wenn zwar das Amt zeitlich früher geschaffen worden ist, im Haushalt aber erstmals Konsequenzen durch Ausweisung von Stellen gezogen werden.

Der Gesetzentwurf enthält ferner eine Herabsetzung der oben erwähnten Verbotsfrist von zwei Jahren auf ein Jahr. Damit wird an den Rechtszustand angeknüpft, wie er vor dem Haushaltsstrukturgesetz des Jahres 1976 bestanden hat.

Ich bitte Sie, der Einbringung des Entwurfs in der Fassung der Ausschußempfehlungen zuzustimmen.

(C)

(D)

#### Anlage 7

##### Erklärung

von Minister Hasselmann (Niedersachsen)

zu Punkt 19 der Tagesordnung

Das Niedersächsische Landesministerium hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1979 beschlossen, der Einbringung eines Gesetzentwurfs zur **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes** der Länder Baden-Württemberg und Bayern (Drucksache 258/79 und Drucksache 258/1/79) nicht zuzustimmen. Das Niedersächsische Landesministerium sieht sich zu dieser Ablehnung veranlaßt, weil die vorgeschlagene Regelung keine Lösung darstellt, die ausreichende Rechtssicherheit und Einheitlichkeit in Bund und Ländern gewährleistet.

Die von Niedersachsen vorgeschlagenen Änderungen sind auf beachtliche Bedenken gestoßen. Niedersachsen sieht daher z. Z. keine Alternativen, welche die genannten Nachteile des Gesetzentwurfes vermeiden, ohne neue Rechtsprobleme aufzuwerfen.

Bei dieser Sachlage kann der Einbringung des Gesetzentwurfs nicht zugestimmt werden.

**(A) Anlage 8****Erklärung**

von Frau Minister **Griesinger** (Baden-Württemberg)  
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Die Initiative Baden-Württembergs, die dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorliegt, dient der **Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen und Mädchen**. Immer mehr Frauen und Mädchen haben in der letzten Zeit Anstoß an Arbeitsschutzvorschriften genommen, die ihnen den Zugang zu bestimmten Ausbildungsberufen und Arbeitsplätzen verwehren. Dies gilt vor allem für verschiedene Bauneben- und Ausbauberufe, in denen ein zunehmendes Interesse der Mädchen an einer Ausbildung festzustellen ist.

**(B)** Wir haben uns zunächst sehr reserviert gegenüber diesen Anregungen gezeigt, weil wir der Auffassung waren, diese Fragen sollten im Zusammenhang der mehrfach angekündigten Novellierung der Arbeitszeitordnung gelöst werden. Nachdem wir nun aber viele der Betroffenen bereits seit Jahren ohne Erfolg auf die immer noch ausstehende Novellierung der Arbeitszeitordnung vertröstet haben, sehen wir uns nunmehr veranlaßt, durch die Entschliebung die Bundesregierung aufzufordern, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß Frauen und Mädchen der Zugang zu den Berufen des Elektroinstallateurs, Malers und Lackierers, Glasers, Heizungsbauers, Bauschlossers, Gas- und Wasserinstallateurs, Klempners, Zimmerers, Dachdeckers sowie Fliesen- und Plattenlegers eröffnet wird. Das Land Baden-Württemberg sieht sich in seinem Vorgehen durch einen Beschluß bestätigt, den Anfang Juni d. J. die 52. Arbeitsministerkonferenz gefaßt hat. Danach wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von den Ministern und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gebeten, umgehend eine Überprüfung der arbeitsschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Ausbildung und Beschäftigung von Frauen in gewerblich-technischen Berufen zu veranlassen.

Baden-Württemberg hat die Entschliebung sehr sorgfältig vorbereitet. Eine Anhörung von Verbänden und Organisationen sowie arbeitsmedizinischen Sachverständigen hat ergeben, daß gegen eine Beschäftigung von Frauen auf Baustellen als Elektroinstallateur, Maler und Lackierer, Glaser, Heizungsbauer, Bauschlosser, Gas- und Wasserinstallateur, Klempner, Zimmerer, Dachdecker oder Fliesen- und Plattenleger keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der § 16 Abs. 2 der Arbeitszeitordnung aus dem Jahre 1938 sowie die Nr. 20 der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung und die Ausführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz, beide in der Fassung der Baupraktikantinnenverordnung vom 16. Februar 1960, die die Beschäftigung von Frauen auf Bauten generell untersagen, haben insoweit keine Berechtigung mehr. Sie bedürfen einer Änderung. Die Arbeitsbedingungen auf Baustellen haben sich seit Erlaß dieser Beschäftigungsverbote grundlegend geändert. Den speziellen Schutzbelangen der Frauen und Mädchen kann zumindest bei

den genannten Berufen durch ein Verbot des Hebens und Tragens schwerer Lasten ausreichend Rechnung getragen werden. **(C)**

Damit kein Mißverständnis entsteht, möchte ich deutlich hervorheben, daß wir keinen Abbau notwendiger arbeitsschutzrechtlicher Regelungen hinnehmen wollen. Der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 GG heißt für uns lediglich „Gleiches gleich und Ungleiches ungleich“ zu behandeln. Kein Zweifel dürfte deshalb darüber bestehen, daß Tätigkeiten, wie etwa das Ausschachten und Abstützarbeiten in Baugruben, der Ausbau von Tunneln und Stollen, das Führen von Erdbewegungsmaschinen, das Zerkleinern und Verladen von Gesteinsblöcken, Abbrucharbeiten, der Umgang mit Preßluftgeräten und Arbeiten in Abwasserkanälen, Frauen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden sollten.

Da es über die erwähnten Berufe hinaus auf anderen Gebieten – auch auf Baustellen – weitere Tätigkeiten gibt, die Frauen ohne Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung ausüben könnten, wird unter Ziff. 2 des Entschliebungsantrages die Bundesregierung aufgefordert, darüber hinaus zu prüfen, ob und inwieweit auch hier weitere Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden können. Der Bundesrat sollte bis Ende des Jahres über das Ergebnis dieser Prüfung unterrichtet werden.

Die Behandlung der Entschliebung in den zuständigen Ausschüssen hat trotz unterschiedlicher Auffassung in einigen Einzelfragen einen breiten Konsens in der grundsätzlichen Frage erbracht, so daß ich zuversichtlich bin, daß wir auf diesem Gebiet schon bald zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Mädchen kommen werden. **(D)**

**Anlage 9****Erklärung**

von Frau Staatssekretär **Fuchs** (BMA)  
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Die Bundesregierung begrüßt das Ziel des Bundesrates, die Vorschriften des **Frauenarbeitsschutzes** den heutigen Verhältnissen anzupassen. Dies ist auch das Anliegen der Bundesregierung. Sie hat mit der Überprüfung der Vorschriften des Frauenarbeitsschutzes bereits vor einigen Jahren begonnen und inzwischen die meisten überholten Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Frauen aufgehoben.

Soweit dies erforderlich und möglich war, sind die Verbote durch einen individuellen, für Männer und Frauen in gleicher Weise geltenden Gesundheitsschutz ersetzt worden, z. B. beim Umgang mit giftigen und gesundheitsschädlichen Arbeitsstoffen. Richtschnur für die Überprüfung ist, daß für die Beschäftigung mit gefährlichen und gesundheitsgefährdenden Arbeiten nicht die Geschlechtszugehörigkeit, sondern die persönliche – vor allem körper-

(A) liche und gesundheitliche — Eignung im Vordergrund steht.

Inzwischen sind nahezu 30 Verordnungen durchforstet und weitgehend aufgehoben worden. Übrig geblieben sind noch die Arbeitszeitordnung mit der Regelung des Frauenarbeitsschutzes, die entsprechenden Vorschriften des Seemannsgesetzes und drei auf die Arbeitsordnung gestützte Verordnungen. Dazu gehört auch die in der Entschließung genannte Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung über das Verbot der Beschäftigung von Frauen auf Bauten.

Die Bundesregierung ist dabei, auch diese Verordnung den heutigen Verhältnissen anzupassen. Sie hat Gespräche mit den beteiligten Tarifvertragsparteien eingeleitet und angekündigt, daß es ihr auf Grund der technischen Entwicklung im Baugewerbe heute nicht mehr notwendig erscheint, die Beschäftigung von Frauen auf Baustellen aus Gründen des Arbeitsschutzes generell zu verbieten.

Die Bundesregierung denkt allerdings nicht daran, nach wie vor sinnvolle Arbeitsschutzvorschriften, wie z. B. das Nachtarbeitsverbot für Arbeiterinnen, abzubauen. Eine generelle Aufhebung von geschlechtsspezifischen Arbeitsschutzvorschriften erhöht per se noch nicht die Chancengleichheit der Frauen im Arbeitsleben.

Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung über den Frauenarbeitsschutz und die damit zusammenhängenden Vorschriften des Seemannsgesetzes können ohnehin nur durch ein Gesetz geändert werden. Ich hoffe, daß es bald gelingt, die Arbeitszeitordnung zu ändern und damit auch den in ihr enthaltenen Frauenarbeitsschutz den heutigen Verhältnissen anzupassen.

(B) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist daran maßgeblich beteiligt und dankt für jede Unterstützung.

#### Anlage 10

##### Erklärung

von Minister **Adorno** (Baden-Württemberg)

zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Der **Nachtragshaushalt 1979** enthält einen neuen Titel über Zinszuschüsse der Bundesregierung im Rahmen eines Eigenkapital-Hilfeprogramms zur Gründung selbständiger Existenzen.

Gegen diesen Titel und die damit in Anspruch genommene Finanzierungskompetenz des Bundes bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die Einhaltung der bestehenden Finanzierungskompetenzen in einem Bundesstaat ist nicht nur ein formales Erfordernis, sondern eine Grundbedingung für das geordnete Zusammenwirken von Bund und Ländern.

Mit dem vorgesehenen Eigenkapital-Hilfsprogramm werden die Länderkompetenzen weiter ausgedehnt. Da die Länder in der Regel eigene Mittel-

(C) standsförderungsprogramme vorgesehen haben, aus denen auch Existenzneugründungen gefördert werden, entstehen neue Misch- und Parallelfinanzierungen.

Die bereits vorliegenden Förderprogramme der Länder zeigen, daß die Länder imstande sind, Förderungsmaßnahmen zur Gründung selbständiger Existenzen selbst zu ergreifen. Wenn der Bund eine stärkere Förderungspraxis der Länder für wünschenswert hält, dann besteht der verfassungsrechtlich richtige Weg darin, daß der Bund eine höhere allgemeine Finanzausstattung der Länder sicherstellt.

#### Anlage 11

##### Erklärung

von Minister **Theisen** (Rheinland-Pfalz)

zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Entwurf ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Gebiet des zivilrechtlichen **Verbraucherschutzes** eingeleitet worden. Der Schutz des Verbrauchers gehört noch immer zu den aktuellsten rechtspolitischen Themen unserer Zeit. Das gilt nicht allein für den deutschen Rechtskreis. Es gilt auch für andere Staaten der westlichen Welt, insbesondere für die Europäische Gemeinschaft. Ich verweise hier nur auf die mit dem vorliegenden Entwurf parallel laufenden Arbeiten an einer EG-Richtlinie über den Verbraucherkredit.

(D) Verbraucherschutz mit Mitteln des Zivilrechts ist ein Weg zur Lösung von Konflikten im Wirtschaftsleben, der durch das Prinzip der sozialen Marktwirtschaft, zu dem sich die Wirtschaftsverfassung unserer Bundesrepublik Deutschland bekennt, vorgegeben ist, wenn auch nicht als Gesamtsystem, sondern nur in den es tragenden Einzelheiten. Jeder Staat, der das Attribut „sozialer Rechtsstaat“ für sich in Anspruch nehmen will, steht vor der Aufgabe, eine einseitige Ausnutzung von Marktüberlegenheit zu Lasten des schwächeren Partners mit geeigneten Maßnahmen zu verhindern. Kennzeichen eines der sozialen Marktwirtschaft verpflichteten Staates ist es, daß der Staat ein dirigistisches Eingreifen als die Ultima ratio ansieht, auf die erst dann zurückgegriffen werden darf, wenn alle Möglichkeiten, das Gleichgewicht der Marktpartner mit privatrechtlichen Mitteln zu sichern, voll ausgeschöpft sind.

Das Ziel einer freiheitlichen Selbstregulierung des Marktes verlangt daher in erster Linie die Gewährleistung und Förderung der Eigeninitiative des einzelnen sowohl im Wettbewerb unter Unternehmen wie auch im Verhältnis zwischen Unternehmer und Verbraucher. Diese grundsätzliche Freiheit muß allerdings Beschränkungen unterliegen, soweit Gründe des allgemeinen Wohls und das Gerechtigkeitsgebot dies erfordern. Im Spannungsfeld zwischen Unternehmer und Verbraucher ist eine Grenzziehung im privaten Vertragsrecht das angemessene und geeignete Mittel.

(A) Ich begrüße es, daß die Bundesregierung sich entschlossen hat, mit dem vorgelegten Entwurf diesen Weg zu beschreiten. Sie entspricht damit hinsichtlich der Regelung über finanzierte Rechtsgeschäfte einer Aufforderung durch den Deutschen Bundestag und hinsichtlich der Regelungen über die Maklerverträge einer bereits im Jahre 1975 erhobenen Forderung des Bundesrates. Die Konzeption des Entwurfs fügt sich ein in eine Reihe gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der Vertragsgerechtigkeit, die vom Bundesrat zum großen Teil initiiert und im übrigen maßgeblich beeinflusst worden sind. Ich nenne hier nur den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften oder ähnlichen Geschäften und das bereits seit zwei Jahren in Kraft befindliche Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Gleichwohl kann ich es mir nicht versagen, daran zu erinnern, daß die Entwicklung des Rechts der Maklerverträge in zurückliegender Zeit Anlaß zu großer Sorge gegeben hat, einer Sorge, die die rechtlichen Bedingungen der Sozialen Marktwirtschaft schlechthin erfaßt, sich also nicht auf einen Berufstyp beschränkt. Ich spreche hier von der Forderung des SPD-Parteitag 1973 in Hannover, die berufsmäßige Vermittlung von Grundstücken und Wohnungen schlechthin zu verbieten und hierfür eine öffentliche Vermittlungsstelle einzurichten. Dieser Beschluß, der nicht nur auf seiten der Maklerschaft, sondern auch im politischen Raum und über die Grenzen unseres Landes hinaus auf unterschiedlichen Widerspruch gestoßen ist, ist gottlob zwei Jahre später auf dem SPD-Parteitag in Mannheim wieder aufgehoben worden. Er ist ein warnendes Beispiel dafür, wie Marktprobleme dirigistisch angegangen werden können. Ohne auf die verfassungsrechtliche Lage näher einzugehen, darf ich wohl feststellen, daß sich ein eindeutiger Fall eines Berufsverbots in des Wortes klarster Bedeutung kaum denken läßt. Marktwirtschaftlich betrachtet lief der Vorschlag auf eine Liquidierung eines unerwünschten Unternehmertyps unter Übernahme seiner Funktion durch den Staat hinaus.

(B) Obschon der Entwurf, der heute ansteht, den besseren Weg einschlägt, ist es ein bleibendes Erlebnis, daß eine große politische Partei, eine politische Kraft, so etwas für möglich gehalten hat.

Verbraucherschutz ist kein Selbstzweck, sondern nur ein Aspekt unseres Wirtschaftslebens. Jede schützende Norm bringt zwangsläufig Beschränkungen wirtschaftlicher Betätigungsfreiheit und Initiativverluste mit sich. Verbraucherschutz muß abgewogen sein. Er darf nicht dazu führen, das freie Spiel der Kräfte gesetzgeberisch übermäßig einzuengen. Eine Neigung zur Übernormierung ist in weiten Bereichen zu bemerken. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften. Vor einem Übermaß an Reglementierung, das der Marktwirtschaft Schaden zufügt und auch dem Verbraucher letztlich keinen Nutzen bringt, kann nicht oft genug gewarnt werden. Nur eine wirklich abgewogene Regelung kann das Funktionieren des Marktes und Marktgerechtigkeit zugleich gewährleisten.

Die jetzige Fassung des Entwurfs in Verbindung mit den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates können dieser Anforderung nahe kommen. Mein Wunsch ist es, daß dieses Gleichgewicht bis zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens im Auge behalten wird. (C)

## Anlage 12

### Erklärung

von Frau Staatssekretär Fuchs (BMA)  
zu Punkt 26 der Tagesordnung

Die Perspektiven der **Finanzentwicklung der Rentenversicherung** der Arbeiter und Angestellten haben sich trotz der niedrigen Lohnabschlüsse zu Beginn dieses Jahres mittelfristig deutlich gebessert: Darauf weisen nicht nur die tatsächlich eingegangenen Beiträge des vorangegangenen Jahres, die um 1 Milliarde DM höher als vorausberechnet waren, hin, sondern auch die erhöhten Beitragseinnahmen von Januar bis Mai dieses Jahres. Die Steigerung von 9% gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1978 zeigt nämlich bereits jetzt, daß auch für 1979 die tatsächlichen Beitragseinnahmen die veranschlagten Beiträge leicht übersteigen werden.

Verlaufen Lohnabschlüsse und die Veränderung der Beschäftigung so, wie in den derzeitigen Annahmen des Rentenanpassungsberichts unterstellt, sinkt damit zwar die Schwankungsreserve bis zum Jahr 1980 auf 12,6 Milliarden DM, erhöht sich aber bis 1983 wieder auf 21,5 Milliarden DM. Selbst im kritischen Jahr 1980 wird sie im Vergleich zum letztjährigen Bericht damit um 3,7 Milliarden DM höher liegen. Auch die gesetzlich vorgeschriebene Mindestliquidität von 1/2 Monatsausgabe wird sowohl an den Jahresenden 1979 und 1980 als auch mittelfristig vorhanden sein. (D)

Natürlich – und insoweit ist dem Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg zuzustimmen – ist die mittelfristige Finanzierung der Rentenversicherung abhängig von den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Allerdings sehe ich keinen Grund, hier pessimistisch zu sein: Die Konjunkturpolitik der Bundesregierung in den letzten Jahren war, das zeigen alle derzeit verfügbaren Informationen, erfolgreich.

Weiterhin gilt: Selbst bei einer vorsichtigen Einschätzung der zukünftigen Wirtschaftsentwicklung kann von ernsthaften Liquiditätsschwierigkeiten der Rentenversicherung keine Rede sein.

Der Liquiditätsengpaß des Jahres 1980 wird – das habe ich eben bereits dargelegt – selbst dann zu meistern sein, wenn keine Verbesserung der heutigen Konjunkturentwicklung eintritt.

Langfristig weisen die Vorausberechnungen des Rentenanpassungsberichts eine im Vergleich zum Vorjahr ungünstigere Finanzentwicklung aus. Ursache dafür sind 1. eine Aktualisierung der Rechnungsgrundlagen und 2. die Tatsache, daß ab 1982

A) die Kosten der Herabsetzung der flexiblen Altersgrenze für Schwerbehinderte auf 60 Jahre und die Beitragsausfälle durch den Mutterschutzurlaub fiktiv zu Lasten der Rentenversicherung in die Berechnungen eingesetzt wurden.

Dieses Verfahren stellt allerdings – dies muß ich ausdrücklich betonen – kein Präjudiz für die tatsächliche Finanzierung dieser Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen ab 1982 dar. Eine längerfristige und sachgerechte Entscheidung der Finanzierung der flexiblen Altersgrenze und des Mutterschaftsurlaubs kann erst 1981 getroffen werden. Im übrigen weise ich zur Klarstellung darauf hin, daß vom Bundestag für 1981 eine Beitragserhöhung um  $\frac{1}{2}$  Prozent beschlossen ist, wie auch die Rückkehr zur bruttolohnbezogenen Anpassung.

Insgesamt wird bei den langfristigen Perspektiven die wesentliche Feststellung des letzten Rentenanpassungsberichts bestätigt: Die finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung bleibt bei Lohnzuwächsen von 6% oder mehr bis weit in die 90er Jahre in vollem Umfang gesichert. Derzeit gern und

häufig diskutierte Konsequenzen der Bevölkerungsentwicklung für die Finanzierung der Rentenversicherung erhalten damit Bedeutung erst am Ende dieses Jahrhunderts.

Zur Forderung des Landes Baden-Württemberg, heute bereits eine neue, langfristige Finanzierungs-konzeption für die Rentenversicherung vorzulegen, kann ich deshalb nur feststellen: Nach dem derzeitigen Rechtsstand besteht dazu kein Anlaß! Im übrigen wird die Bundesregierung natürlich die Reform der sozialen Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen Anfang der 80er Jahre nicht durchführen, ohne die gleichzeitig daraus resultierenden Konsequenzen für die Rentenfinanzen zu beachten.

Dies allerdings kann erst beim Gesetzgebungsverfahren selbst und nicht – wie von Baden-Württemberg gefordert – bereits im Vorgriff darauf geschehen.

Abschließend möchte ich allen Beteiligten für die zügige Beratung des Rentenanpassungsberichts 1979 in den Ausschüssen meinen herzlichen Dank sagen.

(C)

(D)

(B)

# BUNDESRAT

## Bericht über die 474. Sitzung

Bonn, Freitag, den 22. Juni 1979

### Inhalt:

<b>Amtliche Mitteilungen</b> . . . . .	153 A	<b>Beschluß:</b> Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG . . . . .	167 C
<b>Zur Tagesordnung</b> . . . . .	153 B		
<b>1. Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge</b> (Drucksache 296/79) . . . . .	153 B	<b>3. Gesetz zur Änderung des Einkommen- steuergesetzes und des Mutterschutz- gesetzes</b> (Drucksache 298/79) . . . . .	167 C
Schmidhuber (Bayern) . . . . .	153 B	Bundestagsabgeordneter Glombig, Berichterstatter . . . . .	162 A
Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein) . . . . .	154 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	167 C
Theisen (Rheinland-Pfalz) . . . . .	156 C, 157 A		
Frau Dr. Rüdiger (Hessen) . . . . .	156 C	<b>4. Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschuße oder -ausfalleistungen (Unterhaltsvor- schußgesetz)</b> (Drucksache 299/79) . . . . .	167 C
Apel (Hamburg) . . . . .	159 A	Bundestagsabgeordneter Kleinert, Berichterstatter . . . . .	167 C
Dr. Vogel, Bundesminister der Ju- stiz . . . . .	159 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 Satz 3 GG . . . . .	168 A
<b>Beschluß:</b> Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG . . . . .	162 A		
<b>2. Gesetz zur Einführung eines Mutter- schaftsurlaubs</b> (Drucksache 297/79) . . . . .	162 A	<b>5. Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsge- setz — FFG)</b> (Drucksache 300/79) . . . . .	168 A
Bundestagsabgeordneter Glombig, Berichterstatter . . . . .	162 A	Bundestagsabgeordneter Russe, Be- richterstatter . . . . .	168 A
Frau Griesinger (Baden-Württem- berg) . . . . .	162 C	Schmidhuber (Bayern) . . . . .	163 D
Willms (Bremen) . . . . .	164 B	<b>Beschluß:</b> Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG — Annahme einer Ent- schlieÙung . . . . .	169 B
Schmidhuber (Bayern) . . . . .	164 D		
Frau Dr. Scheurlen (Saarland) . . . . .	165 B		
Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz) . . . . .	166 A		
Frau Fuchs, Staatssekretär im Bun- desministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	166 C		
Hasselmann (Niedersachsen) . . . . .	187* A		

6. Gesetz über das **Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes** (G Artikel 29 Abs. 6) (Drucksache 301/79) . . . . . 169 B  
 Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer (Tübingen) . . . . . 169 C  
 B e s c h l u ß: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 170 A
7. Gesetz über das **Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes** (G Artikel 29 Abs. 7) (Drucksache 302/79) . . . . . 170 A  
 Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer (Tübingen) . . . . . 170 A  
 B e s c h l u ß: Zustimmung gemäß Art. 29 Abs. 7 Satz 2 und Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 170 B
8. Fünftes Gesetz zur **Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes** (5. AFG-ÄndG) (Drucksache 289/79, zu Drucksache 289/79) . . . . . 170 C  
 Dr. Gölter (Rheinland-Pfalz) . . . 170 C  
 Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . . . 172 A  
 B e s c h l u ß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 172 B
9. Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel** und der Gewerbeordnung (Drucksache 290/79) . . 172 B  
 Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . . . 172 C  
 B e s c h l u ß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 173 D
10. Gesetz zur **Neufassung des Umsatzsteuergesetzes** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 252/79, zu Drucksache 252/79) . . . . . 173 D  
 Matthöfer, Bundesminister der Finanzen . . . . . 173 D  
 B e s c h l u ß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 175 D
11. Fünftes Gesetz zur **Änderung des Bundeswahlgesetzes** (Drucksache 286/79) . 175 D  
 B e s c h l u ß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 188\* C
12. Gesetz zur **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 287/79) . . 175 D  
 B e s c h l u ß: Anrufung des Vermittlungsausschusses — Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 176 A
13. Sechstes Gesetz zur **Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (6. BAföGÄndG) (Drucksache 253/79, zu Drucksache 253/79) . . . . . 176 A  
 Engholm, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft . . . . . 190\* A  
 B e s c h l u ß: Anrufung des Vermittlungsausschusses . . . . . 176 C
14. Fünftes Gesetz zur **Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes** (Drucksache 285/79) . . . . . 176 C  
 B e s c h l u ß: Zustimmung gemäß Art. 87 b Abs. 2 Satz 1 GG . . . . . 176 D
15. Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur **Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht** (Drucksache 283/79, zu Drucksache 283/79) . . . . . 176 D  
 Hasselmann (Niedersachsen) . . 176 D, 178 C  
 Schmidhuber (Bayern) . . . . . 191\* B  
 Dr. Haack, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . . . . . 177 C  
 B e s c h l u ß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 178 D
16. Gesetz zu dem **Übereinkommen vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt** (Drucksache 293/79) . . . . . 175 D  
 B e s c h l u ß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 188\* D
17. Gesetz über das Gemeinschaftspatent und zur Änderung patentrechtlicher Vorschriften (**Gemeinschaftspatentgesetz — GPatG —**) (Drucksache 284/79) 175 D  
 B e s c h l u ß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 188\* D
18. Gesetz zum **Vertrag vom 9. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Autobahnzusammenschluß im Raum Basel und Weil am Rhein** (Drucksache 288/79) . . . . 175 D  
 B e s c h l u ß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 188\* C

19. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes** — Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern — (Drucksache 258/79) . . . 178 D  
 Adorno (Baden-Württemberg) . . . 191\* C  
 Hasselmann (Niedersachsen) . . . 191\* D  
 B e s c h l u ß : Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG — Annahme einer EntschlieÙung . . . 179 A
20. **EntschlieÙung des Bundesrates zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen und Mädchen** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 248/79) . . . 179 A  
 Adorno (Baden-Württemberg) . . . 179 B  
 Frau Griesinger (Baden-Württemberg) . . . 192\* A  
 Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . 192\* D  
 B e s c h l u ß : Annahme der EntschlieÙung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 179 B
21. Entwurf eines Gesetzes über die **Verwaltung der Mittel der Träger der Krankenversicherung (KVMG)** (Drucksache 228/79) . . . 179 B  
 B e s c h l u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 179 C
22. Entwurf eines Gesetzes über die **Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1979 (Nachtragshaushaltsgesetz 1979)** (Drucksache 267/79) . . . 179 C  
 Adorno (Baden-Württemberg) . . . 193\* B  
 Matthöfer, Bundesminister der Finanzen . . . 179 D  
 B e s c h l u ß : Stellungnahme gemäß Art. 110 Abs. 3 GG . . . 181 C
23. Entwurf eines **Tabaksteuergesetzes** (TabStG 1980) (Drucksache 229/79) . . . 181 C  
 B e s c h l u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 181 D
24. Entwurf eines Gesetzes über **finanzierte Rechtsgeschäfte** und über **Maklerverträge** (Drucksache 220/79) . . . 181 D  
 Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz . . . 181 D  
 Meyer (Berlin) . . . 182 C
- Theisen (Rheinland-Pfalz) 183 C, 193\* C  
 Schmidhuber (Bayern) . . . 183 D  
 B e s c h l u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 184 B
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Auslieferungsvertrag** vom 20. Juni 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den **Vereinigten Staaten von Amerika** (Drucksache 227/79) . . . 175 D  
 B e s c h l u ß : Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 188\* D
26. Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren, gemäß §§ 1273 und 579 der Reichsversicherungsordnung, § 50 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes (**Renten Anpassungsbericht 1979**) und **Gutachten des Sozialbeirats** (Drucksache 165/79) . . . 184 B  
 Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . 194\* C  
 B e s c h l u ß : Stellungnahme . . . 184 C
27. Zweite Verordnung über die **Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen** (Drucksache 256/79) . . . 175 D  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 189\* A
28. Verordnung zur **Neufassung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung und zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 234/79) . . . 175 D  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 189\* A
29. Zweite Verordnung zur **Änderung der Mindestanforderungen-Verordnung** (Drucksache 230/79) . . . 175 D  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 189\* A
30. Verordnung über **personelle Mindestanforderungen für Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige** (HeimMindPersV) (Drucksache 240/79) . . . 184 D  
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 185 A

31. Dritte Verordnung nach § 69 Abs. 6 des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 238/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 189\* A
32. Dritte Verordnung nach § 81 Abs. 5 des **Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 239/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 189\* A
33. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Fürstenfeldbruck** (Drucksache 194/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 189\* A
34. Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, an denen Schulversuche durchgeführt werden (**Schulversuche V**) (Drucksache 237/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 189\* A
35. Verordnung über die Leistung von Zuschlägen zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**ZuschlagsV**) (Drucksache 247/79) . . . . . 185 A  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 185 B
36. Verordnung zur **Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsschule für das Holz und Elfenbein verarbeitende Handwerk in Michelstadt/Odenwaldkreis** mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen (Drucksache 216/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 189\* A
37. Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse, der Käseverordnung und der Butterverordnung** (Drucksache 161/79) . . . . . 185 B  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 185 C
38. Zweite Verordnung zur **Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz** (Drucksache 207/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 189\* A
39. Verordnung über die **Meldung und Vorführung von forstlichem Vermehrungsgut bei der Einfuhr** (Drucksache 243/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . . 189\* B
40. Verordnung über die **Körnung von Bullen** (Drucksache 201/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 189\* B
41. Verordnung über die **Körnung von Schafböcken** (Drucksache 202/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 189\* B
42. Verordnung über die **Körnung von Hengsten** (Drucksache 205/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 189\* B
43. Verordnung über die **Körnung von Ebern** (Drucksache 206/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 189\* B
44. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz** (Drucksache 199/79) . . . . . 185 C  
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 185 D
45. **Veräußerung von bundeseigenem Gelände in Wertheim-Bestenheid** an die Wohnstättengesellschaft mbH, Berlin (Drucksache 200/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Zustimmung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . . . 189\* C
46. Bestellung von **zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 188/79) . . . . . 175 D  
 Beschluß: Staatssekretär Dr. von Waldenfels und Ltd. Ministerialrat Dr. Bernhardt werden bestellt . . . . . 189\* D

- 
47. Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die **Ernen-  
nung von zwei Bundesanwälten beim  
Bundesgerichtshof** (Drucksache 244/79) 175 D  
Beschluss: Zustimmung zu den  
Vorschlägen laut Drucksache 244/79 189\* D
48. **Verfahren vor dem Bundesverfassungs-  
gericht** (Drucksache 291/79) . . . . 175 D  
Beschluss: Von einer Äußerung  
und einem Beitritt wird abgesehen . 189\* D  
**Nächste und übernächste Sitzung** . . . 185 D

### Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**  
Präsident Stobbe, Regierender Bürgermeister von Berlin
- Schriftführer:**  
Frau Donnepp (Nordrhein-Westfalen)  
Dr. Vorndran (Bayern)
- Baden-Württemberg:**  
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten  
Frau Griesinger, Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung  
Dr. Eyrich, Justizminister
- Bayern:**  
Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz
- Berlin:**  
Prof. Heimann, Senator für Bundesangelegenheiten  
Meyer, Senator für Justiz
- Bremen:**  
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten
- Hamburg:**  
Apel, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund
- Hessen:**  
Börner, Ministerpräsident  
Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangelegenheiten
- Niedersachsen:**  
Hasselmann, Minister für Bundesangelegenheiten
- Nordrhein-Westfalen:**  
Rau, Ministerpräsident  
Dr. Posser, Finanzminister
- Dr. Zöpel, Minister für Bundesangelegenheiten**  
Frau Donnepp, Justizminister
- Rheinland-Pfalz:**  
Dr. Vogel, Ministerpräsident  
Gaddum, Minister der Finanzen  
Theisen, Minister der Justiz  
Dr. Gölter, Minister für Soziales, Gesundheit und Umwelt
- Saarland:**  
Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten  
Frau Dr. Scheurlen, Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
- Schleswig-Holstein:**  
Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten  
Titzck, Innenminister
- Von der Bundesregierung:**  
Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz  
Matthöfer, Bundesminister der Finanzen  
Dr. Haack, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau  
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz  
Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit  
Engholm, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft  
Frau Fuchs, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
- Für den Vermittlungsausschuß:**  
Bundestagsabgeordneter Glombig  
Bundestagsabgeordneter Kleinert  
Bundestagsabgeordneter Russe  
Bundestagsabgeordneter Dr. Schäfer (Tübingen)  
Bundestagsabgeordneter Vogel (Ennepetal)